



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung

III-264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2019/12

Reihe WIEN 2019/3



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im März 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Glossar	8
Kurzfassung	11
Kenndaten	17
Prüfungsablauf und –gegenstand	19
Fluchtbewegung ab 2015	20
Chronologie	20
Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	23
Die Fluchtbewegung in Zahlen	30
Koordination der Maßnahmen	46
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	46
Stadtschulrat für Wien	47
Maßnahmen	51
Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen	51
Begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen	67
Mobile Interkulturelle Teams und Schulsozialarbeit	70
Exkurs: Unterstützendes Personal an Schulen	81
Übergangslerngänge	88
Kurse – Erwachsenenbildung	91

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Finanzielle Entwicklung _____	93
Ausgaben Maßnahmen Integrationstöpfe _____	93
Exkurs: Chancenindexierte Ressourcenzuteilung_____	96
Schlussempfehlungen _____	99

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Integrationsstöpfe I, II und III _____	22
Tabelle 2:	Jugendliche mit Fluchterfahrung (ohne Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag) an Wiener Berufsschulen, November 2015 bis April 2018 _____	29
Tabelle 3:	Asylwerbende in Österreich, 2014 bis 2017 _____	32
Tabelle 4:	Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (sechs bis 15 Jahre) in Österreich, 2014 bis 2017 _____	34
Tabelle 5:	Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen in Österreich und Wien, Schuljahre 2014/15 bis 2016/17 _____	39
Tabelle 6:	Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden höheren Schulen in Österreich und Wien, Schuljahre 2014/15 bis 2016/17 _____	41
Tabelle 7:	Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Österreich und Wien, Schuljahre 2014/15 bis 2016/17 _____	43
Tabelle 8:	Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung an allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien, Schuljahre 2015/16 bis 2017/18 _____	45
Tabelle 9:	Ressourcen für Sprachfördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen, Schuljahre 2014/15 bis 2017/18 ____	53
Tabelle 10:	Ressourcen für Sprachfördermaßnahmen an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden höheren und mittleren Schulen, Schuljahre 2014/15 bis 2017/18 _____	55
Tabelle 11:	Schülerinnen und Schüler in Sprachfördermaßnahmen an allgemein bildenden Pflichtschulen, Schuljahre 2014/15 bis 2017/18 _____	58

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 12: Schülerinnen und Schüler in Sprachfördermaßnahmen an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Schuljahre 2014/15 bis 2017/18 _____	59
Tabelle 13: Zugeteilte und eingesetzte Planstellen für begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen, Schuljahre 2016/17 und 2017/18 _____	68
Tabelle 14: Aufgabenfelder der Mobilien Interkulturellen Teams _____	73
Tabelle 15: Ressourcen Projekte Mobile Interkulturelle Teams und Schulsozialarbeit, 2016 bis 2018 _____	77
Tabelle 16: Übergangshegänge an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Schuljahre 2015/16 bis 2017/18 _____	89
Tabelle 17: Auszahlungen Übergangshegänge, 2016 und 2017 _____	90
Tabelle 18: Außerschulische Bildungsmaßnahmen, Jahre 2016 und 2017 _	92
Tabelle 19: Ausgaben Bildungsmaßnahmen – Integrationstöpfe, Jahre 2016 und 2017 _____	94

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausländische Staatsangehörige in Österreich, 2014 bis 2017 _____	31
Abbildung 2:	Anteil Kinder und Jugendliche von sechs bis 18 Jahren in der Grundversorgung in Wien, 2015 bis 2017 _____	33
Abbildung 3:	Situation der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung _____	49
Abbildung 4:	Tätigkeiten nach den sieben Aufgabenfeldern in den Projekten Mobile Interkulturelle Teams und Schulsozialarbeit, 2017 _____	80
Abbildung 5:	Professionen in der psychosozialen Beratung an und für Schulen in Österreich und dafür zuständige Organisationseinheiten _____	84
Abbildung 6:	Organisationsformen der Schulsozialarbeit in Österreich _____	85
Abbildung 7:	Integrationsstöpfe I und II – verbrauchte Mittel bis 2017 _____	95

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemein bildende höhere Schule(n)
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
B(M)HS	berufsbildende (mittlere und) höhere Schule(n)
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
d.h.	das heißt
ECTS	European Credit Transfer System
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IHS	Institut für Höhere Studien
IKT	Informations– und Kommunikationstechnik
inkl.	inklusive
LGBl.	Landesgesetzblatt

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



MA	Magistratsabteilung
max.	maximal
Mio.	Million(en)
MIT	Mobile Interkulturelle Teams
NGO	Non Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ÖZPGS	Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SDG	Sustainable Development Goals (Nachhaltigkeitsziele)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USB-DaZ	unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache
USB-PluS	unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung, Profilanalysen und Sprachförderung
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Glossar

Asylberechtigte/anerkannte Flüchtlinge/Konventionsflüchtlinge

Jene Personen, deren Asylanträge gemäß § 3 Asylgesetz in 1. oder 2. Instanz rechtskräftig positiv abgeschlossen wurden; sie sind rechtlich als Flüchtlinge anerkannt und österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern weitgehend gleichgestellt.

Asylwerbende

Sobald eine Person in Österreich einen Asylantrag stellt, gilt sie – vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren – als Asylwerberin bzw. Asylwerber.

Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen

Jenen Personen, die weder asylberechtigt sind noch subsidiären Schutz erhalten, wird unter Berufung auf den Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention) ein „Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen“ gewährt. Berücksichtigung finden dabei bspw. eine lange Aufenthaltsdauer, die Selbsterhaltungsfähigkeit und der besondere Grad der Integration.

Grundversorgung

Österreichisches Unterstützungssystem für hilfs- und schutzbedürftige Fremde; Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte bis vier Monate nach der Asylgewährung und rechtskräftig abgelehnte Asylwerbende oder andere Fremde, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind

Migrantinnen und Migranten

Jene Personen, die im Ausland geboren sind und nach Österreich zuwandern; im Gegensatz zu Flüchtlingen werden Migrantinnen und Migranten im Herkunftsland nicht verfolgt.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Subsidiär Schutzberechtigte

Jenen Personen, deren Leben und Gesundheit im Herkunftsland gefährdet sind, wird gemäß § 8 Asylgesetz ein befristetes Aufenthaltsrecht mit Abschiebeschutz gewährt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere obsorgeberechtigte Erwachsene auf der Flucht sind

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Inneres

Stadt Wien

Kurzfassung

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2018 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**Ministerium**) und den Stadtschulrat für Wien im Hinblick auf den Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Schuljahre 2014/15 bis 2016/17. Die Überprüfung erfolgte in Kooperation mit dem Stadtrechnungshof Wien. Damit sollte das Zusammenspiel der beiden Gebietskörperschaften bei dieser Thematik verdeutlicht werden. Während der RH die Schule in den Fokus setzte, prüfte der Stadtrechnungshof insbesondere die außerschulischen Bildungsmaßnahmen der Stadt Wien. **(TZ 1)**

Die Fluchtbewegung im Jahr 2015 stellte auch für das Schulsystem eine große Herausforderung dar. Das Ministerium konzentrierte sich in Bezug auf den Unterricht von Kindern mit Fluchterfahrung auf den Spracherwerb und die Unterstützung des Systems Schule bei der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung. Bei den Jugendlichen mit Fluchterfahrung standen die Basisbildung, die Alphabetisierung und der Pflichtschulabschluss im Vordergrund. Der Bund stellte dafür in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 223,75 Mio. EUR zur Verfügung, wovon rd. 60,68 Mio. EUR für den regulären Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung aufgrund der bestehenden Schulpflicht anfielen. **(TZ 2)**

Den Schulleitungen stand während der Fluchtbewegung ab 2015 kein standardisiertes Testverfahren zur „Sprachstandsfeststellung“ zur Verfügung. Dabei hatte der RH bereits in seinem Bericht „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“ (Reihe Bund 2013/6) empfohlen, ein bestehendes Verfahren weiterzuentwickeln und für die verpflichtende Anwendung zu sorgen. Ein standardisiertes Testverfahren soll erst mit dem Schuljahr 2019/20 flächendeckend zur Anwendung gelangen. **(TZ 3)**

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die mangels Deutschkenntnissen dem Unterricht nicht folgen konnten, waren bis zu zwei Jahre als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Das traf sehr oft auf Kinder und Jugendliche

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



mit Fluchterfahrung zu. Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, welche die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen hatten, konnten ein freiwilliges 10. Schuljahr besuchen. Dieses stand allerdings nur ordentlichen Schülerinnen und Schülern offen, worauf auch das Ministerium in einem Schreiben an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien im Oktober 2015 ausdrücklich hinwies. Erst mit dem Bildungsreformgesetz 2017 war das freiwillige 10. Schuljahr auch für außerordentliche Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2017/18 möglich. Der Stadtschulrat für Wien gewährte trotz des Schreibens des Ministeriums außerordentlichen Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung ein freiwilliges 10. Schuljahr; im Schuljahr 2015/16 waren das immerhin 105 Jugendliche. (TZ 4)

Asylwerbende Jugendliche unterlagen dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und konnten nur eine Ausbildung in Mangelberufen sowie in Berufen mit Lehrlingsmangel absolvieren. Sie hatten aber die Möglichkeit, eine Berufsschule als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler zu besuchen, wenn dadurch keine Klassenteilung – etwa im Werkstätten–Unterricht – notwendig war. Wien legte diese Regelung „großzügig“ aus: 115 Jugendliche mit Fluchterfahrung waren an Wiener Berufsschulen im November 2015 als außerordentliche Schülerinnen und Schüler gemeldet, im Juni 2016 waren es 127, im April 2018 aber nur noch zwölf. Die hohen Schülerzahlen erforderten auch Klassenteilungen, was der Stadtschulrat für Wien jedoch vorab nicht mit dem Ministerium abgeklärt hatte. (TZ 5)

Österreichweit waren keine einheitlichen Zahlen über je Schuljahr neu hinzukommende Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung verfügbar. In der Bildungsdokumentation gab es keine Daten zu den Stichworten Asyl, Aufenthaltssituation oder Vorbildung der neu nach Österreich gezogenen Schülerinnen und Schüler. Auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erfasste im Asylverfahren keine wesentlichen Daten zu Bildungshintergrund, beruflicher Qualifikation oder Sprachkenntnissen der Asylwerberinnen und Asylwerber. Auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage war das nicht vorgesehen. Damit integrationsfördernde Maßnahmen auch im Bildungsbereich gezielter und schneller entwickelt und eingesetzt werden können, wären geeignete Informationen zu Bildungshintergrund und Ausbildungsstand bzw. beruflicher Qualifikation wesentlich. (TZ 7, TZ 8, TZ 10)

Die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen in Österreich erhöhte sich vom Schuljahr 2014/15 auf das Schuljahr 2016/17 um 11.092 Personen (rd. 37 %). Im Vergleich dazu stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch war, in diesem Zeitraum um 20.328 oder rd. 13 % auf 175.546 an. Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch lag an den Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen bei durchschnittlich rd. 62 %, was mehr als doppelt so hoch war wie der

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



österreichische Durchschnitt von rd. 29 %. Der RH sah diesen Anstieg zwar teilweise durch die neu hinzugekommenen Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung begründet. Allerdings war der Zuwachs auch auf die generell zunehmenden internationalen Migrationsbewegungen zurückzuführen. (TZ 9)

Das Ministerium nominierte Anfang September 2015 eine „Beauftragte für Flüchtlingskinder in der Schule“. Sie übernahm interne und externe Koordinations- und Informationsaufgaben. Im Stadtschulrat für Wien gab es in den am stärksten betroffenen Jahren der Fluchtbewegung 2015 und 2016 keine zentrale Ansprechperson. Dabei war das Angebot an Förderungen für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung in Wien – über das Schulsystem hinaus – vielfältig. Erst im Schuljahr 2017/18 installierte der Stadtschulrat für Wien eine Ansprechperson. (TZ 11, TZ 12)

Infolge der Fluchtbewegung gab es ab dem Schuljahr 2016/17 neben Sprachförderkursen auch Sprachstartgruppen und eine Ausweitung der Sprachförderung auf die AHS-Oberstufe, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie die Berufsschulen. Ab dem Schuljahr 2018/19 ersetzten Deutschförderklassen und Deutschförderkurse die Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen. Die Planstellen für Sprachförderung an Pflichtschulen erhöhten sich von 442 im Schuljahr 2014/15 auf 850 im Schuljahr 2017/18. (TZ 13, TZ 14)

Die Schulen verwendeten nicht nur unterschiedliche Instrumente zur Sprachstandsdiagnose. Auch die Instrumente zur Dokumentation des Kompetenzzuwachses waren unterschiedlich. Damit litten die Vergleichbarkeit und eine effiziente Betreuung der Schülerinnen und Schüler; eine Qualitätskontrolle war nicht möglich. Das Instrument „Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache“ setzten mehr als die Hälfte der Schulen ein. In Wien lag der Anteil bei nur 12 %, weil Wiener Schulen bevorzugt das „Wien-Screening“ verwendeten. (TZ 16, TZ 17)

Rund 22 % der Lehrpersonen für Sprachförderung an Pflichtschulen verfügten über keine entsprechende Qualifikation für „Deutsch als Zweitsprache“, rd. 32 % absolvierten lediglich eine Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich. (TZ 17)

Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 sah eine umfassende Evaluierung der Sprachförderung und des damit verbundenen Einsatzes von Ressourcen vor. Das Ministerium beauftragte 2016 das BIFIE – Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens – mit der Evaluierung. Der Bericht sollte im Jänner 2019 vorliegen. Der RH kritisierte, dass das Ministerium die Ergebnisse der Evaluierung für die nunmehrige Einführung der Deutschförderklassen ab dem Schuljahr 2018/19 nicht abgewartet hatte. Die Evaluierung

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



lief seit dem Schuljahr 2017/18. Bis März 2018 waren bereits Kosten von rd. 177.000 EUR entstanden. (TZ 18)

Neben der Sprachförderung unterstützte das Ministerium auch die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung in den Schulen. Ende 2015 startete das Projekt „Mobile Interkulturelle Teams“ (MIT) und im Herbst 2016 das Projekt „Unterstützung der Chancengleichheit an Schulen durch Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter“. Kritisch beurteilte der RH die ursprünglich kurze Laufzeit der Projekte: Für MIT waren neun Monate vorgesehen, für die Schulsozialarbeit ein Jahr. Mittlerweile sind beide Projekte bis Ende des Schuljahres 2018/19 gesichert. Nach Ansicht des RH bedürfen Unterstützungsmaßnahmen für die Sicherstellung einer wirksamen Integration von Geflüchteten einer längerfristigen Konstanz. (TZ 19, TZ 20)

Aufgrund spezifischer Anforderungen sowie kurzer und ungewisser Vertragssituationen war es schwierig, höchstqualifiziertes Personal für die MIT und die Schulsozialarbeit zu finden und in der Folge längerfristig zu binden. Für das Projekt MIT konnten 79 % der vorgesehenen Stellen besetzt werden, für das Projekt Schulsozialarbeit nur die Hälfte, in Wien sogar nur rd. 41 %. (TZ 23)

In den Schulgesetzen gab es keine allgemeingültige Regelung für unterstützendes Personal an Schulen. Auch die Schulsozialarbeit war gesetzlich nicht verankert. Die uneinheitlichen Organisationsformen der Schulsozialarbeit in Österreich – Jugendwohlfahrt, Vereine, Schulbehörden oder Ministerium – waren kontraproduktiv. Dadurch ergaben sich in den Ländern unterschiedliche Fachstandards und Professionalisierungsgrade in der Schulsozialarbeit. In Anbetracht der auch international oft unterschiedlichen Auffassungen von Schulsozialarbeit und anderen psychosozialen Unterstützungsdiensten betonte der RH die Notwendigkeit, das Professionsbild von sozialer Arbeit an Österreichs Schulen zu schärfen. (TZ 26)

Das Ministerium schuf ab dem Schuljahr 2015/16 an Standorten berufsbildender höherer und mittlerer Schulen sogenannte Übergangslerngänge. Diese Lerngänge sollten es nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen mit Fluchterfahrung und mit geringen Deutschkenntnissen ermöglichen, nach einem Jahr in eine berufsbildende Schule oder in eine Lehrausbildung einzusteigen. Ab dem Schuljahr 2016/17 führten auch die allgemein bildenden höheren Schulen Übergangslerngänge ein. In den Schuljahren 2015/16 bis 2017/18 nahmen österreichweit 4.217 Jugendliche an Übergangslerngängen teil, davon 576 in Wien. Bis zu 39 % der Teilnehmenden konnten anschließend eine weiterführende Ausbildung beginnen. Die Übergangslerngänge waren mit rd. 50.000 EUR pro Lerngang vergleichsweise kostengünstig. (TZ 27)

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Die für den Bildungsbereich aus den Integrationstöpfen I und II getätigten Ausgaben beliefen sich in den Jahren 2016 und 2017 auf rd. 87,21 Mio. EUR. Ende 2017 war rund ein Viertel der Mittel aus den Integrationstöpfen I und II noch nicht verbraucht. Die Gründe dafür waren vor allem nicht besetzte Stellen bei der begleitenden pädagogischen Integration, bei den MIT und der Schulsozialarbeit sowie die geringeren Ausgaben bei den Übergangslerngängen. (TZ 29)

Das Ministerium verwendete für die Zuteilung der Ressourcen aus den begleitenden pädagogischen Integrationsmaßnahmen und aus der Schulsozialarbeit im Schuljahr 2016/17 erstmals einen Chancenindex. Dieser berücksichtigte das Verhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Erstsprache und mit einer anderen Erstsprache je Schulstandort, den Bildungshintergrund und die Zahl der schulpflichtigen Kinder mit Fluchterfahrung. Dadurch konnte das Ministerium Erfahrungen in Bezug auf Kriterien für die Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler sammeln. Das war im Hinblick auf das Bildungsreformgesetz 2017 wichtig, weil mit diesem Gesetz die Bildungsdirektoren weitgehend autonom die Ressourcen für Lehrpersonal verteilen und sich dabei u.a. an Schülerzahlen, an Bildungsangeboten, am sozio-ökonomischen Hintergrund, am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an regionalen Bedürfnissen zu orientieren hatten. (TZ 30)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte ein den Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren zur Sprachstandsfeststellung entwickeln und ehestmöglich flächendeckend implementieren.
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte für eine verpflichtende, flächendeckende Implementierung von einheitlichen Sprachdiagnoseinstrumenten in den Sprachfördermaßnahmen sorgen und
- auf die Pädagogischen Hochschulen einwirken, ausreichend Lehrveranstaltungen zu den anzuwendenden Sprachdiagnoseinstrumenten anzubieten, um die entsprechende Qualifikation der Lehrpersonen sicherzustellen.
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte auf eine Verankerung der Schulsozialarbeit in den österreichischen Schulgesetzen hinwirken und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag ausarbeiten.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



- Das Bundesministerium für Inneres sollte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres Lösungsvorschläge ausarbeiten, um bereits zu Beginn des Asylverfahrens Daten zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation zu erheben, um eine gezielte Planung und Steuerung mit positivem Effekt auf die Integration zu ermöglichen.
- Die Bildungsdirektion für Wien sollte gemeinsam mit der Stadt Wien die Aktivitäten zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung und Migrationshintergrund abstimmen, um damit eine Koordinierung und Steuerung der außerschulischen Maßnahmen zu ermöglichen und einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten. **(TZ 31)**

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Kenndaten

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	
Rechtsgrundlagen	Bund Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 i.d.g.F. Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.g.F. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 472/1986 i.d.g.F.
	Wien Wiener Schulgesetz, LGBl. 20/1976 i.d.g.F.

Schülerzahlen				
Schuljahr	2014/15	2015/16	2016/17	Veränderung 2014/15 bis 2016/17
	Anzahl			in %
Schülerinnen und Schüler				
allgemein bildende Pflichtschulen Österreich gesamt	566.342	567.544	574.486	1,4
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	155.218	163.282	175.546	13,1
<i>außerordentlich</i>	30.393	34.367	41.485	36,5
allgemein bildende Pflichtschulen Wien	101.700	103.606	107.030	5,2
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	61.408	63.983	67.437	9,8
<i>außerordentlich</i>	12.109	13.163	15.762	30,2
<i>mit Fluchterfahrung¹</i>	–	1.870	1.932	3,3 ²
allgemein bildende höhere Schulen Österreich gesamt³	204.024	207.070	209.735	2,8
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	34.809	40.171	42.603	22,4
<i>außerordentlich</i>	1.128	1.376	1.952	73,0
allgemein bildende höhere Schulen Wien³	59.502	60.471	61.199	2,9
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	20.665	23.123	24.141	16,8
<i>außerordentlich</i>	556	673	1.030	85,3
berufsbildende mittlere und höhere Schulen Österreich gesamt^{3,4}	192.542	190.289	189.219	-1,7
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	34.372	36.818	38.622	12,4
<i>außerordentlich</i>	325	401	581	78,8
berufsbildende mittlere und höhere Schulen Wien^{3,4}	35.152	35.529	36.049	2,6
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	13.568	14.308	14.863	9,5
<i>außerordentlich</i>	131	139	186	42,0

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



budgetierte Mittel					
Jahr	2016		2017	2018	Summe
Maßnahme/Integrationstopf	I	II	II	III ⁵	
	in 1.000 EUR				
Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen	14.948,0	9.048,5	27.353,0	18.511,0	69.860,5
begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen an Volks- und Neuen Mittelschulen	–	4.850,0	14.667,0	9.934,0	29.451,0
Mobile Interkulturelle Teams	3.202,0	88,3	5.627,0	4.160,0	13.077,3
Unterstützung der Chancengleichheit an Schulen durch Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter	–	1.190,0	5.043,0	4.420,0	10.653,0
Übergangslehrgänge für AHS und BMHS	2.000,0	1.943,7	12.075,0	4.712,0	20.730,7
Pflichtschulabschluss, Basisbildung, Alphabetisierung	3.600,0	3.000,0	5.600,0	5.600,0	17.800,0
Evaluation, Dokumentation, Qualitätsentwicklung	–	500,0	500,0	500,0	1.500,0
Summe Maßnahmen	23.750,0	20.620,6	70.865,0	47.837,0	163.072,5
Bedeckung „Mehr an Schülerinnen und Schülern“	0	19.379,4	9.135,0	32.163,0	60.677,4
Summe Integrationstöpfе	23.750,0	40.000,0	80.000,0	80.000,0	223.750,0

Rundungsdifferenzen möglich

AHS = allgemein bildende höhere Schulen

BMHS = berufsbildende (mittlere und) höhere Schulen

¹ nach Definition des Stadtschulrats für Wien: Kinder und Jugendliche aus den Ländern Afghanistan, Irak, Iran, Somalia und Syrien

² Veränderung von 2015/16 auf 2016/17

³ exkl. Schülerinnen und Schüler von Statutschulen

⁴ ab 2016/17 inkl. mittlere Schulen für pädagogische Assistenzberufe

⁵ Stand März 2018

Quellen: BMBWF; Stadtschulrat für Wien; Statistik Austria

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2018 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Stadtschulrat für Wien mit dem Schwerpunkt des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung.¹ Hinsichtlich der Daten zu den Asylwerbenden führte der RH auch Erhebungen im Bundesministerium für Inneres bzw. im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durch. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2014/15 bis 2016/17 bzw. die Kalenderjahre 2015 bis 2017. Sofern für die Beurteilung der Sachverhalte relevant, floss auch die Gebarung aus früheren Jahren sowie des Schuljahres 2017/18 bis zur Beendigung der Prüfungshandlungen an Ort und Stelle (Juni 2018) ein.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung österreichweit und in Wien,
- der Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung ins Schulsystem und deren Umsetzung in Wien,
- der Koordination und Abstimmung der Maßnahmen zwischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Stadtschulrat für Wien bzw. Stadtschulrat für Wien und Stadt Wien zur Bewältigung der Fluchtbewegung ab dem Jahr 2015 in Bezug auf Kinder und Jugendliche und
- die Ausgaben für Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung österreichweit und in Wien.

(2) Im Jahr 2015 erfolgte auf internationaler Ebene der Beschluss aller 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Österreich verpflichtete sich, bis zum Jahr 2030 auf die Umsetzung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele („Sustainable Development Goals“, **SDG**), die durch 169 Unterziele konkretisiert waren, hinarbeiten. Wesentlich für den Bereich der Bildung ist das SDG 4, das „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung“ fordert. Darüber hinaus betreffen die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen die in SDG 10 festgelegten Ziele zur Verringerung von Ungleichheit in und zwischen Ländern.

¹ Das heißt allgemein bildende Pflichtschulen, berufsbildende Pflichtschulen, AHS und BMHS; von der Gebarungsüberprüfung ausgeklammert waren die land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(3) Die Gebarungsüberprüfung wurde in Kooperation mit dem **Stadtrechnungshof Wien** durchgeführt, um das Zusammenspiel der beiden Gebietskörperschaften bei der Thematik Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung zu verdeutlichen. Während der RH die Maßnahmen des Bundes – im Speziellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung – in den Fokus setzte, überprüfte der Stadtrechnungshof Wien insbesondere die außerschulischen Bildungsmaßnahmen der Stadt Wien. Der dazu ergangene Bericht ist unter <http://www.stadtrechnungshof.wien.at> abrufbar.

(4) Die Angelegenheiten des Schulwesens waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Bildung angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017² ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Bericht für den gesamten überprüften Zeitraum einheitlich die Kurzbezeichnung **Ministerium**.

Gemäß Art. 7 Bildungsreformgesetz 2017 (BGBl. I 138/2017) war ab 1. Jänner 2019 eine Bildungsdirektion – anstelle des jeweiligen Landes– bzw. Stadtschulrats für Wien – als gemeinsame Bund–Länder–Behörde einzurichten. Das heißt, in Wien trat ab 1. Jänner 2019 an die Stelle des Stadtschulrats für Wien die Bildungsdirektion für Wien, an die sich auch die Empfehlungen und die Gegenäußerungen richten.

(5) Zu dem im Oktober 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Inneres und die Bildungsdirektion für Wien im Jänner 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2019.

Fluchtbewegung ab 2015

Chronologie

2.1

(1) Flucht war das zentrale Thema des Jahres 2015. Knapp 60 Mio. Menschen waren im Jahr 2015 weltweit auf der Flucht; rd. 1,32 Mio. beantragten Asyl in Europa. In Österreich wurden etwa 88.000 Asylanträge gestellt, mehr als dreimal so viele wie im Jahr 2014. Allein 2015 flüchteten so viele Menschen nach Österreich wie insgesamt in den Jahren von 2002 bis 2012.

Eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren realisierte integrationspolitisch relevante Maßnahmen. Einerseits ergriffen die Ministerien, andererseits auch die anderen Gebietskörperschaften diese Maßnahmen. Hinzu kamen

² BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



zivilgesellschaftliche Institutionen, insbesondere NGOs, die Maßnahmen im Auftrag der Gebietskörperschaften übernahmen, aber auch eigenständig integrationspolitische Initiativen setzten.³

(2) In der Klausur vom 11. September 2015 beschloss die Bundesregierung, 75 Mio. EUR für Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene einzusetzen. Laut Ministerratsvortrag vom 25. Jänner 2016 zum sogenannten Integrationstopf I entfielen davon 23,75 Mio. EUR auf das Ministerium. Damit sollten zusätzliche Sprachförderkurse für Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichend waren, angeboten werden. Mobile Einsatzteams – bestehend aus interkulturellen Pädagoginnen und Pädagogen, Schulpsychologinnen und –psychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern – sollten die Schulen bei der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Mit Anhalten der Fluchtbewegung stockte die Bundesregierung den Integrationstopf im Jahr 2016 für den Bildungsbereich um weitere 40 Mio. EUR auf und führte ihn im Jahr 2017 mit 80 Mio. EUR fort (Integrationstopf II). Auch im Jahr 2018 waren weitere 80 Mio. EUR für die Förderung von Schülerinnen und Schülern vorgesehen, die infolge der Fluchtbewegung nach Österreich gekommen waren (Integrationstopf III). Im Bundesfinanzgesetz 2019 waren keine Gelder für Integrationsmaßnahmen im Bereich der Bildung vorgesehen.

(3) Aus den Mitteln der Integrationstöpfe initiierte das Ministerium ab dem Schuljahr 2015/16 folgende Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten Integration von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung:

- Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz an allgemein bildenden Pflichtschulen, allgemein bildenden höheren Schulen (**AHS**), berufsbildenden (mittleren und) höheren Schulen (**BMHS**) und berufsbildenden Pflichtschulen (siehe **TZ 13** ff.);
- begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen an Volks- und Neuen Mittelschulen (siehe **TZ 19**);
- Mobile Interkulturelle Teams (siehe **TZ 20** ff.);
- Unterstützung der Chancengleichheit an Schulen durch Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter (siehe **TZ 20** ff.);
- Übergangslerngänge für AHS und BMHS (siehe **TZ 27**) sowie

³ siehe zur Vielzahl der Akteurinnen und Akteure **TZ 11** und **TZ 12**

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



- Kurse für den Pflichtschulabschluss, die Basisbildung und Alphabetisierung (siehe **TZ 28**).

(4) Die Gelder der Integrationstöpfe verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Maßnahmen:

Tabelle 1: Integrationstöpfe I, II und III

Jahr	2016		2017	2018	Summe
Maßnahme/Integrationstopf	I	II	II	III ¹	
	in 1.000 EUR				
Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen					
an allgemein bildenden Pflichtschulen	11.648,0	7.915,2	23.936,0	16.211,0	59.710,2
an AHS, BMHS und berufsbildenden Pflichtschulen	3.300,0	1.133,3	3.417,0	2.300,0	10.150,3
begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen an Volks- und Neuen Mittelschulen	–	4.850,0	14.667,0	9.934,0	29.451,0
Mobile Interkulturelle Teams	3.202,0	88,3	5.627,0	4.160,0	13.077,3
Unterstützung der Chancengleichheit an Schulen durch Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter	–	1.190,0	5.043,0	4.420,0	10.653,0
Übergangslehrgänge für AHS und BMHS	2.000,0	1.943,7	12.075,0	4.712,0	20.730,7
Pflichtschulabschluss, Basisbildung, Alphabetisierung	3.600,0	3.000,0	5.600,0	5.600,0	17.800,0
Evaluation, Dokumentation, Qualitätsentwicklung	–	500,0	500,0	500,0	1.500,0
Summe Maßnahmen	23.750,0	20.620,6	70.865,0	47.837,0	163.072,5
Bedeckung „Mehr an Schülerinnen und Schülern“	0	19.379,4	9.135,0	32.163,0	60.677,4
Summe Integrationstöpfe	23.750,0	40.000,0	80.000,0	80.000,0	223.750,0

Rundungsdifferenzen möglich

AHS = allgemein bildende höhere Schulen

BMHS = berufsbildende mittlere und höhere Schulen

¹ Stand März 2018

Quelle: BMBWF

Neben den Aktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich waren auch qualitätssichernde Maßnahmen, wie bspw. Evaluationen, vorgesehen. Auch die Mehrkosten für den regulären Unterricht der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung (sogenanntes „Mehr an Schülerinnen und Schülern“) waren aus den Mitteln der Integrationstöpfe abzudecken.

2.2

Integration ist eine Querschnittsmaterie, die alle Lebensbereiche betrifft. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sind auf allen Ebenen (Bund, Länder, Städte, Gemeinden und NGOs) Maßnahmen zu setzen. Die Vielfalt an integrationspolitischen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung des Jahres 2015 standen, hatte eine gewisse Unübersichtlichkeit und Fragmentierung zur Folge. Auch ein

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



vielfältiges Angebot sollte allerdings nach Ansicht des RH nicht zu Doppelgleisigkeiten und zum ineffizienten Einsatz öffentlicher Mittel führen.

Die Maßnahmen des Bundes bzw. des Ministeriums in Bezug auf den Unterricht von Kindern mit Fluchterfahrung konzentrierten sich auf den Spracherwerb und die Unterstützung des Systems Schule bei der Integration der „neuen“ Schülerinnen und Schüler. Bei den Jugendlichen mit Fluchterfahrung standen die Basisbildung bzw. die Alphabetisierung und der Pflichtschulabschluss im Vordergrund. Der Bund stellte dafür insgesamt 223,75 Mio. EUR zur Verfügung, wovon rd. 60,68 Mio. EUR für den regulären Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung aufgrund der bestehenden Schulpflicht anfielen.

Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung

Schulpflicht

3.1

(1) In Österreich gilt die Schulpflicht⁴ für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.⁵ Folglich unterlagen Kinder von Asylwerbenden und Asylberechtigten sowie Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status noch nicht geklärt war, der allgemeinen Schulpflicht. Kinder im schulpflichtigen Alter, die sich vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, aber nicht verpflichtet.⁶ Das Ende der Schulpflicht tritt unabhängig von der Erreichung jedweder rechtlichen Lehrziele nach neun Schuljahren ein.

(2) Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder waren nur dann als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler für die Dauer von max. zwölf Monaten aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme als ordentliche Schülerin bzw. ordentlicher Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig war. Sie waren altersgemäß der jeweiligen Schulstufe zuzuordnen. Falls die außerordentliche Schülerin bzw. der außerordentliche Schüler die Unterrichtssprache ohne eigenes Verschulden innerhalb dieser Zeit nicht ausreichend erlernen konnte, war die Verlängerung des außerordentlichen Status für weitere zwölf Monate möglich. Der außerordentliche Status war sowohl dem Grunde (mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache) als auch der Dauer (24 Monate) nach beschränkt.⁷

⁴ Die allgemeine Schulpflicht in Österreich begann mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauerte neun Schuljahre.

⁵ § 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985 i.d.g.F.

⁶ § 17 Schulpflichtgesetz 1985

⁷ § 4 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 472/1986 i.d.g.F.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Die Entscheidung über die Zuerkennung des außerordentlichen Status oblag der Schulleitung. Bis zum Bildungsreformgesetz 2017⁸ gab es keine verbindlichen Vorgaben des Ministeriums, welches Verfahren sowie welche Methodik bei der Sprachstandsfeststellung anzuwenden waren; die Schulleitungen führten die Einstufungen im eigenen Ermessen durch. Das Bildungsreformgesetz 2017 erweiterte § 4 Schulunterrichtsgesetz insofern, als zur Feststellung der Kenntnis der Unterrichtssprache standardisierte Testverfahren zur Verfügung gestellt werden können, die von den Schulleitungen anzuwenden waren. Die Novelle des Schulunterrichtsgesetzes zur Einführung der Deutschförderklassen⁹ präziserte die entsprechende Bestimmung: Mit dem Schuljahr 2019/20 soll laut den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage ein den hohen Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren implementiert sein.

Wenn der Beginn und das Ende des außerordentlichen Status über zwei Schuljahre lief, konnten die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler – sofern dies pädagogisch verantwortbar war – in die nächsthöhere Schulstufe aufgenommen werden, um keinen Laufbahnverlust zu erleiden. Die außerordentlichen Schülerinnen und Schüler erhielten wie ordentliche Schülerinnen und Schüler am Ende des 1. Semesters eine Schulnachricht. Am Ende des Unterrichtsjahres bzw. bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule war den außerordentlichen Schülerinnen und Schülern eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen. Eine Leistungsbeurteilung war nicht vorzunehmen, wenn die für eine Benotung erforderliche Leistung aufgrund der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache nicht erbracht werden konnte.

(3) An einer AHS–Unterstufe durften schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Status „außerordentlich“ nur aufgenommen werden, wenn dafür keine ordentlichen Schülerinnen und Schüler aus Platzmangel abgewiesen wurden.¹⁰ Außerordentliche Schülerinnen und Schüler konnten max. zwei Jahre im Status „außerordentlich“ geführt werden; über ihre Aufnahme entschied die Schulleitung.

(4) Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler durften an einer AHS–Oberstufe oder einer BMHS nur dann als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, wenn alle als ordentliche Schülerinnen und Schüler in Betracht kommenden Aufnahmewerberinnen und –werber bereits aufgenommen worden waren. Aufgrund von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern durfte es zu keinen Klassen– oder Gruppenteilungen kommen; über die Aufnahme entschied die Schulleitung.

⁸ BGBl. I 138/2017

⁹ BGBl. I 35/2018

¹⁰ § 4 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Um nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen den Einstieg in das österreichische Schulsystem und gegebenenfalls anschließend den Besuch einer weiterführenden Schule (AHS–Oberstufe und BMHS) zu ermöglichen, bot das Ministerium an ausgewählten Schulstandorten Übergangsstudiengänge für Jugendliche mit Fluchterfahrung an (siehe [TZ 27](#)).

3.2

Der RH hielt in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung fest, dass alle dauernd in Österreich lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter das Recht und die Pflicht haben, die Schule zu besuchen. Während die Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Allgemeine Sonderschule) die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung auch bei mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache aufnehmen mussten, waren AHS–Unterstufen dazu nicht verpflichtet. Jugendliche mit Fluchterfahrung mit adäquater Vorbildung aus ihrem Herkunftsland konnten unter bestimmten Voraussetzungen in eine AHS bzw. in eine BMHS aufgenommen werden.

Der RH hielt kritisch fest, dass den Schulleitungen auch während der Fluchtbewegung ab 2015 kein standardisiertes Testverfahren zur Sprachstandsfeststellung zur Verfügung stand. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den RH–Bericht „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“ (Reihe Bund 2013/6), wo er in [TZ 15](#) empfahl, ein bestehendes Verfahren weiterzuentwickeln und für die verpflichtende Anwendung zu sorgen. Der RH wies darauf hin, dass das standardisierte Testverfahren mit dem Schuljahr 2019/20 flächendeckend zur Anwendung gelangen soll.

[Der RH empfahl dem Ministerium, ein den Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren zur Sprachstandsfeststellung – wie in den Erläuterungen vorgesehen – zu entwickeln und dieses ehestmöglich flächendeckend zu implementieren.](#)

3.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums werde für die Vergabe des ordentlichen bzw. außerordentlichen Status jeweils für die Primarstufe und für die Sekundarstufe durch das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (**BIFIE**) im Auftrag des Ministeriums ein bundesweit einheitliches und standardisiertes Instrument entwickelt. Das Instrument erfülle wissenschaftliche Gütekriterien und komme bei all jenen Schülerinnen und Schülern zum Einsatz, bei denen ein Förderbedarf in der Unterrichtssprache Deutsch vermutet wird. Im Falle eines außerordentlichen Status solle es auch Auskunft darüber geben, ob ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher aufgrund eines mittleren Sprachförderbedarfs einem Deutschförderkurs oder aufgrund eines intensiven Deutschförderbedarfs einer Deutschförderklasse zugeteilt wird.

Die Testverfahren würden zu mehreren Zeitpunkten eingesetzt, nämlich im Rahmen der Aufnahme in die Schule und am Ende eines Semesters, in dem die Schülerin bzw. der Schüler eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besucht hat. Das Instrument für die Primarstufe stehe ab April 2019 für den flächendeckenden Einsatz zur Verfügung und sei ab diesem Zeitpunkt auch verpflichtend anzuwenden. Das Instrument für die Sekundarstufe stehe ab September 2020 für den flächendeckenden Einsatz zur Verfügung. Im Übergangszeitraum komme das Instrument für die Primarstufe auch für Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe zur Anwendung.

Freiwilliges 10. Schuljahr

4.1 (1) Gemäß § 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz durften Schülerinnen und Schüler, die während der Schulpflicht die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen hatten, in einem freiwilligen 10. Schuljahr die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Das Ministerium wies mit Bezug auf ein Rundschreiben aus dem Jahr 2003¹¹ im Oktober 2015 in einem Schreiben an alle Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien darauf hin, dass die Aufnahme von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen als außerordentliche Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen nicht zulässig war.

Ein freiwilliges 10. Schuljahr ermöglichte es häufig Seiteneinsteigerinnen und –einsteigern¹² mit Fluchterfahrung, den Pflichtschulabschluss zu erlangen.

(2) Das Bildungsreformgesetz 2017 dehnte den Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes auch auf außerordentliche Schülerinnen und Schüler aus (in Kraft mit 1. September 2017). Ab dem Schuljahr 2017/18 war es daher auch außerordentlichen Schülerinnen und Schülern, die das 9. Jahr ihrer Schulpflicht beendet hatten, möglich, in einem freiwilligen 10. Schuljahr eine allgemein bildende Pflichtschule zu besuchen.

¹¹ Das Rundschreiben führte aus, dass die Bewilligung für ein freiwilliges 10. Schuljahr nur dann zu erteilen war, wenn aufgrund der ausreichenden Deutschkenntnisse ein positiver Abschluss der angestrebten Schulart (Neue Mittelschule oder Polytechnische Schule) zumindest theoretisch in einem Schuljahr möglich war.

¹² Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger – hier: Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache, die nicht in der 1. Klasse, sondern in einer höheren Schulstufe ins Schulsystem einstiegen

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(3) Der Stadtschulrat für Wien interpretierte auch vor der entsprechenden Änderung durch das Bildungsreformgesetz 2017 § 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz derart, dass das freiwillige 10. Schuljahr an einer Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule auch für außerordentliche Schülerinnen und Schüler möglich war. In den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 besuchten 105 bzw. 17 außerordentliche Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung im freiwilligen 10. Schuljahr eine Wiener Neue Mittelschule bzw. eine Polytechnische Schule.

Da das Bildungsreformgesetz 2017 erst mit 15. September 2017 (in Kraft mit 1. September 2017) verlautbart wurde, war der Stadtschulrat für Wien im Schuljahr 2017/18 vorerst zurückhaltend, ein freiwilliges 10. Schuljahr für außerordentliche Schülerinnen und Schüler zu gewähren. Diese unsichere Situation führte u.a. zu einem Einschreiten der Volksanwaltschaft. Ab Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017 nahm der Stadtschulrat für Wien wieder außerordentliche Schülerinnen und Schüler für ein freiwilliges 10. Schuljahr auf (98 Schülerinnen und Schüler)¹³.

4.2

Der RH hielt fest, dass das freiwillige 10. Schuljahr als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler nunmehr nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen mit Fluchterfahrung die Möglichkeit bot, einen Pflichtschulabschluss zu erlangen. Der Gesetzgeber trug damit dem Unterziel 4.1 der SDG Rechnung, wonach bis 2030 sicherzustellen ist, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt. Er kritisierte jedoch, dass eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes erst sehr spät erfolgte, und zwar knapp nach Beginn des Schuljahres 2017/18, wodurch Unsicherheiten bei den betroffenen Jugendlichen entstanden. Nach Ansicht des RH wäre eine frühere Anpassung der Bestimmung möglich (z.B. im Rahmen des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016) und zweckmäßig gewesen.

Der RH wies darauf hin, dass der Stadtschulrat für Wien entgegen der Rechtsansicht des Ministeriums außerordentliche Schülerinnen und Schüler für ein freiwilliges 10. Schuljahr an den Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen aufnahm. Das Bildungsreformgesetz 2017 stellte im Nachhinein Rechtsklarheit her.

Berufsbildende Pflichtschulen (Berufsschulen)

5.1

(1) Um eine berufsbildende Pflichtschule (Berufsschule) zu besuchen, war grundsätzlich der Abschluss eines Lehr- bzw. Ausbildungsvertrags mit einer bzw. einem Lehrberechtigten bzw. einer besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung erforderlich. Schülerinnen und Schüler, die den Status einer Asylwerberin bzw.

¹³ für den Zeitraum 1. September bis 13. Oktober 2017

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



eines Asylwerbers hatten, unterlagen dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Ihnen stand bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine Ausbildung in Mangelberufen sowie in Berufen mit Lehrlingsmangel offen.¹⁴ Auf Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte waren die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht anzuwenden; sie konnten eine Lehre in allen Lehrberufen absolvieren.

Voraussetzung für die Aufnahme an eine Berufsschule war die Erfüllung der neun-jährigen Schulpflicht, der erfolgreiche Abschluss der 9. Schulstufe war nicht erforderlich. Außerordentliche Schülerinnen und Schüler, die das letzte Schuljahr ihrer Schulpflicht an einer allgemein bildenden Pflichtschule absolvierten und daher über kein Abschlusszeugnis, sondern über eine Schulbesuchsbestätigung verfügten, konnten an eine Berufsschule aufgenommen werden.

(2) Die Wiener Berufsschulen nahmen ab dem Schuljahr 2015/16 asylwerbende Jugendliche, v.a. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Massenunterkünften, als außerordentliche Schülerinnen und Schüler, allerdings ohne Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag, auf. Diese Jugendlichen waren das gesamte Schuljahr über im praktischen Unterricht bzw. im Werkstättenunterricht in den Berufsschulen integriert. Ziel war es, diesen Jugendlichen den Einstieg in eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Die Jugendlichen konnten sich auch in unterschiedlichen Projekten auf einen späteren Berufsschulbesuch vorbereiten: So gab es bspw. an einer Berufsschule für KFZ-Technik ein Fahrradprojekt, bei dem die Jugendlichen alte Fahrräder komplett überholen mussten. Sprachfördermaßnahmen erhielten die Jugendlichen an den Berufsschulen nicht.

Die Zahl der Jugendlichen mit Fluchterfahrung (ohne Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag) an den Wiener Berufsschulen stellte sich ab dem Schuljahr 2015/16 wie folgt dar:

¹⁴ Laut Vortrag an den Ministerrat vom 12. September 2018 sollen asylwerbende Jugendliche solange es keinen positiven Asylbescheid gibt, in Zukunft keinen Zugang zur Lehre haben.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 2: Jugendliche mit Fluchterfahrung (ohne Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag) an Wiener Berufsschulen, November 2015 bis April 2018

Berufsgruppe	November 2015	Juni 2016	September 2016	Juni 2017	September 2017	April 2018
	Anzahl der Jugendlichen mit Fluchterfahrung					
Bekleidungsgestaltung	2	6	1	3	3	3
Bürokaufmann	0	11	3	0	0	0
Elektrotechnik	10	12	1	0	0	0
Friseur	5	10	7	0	1	1
Gartenbau und Floristik	9	9	5	5	5	4
Großhandel	12	9	9	0	0	0
Holz/Farbe	12	7	4	4	1	1
KFZ-Technik	13	12	12	5	5	0
Koch/Restaurantfachkraft	15	12	2	3	0	0
Maurer	11	10	10	9	5	3
Metallbearbeitung	14	16	9	7	0	0
Systemgastronomie	12	13	7	0	0	0
Summe	115	127	70	36	20	12

Quelle: Stadtschulrat für Wien

(3) Der Stadtschulrat für Wien führte als Rechtsgrundlage für die Aufnahme von asylwerbenden Jugendlichen an Berufsschulen § 4 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz an, wonach für nicht schulpflichtige Personen die Möglichkeit bestand, als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler aufgenommen zu werden. Voraussetzung war, dass die Aufnahmewerberin bzw. der Aufnahmewerber nach Alter und geistiger Reife zum Unterricht an der betreffenden Berufsschule geeignet war und wichtige, in seiner Person liegende Gründe (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse) die Aufnahme rechtfertigten.

Da die hohen Schülerzahlen, insbesondere im ersten Jahr der Initiative, Klassenteilungen erforderten, verstieß die Aufnahme der asylwerbenden Jugendlichen gegen § 4 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz. Demnach durften außerordentliche Schülerinnen und Schüler nur dann zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände (z.B. Werkstättenunterricht) aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung notwendig war.

Der Stadtschulrat für Wien hatte vorab nicht mit dem Ministerium abgeklärt, ob die Aufnahme von Jugendlichen mit Fluchterfahrung ohne Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag an Berufsschulen zulässig war und die Ressourcen laut den Stellenplan-Richtlinien (finanziert zu 50 % vom Bund und zu 50 % vom Land) dafür verwendet werden durften.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



5.2

Das Vorgehen des Stadtschulrats für Wien, Jugendlichen mit Fluchterfahrung den Einstieg in die Berufsausbildung zu ermöglichen und diesen v.a. im Rahmen des praktischen Unterrichts bzw. des Werkstättenunterrichts einen Einblick in eine weitere Berufsausbildung bzw. Absolvierung einer Lehre zu geben, war durch § 4 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz nicht gedeckt. Der RH verkannte aber nicht die damalige Ausnahmesituation im Spätsommer/Herbst 2015, insbesondere im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Aufnahme einzelner asylwerbender Jugendlicher als außerordentliche Schülerin bzw. als außerordentlicher Schüler wäre – solange keine Klassenteilung notwendig ist – zulässig.

Der RH kritisierte die Vorgehensweise des Stadtschulrats für Wien, die Zulässigkeit der Aufnahme von Jugendlichen mit Fluchterfahrung vorab nicht umfassend geklärt zu haben.

Die Fluchtbewegung in Zahlen

Wanderungssaldo Österreich und Anteil der Asylwerbenden

6.1

(1) Im Jahr 2001 lag der Wanderungssaldo¹⁵ in Österreich bei 36.856 Personen; 2004 überschritt diese Zahl knapp die 50.000, bis 2010 sank der Wanderungssaldo wieder auf rd. 21.000 Personen und stieg seither kontinuierlich an. Nach 72.324 Personen im Jahr 2014 erreichte der Wanderungssaldo im Jahr 2015 mit 113.067 Personen einen Höchststand und sank in den Jahren 2016 und 2017 wieder ab auf 64.676 bzw. 44.630 Personen.

(2) Die folgende Grafik bietet einen Überblick der Wanderungsbewegungen ausschließlich nicht-österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in den Jahren 2014 bis 2017:

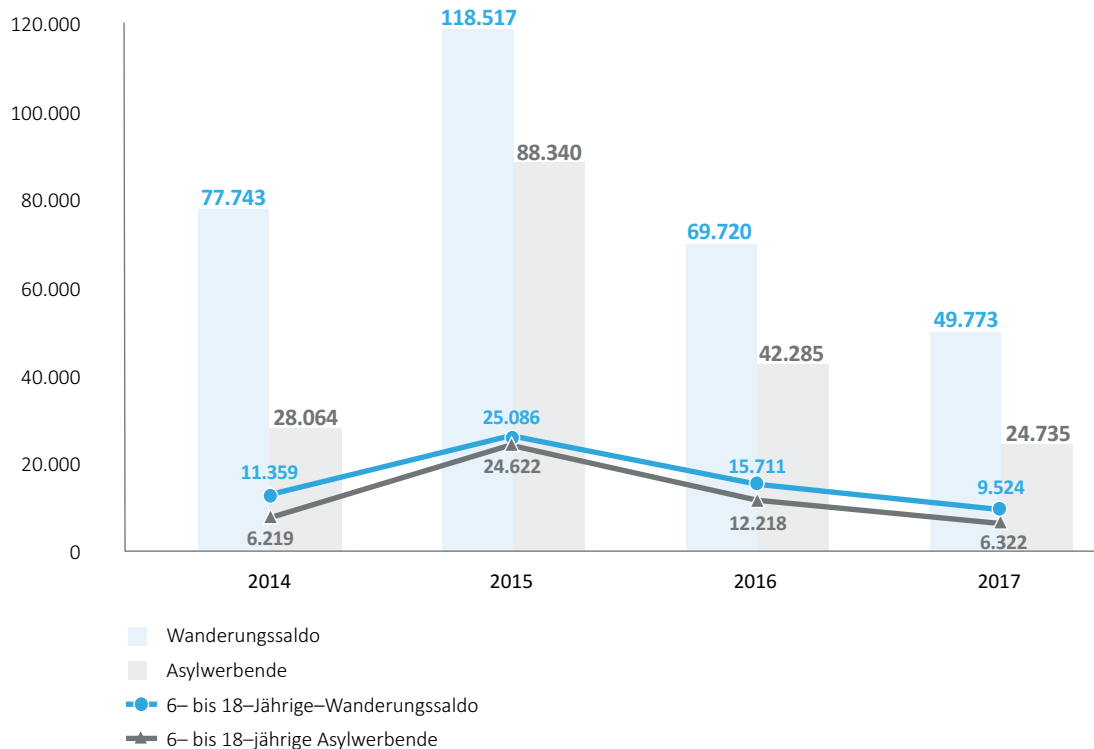
¹⁵ Der Wanderungssaldo erfasste die Gesamtheit der Wanderungen ausländischer und österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zwischen Österreich und dem Ausland, d.h. der Wanderungssaldo war das Ergebnis der Summe aller Zuzüge minus der Summe aller Wegzüge; die Wanderungsstatistik erfasste nur Zu- und Wegzüge von Personen, die mindestens 90 Tage in Österreich einen Hauptwohnsitz gemeldet hatten.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Abbildung 1: Ausländische Staatsangehörige in Österreich, 2014 bis 2017



Anmerkung:

Die Abbildung stellt den Wanderungssaldo ausschließlich nicht-österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dar. Der Wanderungssaldo österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist negativ, woraus ein geringerer Wanderungssaldo insgesamt resultiert.

Quellen: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Statistik Austria

Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Asylwerbenden am Wanderungssaldo der ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger rd. 36 %, im Jahr darauf stieg er auf den Maximalwert von rd. 75 % und sank daraufhin wieder auf rd. 61 % im Jahr 2016 und auf rd. 50 % im Jahr 2017. Der Anteil der sechs- bis 18-jährigen Asylwerbenden am gesamten Wanderungssaldo der sechs- bis 18-jährigen ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger entwickelte sich von rd. 55 % im Jahr 2014 zum Maximalwert von rd. 98 % im Jahr 2015 und sank anschließend in den Jahren 2016 und 2017 wieder auf rd. 78 % bzw. rd. 66 % ab.

Die folgende Tabelle stellt die Asylwerbenden in Österreich in den Jahren 2014 bis 2017 dar:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 3: Asylwerbende in Österreich, 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
weiblich	6.783	24.478	13.957	9.711
<i>davon</i>				
<i>sechs- bis 15-Jährige</i>	1.094	4.847	2.605	1.802
<i>16- bis 18-Jährige</i>	310	1.270	802	430
<i>sechs- bis 18-Jährige gesamt</i>	1.404	6.117	3.407	2.232
männlich	21.281	63.862	28.328	15.024
<i>davon</i>				
<i>sechs- bis 15-Jährige</i>	2.154	9.066	4.297	2.437
<i>16- bis 18-Jährige</i>	2.661	9.439	4.514	1.653
<i>sechs- bis 18-Jährige gesamt</i>	4.815	18.505	8.811	4.090
Summe	28.064	88.340	42.285	24.735
<i>davon</i>				
<i>unbegleitete Minderjährige¹</i>	1.976	8.277	3.900	1.352
<i>sechs- bis 15-Jährige gesamt</i>	3.248	13.913	6.902	4.239
<i>16- bis 18-Jährige gesamt</i>	2.971	10.709	5.316	2.083
<i>sechs- bis 18-Jährige gesamt</i>	6.219	24.622	12.218	6.322

¹ Da die Kategorie unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren umfasste, sind sie teilweise in der Kategorie sechs- bis 15-Jährige bzw. teilweise in der Kategorie 16- bis 18-Jährige enthalten.

Quelle: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Im Jahr 2015 gab es unter den Asylwerbenden um 18.403 Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren mehr als im Jahr 2014; darunter befand sich eine hohe Zahl unbegleiteter Minderjähriger – die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylwerbenden erhöhte sich in den Jahren 2014 bis 2015 um 6.301 Personen. Im Jahr 2017 waren es rund ein Drittel weniger unbegleitete minderjährige Asylwerbende als 2014.

(3) Den Aufenthaltsort von Asylwerbenden in Österreich festzustellen, war laut Auskunft des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl aus technischer Sicht anhand einer Abfrage zur Zahl der Personen in der Grundversorgung je Bundesland möglich. Die Grundversorgung erhielten alle Personen in laufenden Asylverfahren (unabhängig von der Länge ebendieser); mit Erteilung der Asylberechtigung endete mit einer Übergangsfrist die Grundversorgung.

Bericht des Rechnungshofes

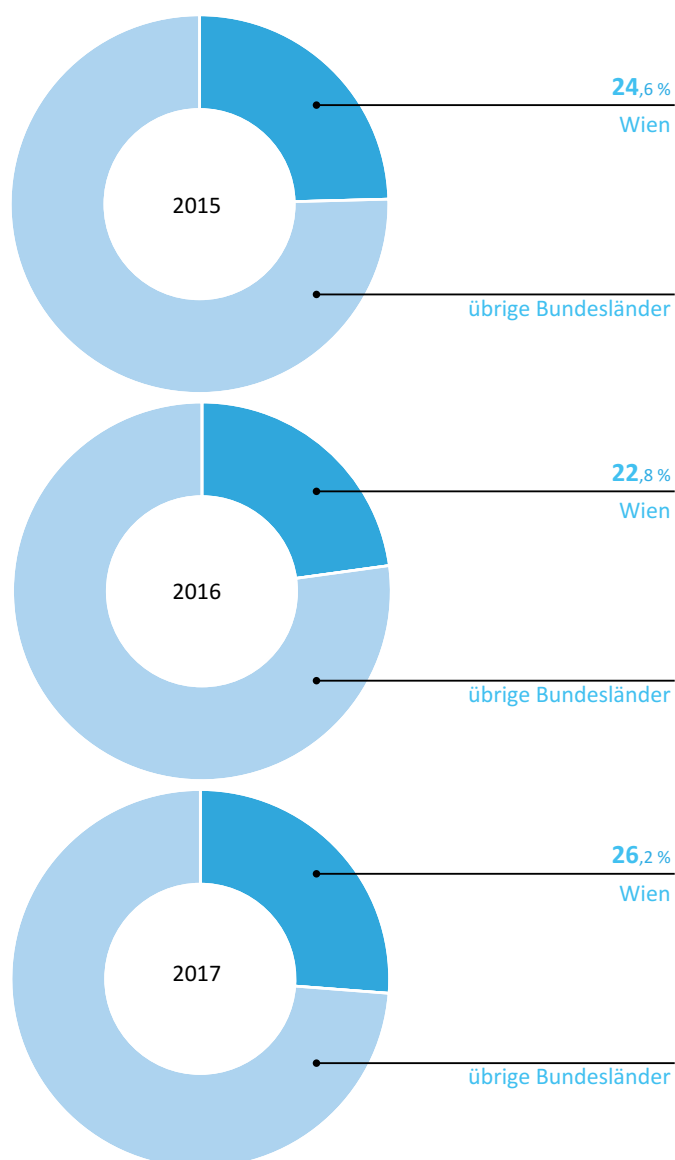
Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Grundversorgung stieg österreichweit von 10.086 Personen im Jahr 2015 auf 19.233 Personen im Jahr 2016 und lag im Jahr 2017 bei 16.126 Kindern und Jugendlichen.¹⁶

Die nachstehende Abbildung zeigt für die Jahre 2015 bis 2017 den Anteil der Kinder und Jugendlichen zwischen sechs und 18 Jahren in der Grundversorgung in Wien:

Abbildung 2: Anteil Kinder und Jugendliche von sechs bis 18 Jahren in der Grundversorgung in Wien, 2015 bis 2017



Anmerkung: jeweils zum Stichtag 1. Oktober

Quelle: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

¹⁶ Die Erhebung der Zahlen zur Grundversorgung erfolgte jeweils mit Stichtag 1. Oktober, weshalb auch Differenzen zu den Daten von Tabelle 3 auftreten. Die Daten von Tabelle 3 beziehen sich jeweils auf ein Jahr und beruhen auf der Jahresasylstatistik.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



6.2 Der RH hielt fest, dass der Wanderungssaldo seit Beginn des 21. Jahrhunderts starken Schwankungen unterlag und im Jahr 2015 mit 113.067 Personen einen Höchststand erreichte; seither sank er wieder (44.630 Personen im Jahr 2017).

Die Zahl der Asylwerbenden in Österreich belief sich auf dem Höchststand im Jahr 2015 auf 88.340 Personen, darunter 13.913 schulpflichtige Kinder und 10.709 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren. Im Jahr 2017 lag die Zahl der Asylwerbenden wieder unter der Zahl aus dem Jahr 2014, nämlich bei 24.735 Personen, darunter 4.239 schulpflichtige Kinder und 2.083 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren.

Der RH wies darauf hin, dass das Wiener Schulsystem mit rund einem Viertel der in Österreich in der Grundversorgung gemeldeten Asylwerbenden im Alter von sechs bis 18 Jahren einen hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung übernahm.

Asylwerbende Schülerinnen und Schüler

7.1 (1) Laut Statistik Austria unterlagen im Jahr 1990 rd. 903.000 Personen in Österreich der Schulpflicht; diese Zahl stieg bis zum Jahr 2000 auf rd. 949.000 Personen an. Ab dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2014 sank die Zahl der Sechs- bis 15-Jährigen in Österreich kontinuierlich; sie lag im Jahr 2010 bei rd. 867.000 Personen und im Jahr 2015 bei rd. 826.000 Personen. Seither stieg diese Zahl wieder an, mit 1. Jänner 2018 gab es in Österreich rd. 844.000 Personen im schulpflichtigen Alter.

Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, betrug im Jahr 2014 die Zahl der schulpflichtigen Asylwerbenden 3.248 Personen mit einem Anteil an der gesamten schulpflichtigen Bevölkerung von 0,4 %. Im Jahr 2015 stieg diese Zahl auf 13.913 Personen an (rd. 2 %) und sank in den darauffolgenden Jahren wieder kontinuierlich.

Tabelle 4: Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (sechs bis 15 Jahre) in Österreich, 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
Bevölkerung sechs bis 15 Jahre gesamt ¹	825.545	834.287	839.329	843.515
<i>davon</i>				
<i> asylwerbende sechs- bis 15-Jährige²</i>	3.248	13.913	6.902	4.239
	in %			
Anteil	0,4	1,7	0,8	0,5

¹ Stichtag 1. Jänner des Folgejahres

² Stichtag 31. Dezember des genannten Jahres

Quellen: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Statistik Austria

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(2) Das Ministerium vereinbarte im September 2015 mit den Amtsführenden Präsidentinnen und Präsidenten der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien, die „Zahl der zusätzlichen Flüchtlingskinder an österreichischen Schulen“ zu erheben. Eine Vorgabe bzw. Definition, welchen Personenkreis genau diese Zahl einschließen sollte, erteilte das Ministerium den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien nicht. Bei den in der Folge von den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien quartalsweise an das Ministerium übermittelten Zahlen ließen sich somit Mehrfachzählungen (u.a. durch Schulwechsel/Umzug der Schülerinnen und Schüler in andere Bundesländer) oder die Miterfassung von Schülerinnen und Schülern ohne Fluchterfahrung (u.a. durch Migrationsbewegungen) nicht ausschließen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung meldeten die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien nach wie vor die Daten; dafür erhoben alle Schulen Österreichs manuell vierteljährlich die Schülerdaten auf individueller Ebene. Das Ministerium benötigte diese Zahlen v.a. zu Beginn der Fluchtbewegung, um den Bedarf an schulischen Maßnahmen und finanziellen Mitteln zu planen. Die tatsächliche Ressourcenzuteilung erfolgte anhand der Schülerzahlen, die das Ministerium von den Schulbehörden zu bestimmten Stichtagen (Anfang Oktober) gemeldet bekam.

7.2

Der RH hielt fest, dass die Zahl der schulpflichtigen Personen in Österreich im Zeitraum von 1990 bis 2015 um rd. 77.000 Personen sank; seither stieg diese Zahl wieder an. Der Anteil der schulpflichtigen Asylwerbenden an der schulpflichtigen Bevölkerung gesamt betrug im Jahr 2014 rd. 0,4 %, in den Jahren 2015 und 2016 war dieser Wert bei rd. 1,7 % bzw. rd. 0,8 %; im Jahr 2017 reduzierte sich der Anteil der sechs- bis 15-jährigen Asylwerbenden auf rd. 0,5 %.

Der RH hielt weiters fest, dass das Ministerium im September 2015 gemeinsam mit den Amtsführenden Präsidentinnen und Präsidenten der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien auf die vermehrte Ankunft von Flüchtenden reagierte und eine zahlenmäßige Groberfassung der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler veranlasste. Dies unterstützte v.a. zu Beginn der Fluchtbewegung die ungefähre Planung zusätzlicher Maßnahmen. Für eine mögliche weitere Detailanalyse waren die Schülerdaten mangels Vorgaben des Ministeriums allerdings zu ungenau. Der RH verwies kritisch darauf, dass österreichweit keine einheitlichen Zahlen über je Schuljahr neu hinzukommende Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung verfügbar waren.

Der RH empfahl dem Ministerium, den Bildungsdirektionen konkrete Kriterien (z.B. Herkunftsland, aufenthaltsrechtlicher Status) bei einer Erfassung der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung vorzugeben und einen praktikablen Weg zur Datenerhebung zu implementieren.

7.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei der aufenthaltsrechtliche Status schulrechtlich nicht relevant und daher den Schulleitungen nicht bekannt bzw. müsse er den Schulleitungen nicht bekannt sein. Zum anderen könne er innerhalb eines Schuljahres auch mehrfach wechseln, sodass diese Information für eine vierteljährliche Meldung an die übergeordneten Behörden von den Schulleitungen bei den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern während des Schuljahres mehrfach abgefragt werden müsste. Aufgrund der Sensibilität dieses Merkmals müsste im Vorfeld aus Datenschutzgründen eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung für die Erhebung und Verarbeitung dieser Information geschaffen werden. Ein ähnliches rechtliches Umfeld gelte auch für das „Herkunftsland“ (der Schülerinnen und Schüler und/oder der Eltern).

7.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass – trotz der in der Stellungnahme erwähnten Hinderungsgründe – während der gesamten Zeit der Gebarungsüberprüfung die damaligen Landesschulräte bzw. der damalige Stadtschulrat für Wien die Zahl der zusätzlichen Kinder mit Fluchterfahrung an den Schulen dem Ministerium meldeten. Dafür erhoben die Schulen manuell – ohne Vorgabe bzw. Definition – vierteljährlich die Schülerdaten auf individueller Ebene. Dem RH waren sowohl die Schwierigkeiten der Erfassung als auch die datenschutzrechtlichen Aspekte durchaus bewusst; dennoch erachtete der RH die Kenntnis der je Schuljahr neu hinzukommenden Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung schon allein aus Gründen der Transparenz für zweckmäßig. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Erfassung des Aspekts „Flucht“ in der Bildungsdokumentation

8.1 (1) Entsprechend dem Bildungsdokumentationsgesetz¹⁷ waren Bildungseinrichtungen dazu verpflichtet, bestimmte Daten von Schülerinnen und Schülern zu erheben und an die Statistik Austria zu übermitteln. Erfasste Daten waren z.B. die Eigenschaft als ordentliche/außerordentliche Schülerin bzw. ordentlicher/außerordentlicher Schüler, die Staatsangehörigkeit oder die im Alltag gebrauchte(n) Sprache(n) der Schülerinnen und Schüler. Die Datenerhebung im Sinne des Bildungsdokumentationsgesetzes erfolgte auf Grundlage der Bildungsdokumentationsverordnung¹⁸ im Nachhinein (nach Beginn des jeweiligen Schuljahres) zu gewissen Stichtagen.

Asyldaten bzw. Daten zur Aufenthaltssituation oder Vorbildung der neu nach Österreich gezogenen Schülerinnen und Schüler fanden sich in der Gesamtevidenz nicht. Als Grund für die Nichterhebung dieser Daten nannte das Ministerium in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung, dass der aufenthaltsrechtliche Status der Schülerinnen und Schüler als wechselnd zu betrachten sei und eine Erhebung an den Schulstandorten mit immensem administrativen Mehraufwand verbunden

¹⁷ BGBl. I 12/2002 i.d.F. BGBl. I 138/2017

¹⁸ BGBl. II 261/2015

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



wäre, was Auswirkungen zulasten der pädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern im Gesamten erwarten ließe.¹⁹

(2) Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl war in Österreich für die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen zuständig. Im Zuge des Asylverfahrens erfasste das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u.a. für das Asylverfahren relevante personenbezogene Daten (u.a. Identität, Fluchtumstände). Die Erhebung ergänzender Daten zu beruflicher Qualifikation, Bildungshintergrund, Sprachkenntnissen war auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage nicht vorgesehen. Die Übermittlung bzw. ein Datenaustausch mit anderen österreichischen Behörden bzw. Institutionen (z.B. Arbeitsmarktservice Österreich) war vorgesehen; das Ministerium war davon allerdings nicht umfasst.

8.2

Der RH hielt fest, dass in der Bildungsdokumentation keine Daten über die Vorbildung (bisherige Schullaufbahn) von neu nach Österreich gezogenen Schülerinnen und Schülern erfasst wurden. Auch im Laufe des Asylverfahrens wurden keine wesentlichen Daten zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation der Asylwerbenden systematisch erfasst. Nach Ansicht des RH entgingen den österreichischen Behörden dadurch wertvolle Informationen zur schnelleren Integration von Asylwerbenden bei Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Damit integrationsfördernde Maßnahmen auch im Bildungsbereich gezielter und schneller entwickelt und eingesetzt werden können, wären geeignete Informationen zu Bildungshintergrund und Ausbildungsstand bzw. beruflicher Qualifikation wesentlich. Dies würde auch zur Erreichung des Unterziels 10.7 der SDG beitragen, wonach eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erreicht werden soll.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres Lösungsvorschläge auszuarbeiten, um bereits zu Beginn des Asylverfahrens Daten zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation zu erheben, um eine gezielte Planung und Steuerung mit positivem Effekt auf die Integration zu ermöglichen.

8.3

Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres sei es Ziel eines jeden Asylverfahrens zu klären, ob ein Anrecht auf internationalen Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. der einschlägigen Normen besteht oder nicht. Dabei stehe eine individuelle und rechtstaatliche Prüfung der behaupteten Verfolgungsgründe im Vordergrund; die verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und

¹⁹ Anfragebeantwortung 12670/AB zu 13234/J (XXV. Gesetzgebungsperiode)

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Mitarbeiter des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl hätten alle für die Entscheidungsfindung nötigen Daten und Fakten in diesem Zusammenhang zu erheben. Informationen zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation könnten zwar bekanntgegeben werden, würden aber nicht zu den grundlegenden Informationen für die Prüfung des Schutzbegehrens zählen. Daher sei auch die Verarbeitung dieser Daten nicht vorgesehen. Asylwerberinnen und –werber würden per se nicht zur Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen zählen – mit Ausnahme von Personen mit einer sehr hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit –, weil der Ausgang des Verfahrens und damit ein langfristig gesicherter, legaler Aufenthalt nicht gewährleistet sei. Der zentrale Schwerpunkt liege bei der möglichst raschen Klärung des Aufenthaltsrechts durch eine beschleunigte Führung von Asylverfahren unter Einhaltung von – im internationalen Vergleich – sehr hohen Qualitätsstandards.

Bei einer Schutzgewährung sollten in der Folge auch alle notwendigen Integrationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Für Schutzberechtigte seien daher im Rahmen des Integrationsgesetzes bereits Integrationsmaßnahmen eingeführt worden. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres habe diesem Personenkreis Werte- und Orientierungskurse zur Verfügung zu stellen, deren Abwicklung dem Österreichischen Integrationsfonds obliege. Gemäß Integrationsgesetz sei auch ein Integrationsmonitoring beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres angesiedelt. Im Zuge dessen seien dem Österreichischen Integrationsfonds Daten aus den Bereichen Asyl, Aufenthalt, Schul- und Erwachsenenbildung, Sozialleistungen, Arbeitsmarkt, Deutschkurse, Werte- und Orientierungskurse und Wissenschaft zu übermitteln. Das Bundesministerium für Inneres übermittle diesem Daten zu Dauer der Asylverfahren sowie die Verteilung von Schutzberechtigten in der Grundversorgung.

8.4

Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Inneres, dass in Österreich die Schulpflicht für alle Kinder gilt, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Folglich unterliegen Kinder von Asylwerbenden und Asylberechtigten sowie Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status noch nicht geklärt ist, der allgemeinen Schulpflicht. Da im Laufe des Asylverfahrens keine wesentlichen Daten zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation der Asylwerbenden systematisch erfasst werden, entgehen den österreichischen Behörden wertvolle Informationen, um eine gezielte Planung und Steuerung im Schulbereich mit positivem Effekt auf die Integration zu ermöglichen. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Außerordentliche Schülerinnen und Schüler

9.1 (1) Wie in der folgenden Tabelle ersichtlich, nahm die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen seit dem Schuljahr 2014/15 deutlich zu:

Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen in Österreich und Wien, Schuljahre 2014/15 bis 2016/17

	2014/15	2015/16	2016/17	Veränderung 2014/15 bis 2016/17
	Anzahl			in %
Schülerinnen und Schüler				
allgemein bildende Pflichtschulen Österreich gesamt	566.342	567.544	574.486	1,4
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	155.218	163.282	175.546	13,1
<i>außerordentlich</i>	30.393	34.367	41.485	36,5
	in %			in %-Punkten
<i>Anteil andere Erstsprache an Österreich gesamt</i>	27,4	28,8	30,6	3,2
<i>Anteil außerordentlich an Österreich gesamt</i>	5,4	6,1	7,2	1,8
	Anzahl			in %
allgemein bildende Pflichtschulen Wien gesamt	101.700	103.606	107.030	5,2
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	61.408	63.983	67.437	9,8
<i>außerordentlich</i>	12.109	13.163	15.762	30,2
	in %			in %-Punkten
<i>Anteil andere Erstsprache an Wien gesamt</i>	60,4	61,8	63,0	2,6
<i>Anteil außerordentlich an Wien gesamt</i>	11,9	12,7	14,7	2,8
	Anzahl			in %
<i>davon</i>				
<i>mit Fluchterfahrung¹</i>	–	1.870	1.932	3,3 ²
	in %			in %-Punkten
<i>Anteil an Wien gesamt</i>	–	1,8	1,8	0,0 ²
<i>Anteil an außerordentlich in Wien gesamt</i>	–	14,2	12,3	-1,9 ²

¹ nach Definition des Stadtschulrats für Wien: Kinder und Jugendliche aus den Ländern Afghanistan, Irak, Iran, Somalia und Syrien

² Veränderung von 2015/16 auf 2016/17

Quellen: BMBWF; Stadtschulrat für Wien; Statistik Austria

Die Gesamtzahl der Pflichtschülerinnen und –schüler in Österreich stieg vom Schuljahr 2014/15 auf 2016/17 um 8.144 (rd. 1 %) an. Im Vergleich dazu erhöhte sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch im selben

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Zeitraum um 20.328 Personen (rd. 13 %). Die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen in Österreich erhöhte sich vom Schuljahr 2014/15 auf das Schuljahr 2016/17 um 11.092 Personen (rd. 37 %).

Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch lag an den Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen bei rd. 62 %, was mehr als doppelt so hoch war wie der österreichische Durchschnitt von rd. 29 %. Der Anteil der außerordentlichen an der Gesamtzahl der österreichischen Pflichtschülerinnen und –schüler betrug im Durchschnitt der Schuljahre 2014/15 bis 2016/17 rd. 6 %. In Wien machten die außerordentlichen Pflichtschülerinnen und –schüler rd. 13 % der Gesamtzahl der Wiener Pflichtschülerinnen und –schüler aus, bzw. rd. 40 % der außerordentlichen Pflichtschülerinnen und –schüler österreichweit besuchten eine Wiener Schule.

Der Anstieg von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch an allgemein bildenden Pflichtschulen in Österreich war z.T. bedingt durch den Schülerzuwachs aufgrund der Fluchtbewegung, z.T. aber auch durch den weiteren migrationsbedingten Zuzug.

(2) An den AHS sowie an den BMHS war die Gesamtzahl und der Anteil der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler geringer als an allgemein bildenden Pflichtschulen. Wie die folgende Tabelle zeigt, nahm aber auch an diesen Schulen die Zahl der außerordentlichen sowie der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch seit dem Schuljahr 2014/15 zu:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 6: Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden höheren Schulen in Österreich und Wien, Schuljahre 2014/15 bis 2016/17

	2014/15	2015/16	2016/17	Veränderung 2014/15 bis 2016/17
	Anzahl			in %
Schülerinnen und Schüler¹				
AHS–Unterstufe Österreich gesamt	112.802	115.631	117.829	4,5
davon				
andere Erstsprache als Deutsch	19.652	22.933	24.019	22,2
außerordentlich	394	463	599	52,0
	in %			in %-Punkten
Anteil andere Erstsprache an Österreich gesamt	17,4	19,8	20,4	3,0
Anteil außerordentlich an Österreich gesamt	0,3	0,4	0,5	0,2
	Anzahl			in %
AHS–Unterstufe Wien gesamt	33.558	34.280	34.563	3,0
davon				
andere Erstsprache als Deutsch	11.825	13.397	13.772	16,5
außerordentlich	213	264	356	67,1
	in %			in %-Punkten
Anteil andere Erstsprache an Wien gesamt	35,2	39,1	39,8	4,6
Anteil außerordentlich an Wien gesamt	0,6	0,8	1,0	0,4
	Anzahl			in %
AHS–Oberstufe Österreich gesamt	91.222	91.439	91.906	0,7
davon				
andere Erstsprache als Deutsch	15.157	17.238	18.584	22,6
außerordentlich	734	913	1.353	84,3
	in %			in %-Punkten
Anteil andere Erstsprache an Österreich gesamt	16,6	18,9	20,2	3,6
Anteil außerordentlich an Österreich gesamt	0,8	1,0	1,5	0,7
	Anzahl			in %
AHS–Oberstufe Wien gesamt	25.944	26.191	26.636	2,7
davon				
andere Erstsprache als Deutsch	8.840	9.726	10.369	17,3
außerordentlich	343	409	674	96,5
	in %			in %-Punkten
Anteil andere Erstsprache an Wien gesamt	34,1	37,1	38,9	4,8
Anteil außerordentlich an Wien gesamt	1,3	1,6	2,5	1,2

AHS = allgemein bildende höhere Schulen

¹ exkl. Schülerinnen und Schüler von Statutschulen

Quellen: BMBWF; Statistik Austria

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Der Zuwachs vom Schuljahr 2014/15 auf 2016/17 an außerordentlichen Schülerinnen und Schülern an den AHS österreichweit war an der Oberstufe (rd. 84 %) höher als an der Unterstufe (rd. 52 %); in Wien stieg die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler an den Oberstufen im selben Zeitraum um rd. 97 % und an den Unterstufen um rd. 67 %.

Die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch hielten einander im Schuljahr 2016/17 österreichweit an Unter- und Oberstufe der AHS mit jeweils rd. 20 % und in Wien mit rd. 40 % bzw. 39 % die Waage.

(3) An den BMHS stellte sich die Situation der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2014/15 bis 2016/17 wie folgt dar:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 7: Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Österreich und Wien, Schuljahre 2014/15 bis 2016/17

	2014/15	2015/16	2016/17	Veränderung 2014/15 bis 2016/17
	Anzahl			in %
Schülerinnen und Schüler¹				
berufsbildende mittlere Schulen² Österreich gesamt	45.523	44.310	44.003	-3,3
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	10.692	11.355	11.700	9,4
<i>außerordentlich</i>	105	162	223	112,4
	in %			in %-Punkten
<i>Anteil andere Erstsprache an Österreich gesamt</i>	23,5	25,6	26,6	3,1
<i>Anteil außerordentlich an Österreich gesamt</i>	0,2	0,4	0,5	0,3
	Anzahl			in %
berufsbildende mittlere Schulen² Wien gesamt	7.352	7.439	7.729	5,1
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	4.229	4.446	4.420	4,5
<i>außerordentlich</i>	28	41	48	71,4
	in %			in %-Punkten
<i>Anteil andere Erstsprache an Wien gesamt</i>	57,5	59,8	57,2	-0,3
<i>Anteil außerordentlich an Wien gesamt</i>	0,4	0,6	0,6	0,2
	Anzahl			in %
berufsbildende höhere Schulen Österreich gesamt	147.019	145.979	145.216	-1,2
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	23.680	25.463	26.922	13,7
<i>außerordentlich</i>	220	239	358	62,7
	in %			in %-Punkten
<i>Anteil andere Erstsprache an Österreich gesamt</i>	16,1	17,4	18,5	2,4
<i>Anteil außerordentlich an Österreich gesamt</i>	0,1	0,2	0,2	0,1
	Anzahl			in %
berufsbildende höhere Schulen Wien gesamt	27.800	28.090	28.320	1,9
<i>davon</i>				
<i>andere Erstsprache als Deutsch</i>	9.339	9.862	10.443	11,8
<i>außerordentlich</i>	103	98	138	34,0
	in %			in %-Punkten
<i>Anteil andere Erstsprache an Wien gesamt</i>	33,6	35,1	36,9	3,3
<i>Anteil außerordentlich an Wien gesamt</i>	0,4	0,3	0,5	0,1

¹ exkl. Schülerinnen und Schüler von Statutschulen

² ab 2016/17 inkl. mittlere Schulen für pädagogische Assistenzberufe

Quellen: BMBWF; Statistik Austria

Österreichweit nahm die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an BMS im Zeitraum 2014/15 bis 2016/17 um rd. 3 % ab; in dieser Zeit stieg jedoch die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler um rd. 112 %. Auch an den BHS nahm die Schülerzahl vom Schuljahr 2014/15 auf 2016/17 ab (um rd. 1 %); die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler stieg in diesem Zeitraum um rd. 63 %.

An den Wiener BMHS lag der Anstieg der Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum (rd. 71 % an den berufsbildenden mittleren und rd. 34 % an den höheren Schulen) unter den österreichweiten Durchschnittswerten, wiewohl deren Anteil an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an BMHS in Wien darüber lag.

9.2

Der RH hielt fest, dass sich an Österreichs Schulen die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch sowie die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler seit dem Schuljahr 2014/15 stark erhöhte. Der RH sah diesen Anstieg zwar teilweise durch die neu hinzugekommenen Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung begründet, allerdings war der Zuwachs auch auf die generell zunehmenden internationalen Migrationsbewegungen zurückzuführen.

Der RH merkte an, dass die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch an der Gesamtschülerzahl in Wien sowohl bei den allgemein bildenden Pflichtschulen als auch bei den AHS und BMHS höher waren als der österreichische Durchschnitt. Dies galt auch für die Zahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung an Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen

10.1

(1) Wie in **TZ 7** erwähnt, gab das Ministerium für den Aspekt Flucht keine nähere Definition bzw. keine einheitlichen Kriterien vor. Wie viele der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in ganz Österreich Fluchterfahrung hatten bzw. wie viele davon ein freiwilliges 10. Schuljahr oder eine ganztägige Schulform besuchten, war somit auf Ebene des Ministeriums nicht eindeutig zu eruieren.

Der Stadtschulrat für Wien grenzte für seinen Zuständigkeitsbereich die Zuteilung des Attributs Flucht dadurch ein, dass er es lediglich Kindern und Jugendlichen aus den Ländern Afghanistan, Irak, Iran, Somalia und Syrien zuwies. Nach diesem Kriterium erfassten die Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen ab 2015 die Zahl der Pflichtschülerinnen und –schüler mit Fluchterfahrung im Schulverwaltungsprogramm der Stadt Wien.

(2) Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Situation an allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 8: Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung an allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien, Schuljahre 2015/16 bis 2017/18

	2015/16 ¹	2016/17 ¹	2017/18 ²
	Anzahl		
Schülerinnen und Schüler			
Volksschulen	68.164	70.398	72.459
<i>davon</i>			
<i>mit Fluchterfahrung</i>	1.120	1.415	1.331
<i>davon in ganztägigen Schulformen</i>	370	515	447
Neue Mittelschulen	29.787	30.965	31.622
<i>davon</i>			
<i>mit Fluchterfahrung</i>	744	669	728
<i>davon in ganztägigen Schulformen</i>	315	347	324
Polytechnische Schulen³	2.689	2.545	2.585
<i>davon</i>			
<i>mit Fluchterfahrung</i>	13	12	165
allgemeine Sonderschulen	2.966	3.122	3.250
<i>davon</i>			
<i>mit Fluchterfahrung</i>	23	49	56
<i>davon in ganztägigen Schulformen</i>	17	18	17
Summe	103.606	107.030	109.916
<i>davon</i>			
<i>mit Fluchterfahrung</i>	1.900	2.145	2.280
<i>davon in ganztägigen Schulformen</i>	702	880	788
	in %		
<i>Anteil Fluchterfahrung</i>	1,8	2,0	2,1
<i>davon Anteil in ganztägigen Schulformen</i>	36,9	41,0	34,6

Anmerkung: In einzelnen Fällen trugen Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung nicht den Status außerordentlich (im Schuljahr 2015/16 waren 30 Schülerinnen und Schüler als ordentlich eingestuft, im Schuljahr 2016/17 waren es 213 Schülerinnen und Schüler und im Schuljahr 2017/18 waren 170 Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung ordentlich; vgl. Tabelle 5).

¹ Eintritt in Stammschule jeweils zwischen 1. September bis 30. Juni des Folgejahres

² Daten zu Fluchterfahrung: Eintritt in Stammschule zwischen 1. September und 13. Oktober 2017

³ An Polytechnischen Schulen in Wien gab es keine Nachmittagsbetreuung.

Quellen: BMBWF; Stadtschulrat für Wien; Statistik Austria

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung an den Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen betrug in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 rd. 2 % (für 2015/16 bis 2017/18 pro Schuljahr durchschnittlich rd. 2.100 neue Schülerinnen und Schüler). Mehr als ein Drittel dieser Schülerinnen und Schüler besuchte eine ganztägige Schulform. Laut Aussagen betroffener Schulleitungen förderte und beschleunigte der Besuch einer ganztägigen Schulform bei Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung den Spracherwerb und die Integration aufgrund des intensiveren Sprachkontakts mit Deutsch sprechenden Schülerinnen und Schülern.

- 10.2** Der RH hielt fest, dass österreichweit keine einheitlichen Zahlen über je Schuljahr neu hinzukommende Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung verfügbar waren. So definierte etwa der Stadtschulrat für Wien die Zuweisung des Aspekts Flucht aufgrund fünf bestimmter Herkunftsländer der neuen Schülerinnen und Schüler. Der RH verwies auf seine Empfehlung in **TZ 7**.

Koordination der Maßnahmen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- 11.1** (1) Das Ministerium nominierte Anfang September 2015 eine „Beauftragte für Flüchtlingskinder in der Schule“ als Ansprechperson in Bildungsfragen, die dem Generalsekretär direkt unterstellt war. Sie war für die Koordination und Vernetzung der verschiedenen Stellen im Ministerium und zu den Landesschulräten bzw. zum Stadtschulrat für Wien sowie zu den Pädagogischen Hochschulen zuständig.

Die Koordination mit den anderen Ministerien übernahm der Generalsekretär.

- (2) Ebenfalls Anfang September 2015 fand eine Besprechung der damaligen Bundesministerin für Bildung und Frauen²⁰ mit den Amtsführenden Präsidentinnen und Präsidenten der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien statt, um die optimale Aufnahme und Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung in die Wege zu leiten (siehe **TZ 7**).

- (3) In weiterer Folge entwickelten die jeweiligen Abteilungen des Ministeriums in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen neue Maßnahmen (z.B. MIT, Schulsozialarbeit) oder adaptierten bestehende Maßnahmen (z.B. Sprachförderkurse, Übergangslehrgänge, außerschulische Bildungsmaßnahmen), um damit den Herausforderungen des Schulsystems durch die Fluchtbewegung begegnen zu können.

²⁰ Gabriele Heinisch-Hosek

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Darüber hinaus bereitete das Ministerium Gesetzesvorschläge (z.B. Neuorganisation der Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen, freiwilliges 10. Schuljahr) vor, die sich aus der Fluchtbewegung ergaben.

(4) Das Ministerium ließ für die meisten Maßnahmen Evaluationen durchführen.

11.2

Der RH verwies auf die mangelnden Datengrundlagen bezüglich der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung (siehe [TZ 7](#)). Abgesehen davon erachtete der RH die Vorgehensweise des Ministeriums in Bezug auf die Fluchtbewegung ab 2015 als grundsätzlich zweckmäßig. Die Flüchtlingsbeauftragte übernahm interne und externe Koordinations- und Informationsaufgaben. Weiters war das Ministerium bestrebt, bedarfsgerechte Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung zu entwickeln und diese in Folge umzusetzen. Durch die beauftragten Evaluationen waren die einzelnen Maßnahmen gut dokumentiert. Der RH verwies jedoch auf einzelne Kritikpunkte zu den Maßnahmen (siehe [TZ 13](#) ff.).

Stadtschulrat für Wien

12.1

(1) Die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien hatten nach der Besprechung mit der damaligen Bundesministerin für Bildung und Frauen Anfang September 2015 Kontaktpersonen im Zusammenhang mit dem Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung zu nominieren.

Im Stadtschulrat für Wien war dies ein Mitarbeiter des Präsidiums, der v.a. für die Zahlenlieferungen an das Ministerium (siehe [TZ 7](#)) verantwortlich zeichnete. Darüber hinaus gab es noch in den jeweiligen pädagogischen Abteilungen und in der Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung weitere Ansprechpersonen. Im Schuljahr 2017/18 fungierte ein Mitarbeiter (0,33 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**)) der Abteilung für AHS als interne und externe Koordinationsstelle in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung.

(2) Neben dem Ministerium kooperierte der Stadtschulrat für Wien in der Flüchtlingsthematik v.a. mit folgenden Institutionen:

- Fonds Soziales Wien/Bildungsdrehscheibe (z.B. Elternarbeit im Migrationskontext);
- Magistratsabteilung (**MA**) 17 – Integration und Diversität/Interface Wien (z.B. kostenlose Elternabende in unterschiedlichen Erstsprachen, kostenlose Deutschkurse mit optionalem Freizeit- und Sportangebot „Sowieso Mehr!“ in den Sommerferien, mehrsprachige Lesepatinnen und -paten an Schulen);

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



- MA 13 – Bildung und außerschulische Jugendbetreuung/wienXtra (z.B. Zusammenstellung von Angeboten, die Sprachförderlehrpersonen kostenlos während der Unterrichtszeit mit ihren Sprachförderschülerinnen und –schülern besuchen konnten);
- Universität Wien (z.B. Begleitforschung zum Modell „Vor–Ort–Beschulung von Schüler/innen in Fluchtunterkünften“, Zertifikatslehrgang zur Qualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen mit Fluchterfahrung, Unterrichtsbesuche von Studierenden);
- Pädagogische Hochschule Wien (z.B. spezielle Veranstaltungen zu Themen wie Flucht, Trauma, Sprachförderung für Lehrpersonen);
- Wiener Schulsozialarbeit²¹ (z.B. kollegiale Gruppensupervision für Sprachförderlehrpersonen, die vorwiegend Kinder mit Fluchterfahrung unterrichteten);
- Büchereien Wien (z.B. Zusammenstellung von Bücherboxen mit spezifischer Literatur).

Darüber hinaus unterhielt die Abteilung Schulpsychologie–Bildungsberatung im Rahmen der MIT und der Schulsozialarbeit eine Vielzahl an Kontakten und Kooperationen mit verschiedenen Institutionen und NGOs (z.B. Betreuerinnen und Betreuern von Unterkünften und Wohngemeinschaften für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung, asylkoordination österreich, dem Österreichischen Integrationsfonds, Jugendcoaching, Anbietern von Lern– und Nachhilfe sowie Deutschkursen, psychotherapeutischen Beratungszentren).

(3) Eine zentrale Koordinationsstelle für außerschulische (Bildungs–)Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung bzw. Migrationshintergrund gab es im Bereich der Stadt Wien nicht. Nachfolgende Abbildung soll die Situation der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung verdeutlichen:

²¹ zur Wiener Schulsozialarbeit siehe [TZ 26](#)

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Abbildung 3: Situation der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung

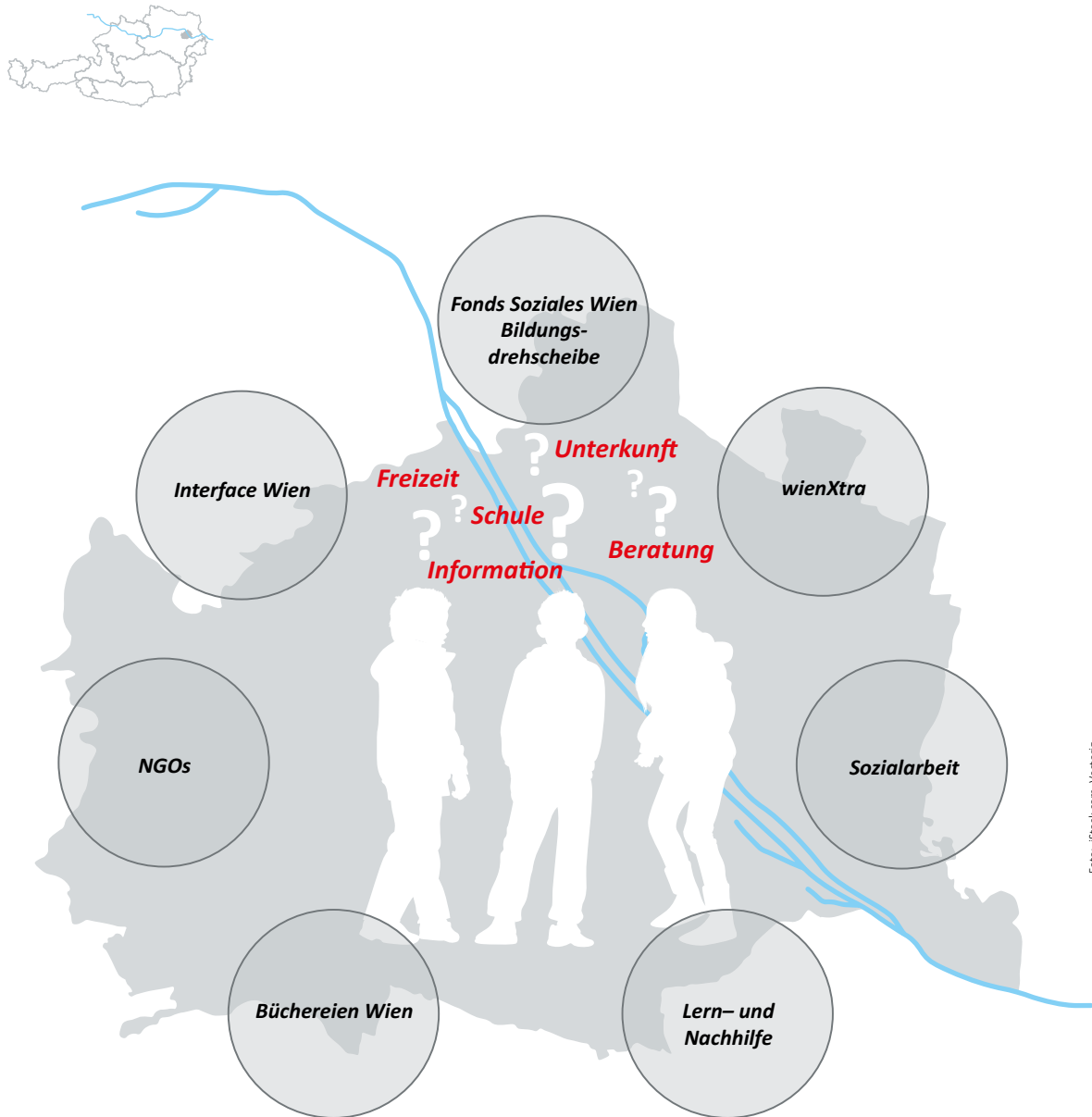


Foto: iStock.com_Vectorfig

Quelle: RH

12.2

Das Angebot an Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung war – über das Schulsystem hinaus – vielfältig. Die Maßnahmen im Bildungsbereich waren eng mit Maßnahmen in anderen Bereichen verknüpft. Der RH anerkannte das Engagement des Stadtschulrats für Wien und der Wiener Schulen, die Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung bei der Inanspruchnahme einer breiten Palette an Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Die große Anzahl unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure erschwerte jedoch den Überblick über das bestehende Förderangebot. Zudem war die Koordinierung der Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung bzw. Migrationshintergrund nicht klar zwischen den unterschiedlichen Ebenen geregelt. Weiters verwies der RH auf die Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien.

Der RH empfahl der Bildungsdirektion für Wien, gemeinsam mit der Stadt Wien die Aktivitäten zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung bzw. Migrationshintergrund abzustimmen, um damit eine Koordinierung und Steuerung der außerschulischen Maßnahmen zu ermöglichen und einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Ferner wies der RH darauf hin, dass es im Stadtschulrat für Wien in den am stärksten betroffenen Jahren der großen Fluchtbewegung (2015 und 2016) keine zentrale Ansprechperson gab, die in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung für interne und externe Koordinations- und Informationsaufgaben zuständig war. Erst im Schuljahr 2017/18 installierte der Stadtschulrat für Wien eine Ansprechperson.

Angesichts des hohen Anteils von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch an Wiener Schulen (siehe **TZ 9 f.**) empfahl der RH der Bildungsdirektion für Wien, den Themen Flucht und Migration organisatorisch und personell besonderes Augenmerk (z.B. Aufbauorganisation, Qualitätsmanagement, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen) beizumessen.

12.3

Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Wien sei die anfänglich fehlende zentrale Ansprechperson für die betroffenen Schulstandorte durch verstärkte Vernetzung der Informationsweitergabe zwischen den Abteilungen innerhalb des damaligen Stadtschulrats für Wien kompensiert worden. In der Abteilung Allgemein bildende Pflichtschulen habe es bereits im Schuljahr 2015/16 einen Ansprechpartner gegeben. Im weiteren Verlauf habe der damalige Stadtschulrat für Wien einen zentralen, schulartenübergreifenden Koordinator eingerichtet.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Maßnahmen

Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen

Allgemeines

13.1

(1) Eine aus den Integrationstöpfen finanzierte Maßnahme für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung waren Sprachförderkurse, ab dem Schuljahr 2016/17 auch Sprachstartgruppen. Da Sprachförderkurse bereits vor der Fluchtbewegung 2015 im Schulsystem verankert waren, umfassten sie als Zielgruppe sämtliche außerordentliche Schülerinnen und Schüler mit mangelnden Deutschkenntnissen beim Eintritt in die Schule, u.a. auch Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung.

Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016²² führte zusätzlich Sprachstartgruppen ein. Außerdem erweiterte es wegen der Fluchtbewegung die Zielgruppe des § 8e Schulorganisationsgesetzes²³ auch auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (AHS–Oberstufe, BMHS, Berufsschulen). Diese Änderungen betrafen die Schuljahre 2016/17 und 2017/18. Ab dem Schuljahr 2018/19 ersetzen Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkurse die Sprachförderkurse bzw. die Sprachstartgruppen.²⁴

(2) Die Schülerinnen und Schüler konnten entsprechend der Dauer ihres außerordentlichen Status Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen für höchstens zwei Unterrichtsjahre besuchen. Die Sprachförderkurse fanden im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ im Unterricht von Pflichtgegenständen statt, die Sprachstartgruppen parallel anstelle des für die jeweilige Schulart vorgesehenen Unterrichts im Ausmaß von elf Wochenstunden. Sprachstartgruppen konnten in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend durchgeführt werden. Die Lehrplangrundlage für die Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen bildete der betreffende Lehrplan für den Pflichtgegenstand Deutsch unter Berücksichtigung allfälliger Lehrplanbestimmungen für Deutsch als Zweitsprache.

An lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen konnten Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen im Ausmaß von höchstens vier Wochenstunden angeboten werden; an ganzjährig geführten Berufsschulen im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden.

²² BGBl. I 56/2016

²³ BGBl. 242/1962 i.d.g.F.

²⁴ BGBl. I 35/2018

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(3) Der Stadtschulrat für Wien setzte die Sprachfördermaßnahmen während der Fluchtbewegung an den allgemein bildenden Pflichtschulen in vier verschiedenen Organisationsformen um. Ziel war es, das Unterrichtsangebot auf die Bildungsbiografien der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung deren Mehrsprachigkeit abzustimmen. Deshalb erfolgte die Sprachförderung in Deutsch auch unter Einbindung von muttersprachlichen Lehrpersonen. Ab dem Schuljahr 2015/16 gab es in Wien folgende Organisationsmodelle:

- Neu in Wien–Kurse: unterrichtsparallel, bis zu elf Wochenstunden, bei Volksschulen an den Schulstandorten der Kinder, bei Neuen Mittelschulen auch disloziert in der Region;
- Neu in Wien–Klassen: Übergangsklassen für Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger ohne Deutschkenntnisse, in Volksschulen mehrstufig geführt, in Neuen Mittelschulen für einzelne Schulstufen geführt, Unterricht gestaltet im Team von Fach–, Sprachförder– und muttersprachlichen Lehrpersonen;
- Alphabetisierungskurse Sekundarstufe I: für Schülerinnen und Schüler mit Alphabetisierungsbedarf, d.h. Erstalphabetisierung bzw. Alphabetisierung im lateinischen Schriftsystem, disloziert, Kleingruppen mit max. acht Schülerinnen und Schülern, individuelle Kursbesuchsdauer abhängig vom Lernfortschritt;
- Vor–Ort–Beschulung: ab Februar 2016 Adaptierung von Räumlichkeiten in drei temporären Unterbringungen des Fonds Soziales Wien in Form von Expositurklassen, Teilhabe an schulischen Strukturen für schulpflichtige Kinder bereits vor dem Bezug eines fixen Wohnsitzes, Unterricht im Team durch Klassen–, Sprachförder– und muttersprachliche Lehrpersonen.

Mit Stand März 2016 gab es in Wien an drei Volksschul– und an 14 Neue Mittelschul–Standorten Neu in Wien–Klassen. Im Schuljahr 2016/17 wurde diese Organisationsform an sechs Neue Mittelschul–Standorten angeboten, im Schuljahr 2017/18 an einem Standort. Alphabetisierungskurse fanden im Schuljahr 2016/17 an elf Schulstandorten statt.

(4) Die AHS–Unterstufen in Wien führten bis zum Schuljahr 2015/16 in geringem Ausmaß Sprachförderkurse durch. Im Schuljahr 2015/16 nahmen die AHS in Wien sukzessive Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung auf; diese Schülerinnen und Schüler erhielten Sprachfördermaßnahmen im Ausmaß von zwei Wochenstunden.²⁵ Ab dem Schuljahr 2016/17 boten die AHS (Unter– und Oberstufen) und die BMHS Sprachstartgruppen an.

²⁵ Die Ressourcen dafür stammten aus dem AHS–Realstundenkontingent für Förderkurse.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(5) Die Wiener Berufsschulen boten im überprüften Zeitraum keine Sprachfördermaßnahmen an.

13.2

Der RH hielt fest, dass u.a. aufgrund der Fluchtbewegung die gesetzlichen Regelungen zu den Sprachfördermaßnahmen angepasst wurden: Neben Sprachförderkursen gab es ab dem Schuljahr 2016/17 auch Sprachstartgruppen. Außerdem konnten Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen nicht nur in der Primar- und Sekundarstufe I, sondern auch in der Sekundarstufe II durchgeführt werden.

Der RH hob hervor, dass der Stadtschulrat für Wien v.a. im allgemein bildenden Pflichtschulbereich flexibel eigene Organisationsmodelle zur Sprachförderung entwickelte, um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung Rechnung zu tragen.

Ressourcen

14.1

(1) Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die laut den Stellenplan-Richtlinien zugeteilten und eingesetzten Ressourcen für Sprachfördermaßnahmen (zweckgebundene Zuschläge) an den allgemein bildenden Pflichtschulen:

Tabelle 9: Ressourcen für Sprachfördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen, Schuljahre 2014/15 bis 2017/18

Schuljahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	Veränderung 2014/15 bis 2017/18
	Anzahl				in %
Österreich gesamt					
zugeteilte Planstellen	442,0	650,0	850,0	850,0	92,3
eingesetzte Planstellen	868,3	1.250,7	1.436,1	– ¹	–
Wien					
zugeteilte Planstellen	198,8	278,9	345,8	363,9	83,0
eingesetzte Planstellen	196,5	304,9	346,7	– ¹	–

¹ Zur Zeit der Gebarungsprüfung lag noch keine Schuljahresabrechnung vor.

Quelle: BMBWF

Für die Schuljahre 2015/16 bis 2017/18 stellte das Ministerium zusätzliche Ressourcen²⁶ aus den Integrationstöpfen I bis III für die Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen zur Verfügung, wodurch sich die zweckgewidmeten Planstellen für die Sprachförderung beinahe verdoppelten. Trotz der zusätzlichen Ressourcen waren österreichweit die eingesetzten Ressourcen weitaus höher als die zugeteilten. Dies

²⁶ Schuljahr 2015/16 208 Planstellen, Schuljahr 2016/17 und 2017/18 jeweils 408 Planstellen im Vergleich zum Schuljahr 2014/15

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



war darauf zurückzuführen, dass seit Neuregelung der Stellenplan-Richtlinie im Jahr 2000 neben dem zweckgebundenen Zuschlag je außerordentlicher Schülerin bzw. außerordentlichem Schüler 0,86 Lehrerwochenstunden im Planstellen-Grundkontingent²⁷ enthalten waren.

Die Stadt Wien erhielt im Vergleich zum Schuljahr 2014/15 zusätzliche zweckgewidmete Ressourcen in Höhe von 80,1 Planstellen (Schuljahr 2015/16), 147 Planstellen (Schuljahr 2016/17) und 165,1 Planstellen (Schuljahr 2017/18). Im Schuljahr 2015/16 gab der Stadtschulrat für Wien in den Controllingmeldungen an das Ministerium an, 26 Planstellen durch das Grundkontingent kompensiert zu haben, im nächsten Schuljahr waren es lediglich 0,9 Planstellen. Weiters gab der Stadtschulrat für Wien an, in den Schuljahren 2014/15 bis 2017/18 aus dem Grundkontingent für die Lese-/Deutschkompetenzförderung 220 Planstellen, 217,7 Planstellen, 231,3 Planstellen und 340 Planstellen²⁸ verwendet zu haben, die jedoch in den Auswertungen des Ministeriums nicht unter den Sprachfördermaßnahmen aufschienen, sondern dem Grundkontingent zugeordnet wurden.

Entsprechend der Auswertung des Ministeriums aus dem Landeslehrer-Controlling (siehe Tabelle 9) deckte Wien für Sprachfördermaßnahmen weniger Planstellen durch das Grundkontingent ab als der Österreich-Durchschnitt, weil die Wiener Lese-/Deutschkompetenzförderung nicht unter den Sprachfördermaßnahmen aufschien.

(2) An den AHS-Unterstufen spielten die Sprachförderkurse bis zum Schuljahr 2015/16 eine untergeordnete Rolle. Ab dem Schuljahr 2016/17 – mit der Ausweitung der Sprachfördermaßnahmen auf die Sekundarstufe II – setzten die weiterführenden Schulen Sprachfördermaßnahmen verstärkt ein. Das Ministerium teilte die tatsächlich beantragten Stunden zu. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die an den AHS und BMHS²⁹ eingesetzten Ressourcen für Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen im überprüften Zeitraum:

²⁷ Das Grundkontingent an Landeslehrpersonen (in Planstellen), bei dem je Schultyp eine Planstelle pro bestimmter Schülerzahl vorgesehen ist, deckt im Wesentlichen den Lehrpersonalbedarf der allgemein bildenden Pflichtschulen ab. Darüber hinaus stellt das Ministerium weitere Planstellen in Form zweckgebundener Zuschläge zur Verfügung. Diese entwickelten sich aufgrund verschiedener Initiativen der Bundesregierung (z.B. Zuschlag für die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl, Sprachförderkurse) sowie aufgrund von Verpflichtungen, bei welchen einzelne Länder Aufgaben für das gesamte Bundesgebiet oder eine größere Region übernehmen (z.B. Zuschlag für Unterricht an Kliniken und Spitälern).

²⁸ Der Anstieg im Schuljahr 2017/18 betraf v.a. die Volksschulen, weil diese aufgrund der hohen Zahl an Kindern mit Fluchterfahrung einen weit größeren Bedarf an Förderung nach dem zweiten außerordentlichen Jahr hatten.

²⁹ ohne Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, weil hier keine Ressourcen zur Sprachförderung eingesetzt wurden

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 10: Ressourcen für Sprachfördermaßnahmen an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden höheren und mittleren Schulen, Schuljahre 2014/15 bis 2017/18

	2014/15			2015/16			2016/17			2017/18		
	AHS	BMHS	gesamt	AHS	BMHS	gesamt	AHS	BMHS	gesamt	AHS	BMHS	gesamt
	in Vollzeitäquivalenten											
Österreich gesamt	7,7	–	7,7	6,4	–	6,4	45,3	13,0	58,3	49,7	13,5	63,2
davon												
<i>Sprachförderkurse</i>	7,7	–	7,7	6,4	–	6,4	9,8	3,5	13,3	9,5	4,0	13,5
<i>Sprachstartgruppen</i>	–	–	–	–	–	–	35,5	9,5	45,1	40,1	9,5	49,6
Wien	0,6	–	0,6	3,6	–	3,6	21,9	0,9	22,9	24,7	0,4	25,1
davon												
<i>Sprachförderkurse</i>	0,6	–	0,6	3,6	–	3,6	–	–	–	–	–	–
<i>Sprachstartgruppen</i>	–	–	–	–	–	–	21,9	0,9	22,9	24,7	0,4	25,1

Rundungsdifferenzen möglich

AHS = allgemein bildende höhere Schulen

BMHS = berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Quelle: BMBWF

Österreichweit und auch in Wien betrafen die Sprachfördermaßnahmen hauptsächlich die AHS, an den BMHS lagen die kaufmännischen Schulen bei den Sprachfördermaßnahmen voran.

(3) Die Berufsschulen erhielten für die Sprachfördermaßnahmen keine zusätzlichen Ressourcen, sondern hatten sie aus dem Grundkontingent abzudecken. Das Ministerium hatte daher auch keine Übersicht über die an den Berufsschulen österreichweit angebotenen Sprachfördermaßnahmen.

Die Wiener Berufsschulen boten im überprüften Zeitraum keine Sprachfördermaßnahmen an. Ressourcen wären dafür grundsätzlich vorhanden gewesen, weil Wien den Stellenplan im Schuljahr 2016/17 unterschritt.

14.2

Der RH hielt fest, dass die eingesetzten Ressourcen für Sprachfördermaßnahmen ab dem Schuljahr 2015/16 stark anstiegen: An den allgemein bildenden Pflichtschulen verdoppelten sie sich – gemessen an den Zuteilungen – beinahe; hohe Steigerungsraten – u.a. aufgrund des geringen Ausgangsniveaus – traten bei den weiterführenden Schulen auf.

Der RH verwies auf die intransparente Ressourcenzuteilung für Sprachfördermaßnahmen bei den allgemein bildenden Pflichtschulen, weil ein Teil der Ressourcen im Grundkontingent enthalten war und ein Teil in Form eines zweckgebundenen Zuschlags den Bundesländern zugeteilt wurde. Nach den Berechnungen des RH

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



waren die vom Ministerium zugeteilten Planstellen inkl. der Anteile aus den Grundkontingenten ausreichend; allerdings konnte der Eindruck einer zu geringen Zuteilung von Planstellen für die Sprachförderung an die Bundesländer (siehe Tabelle 9) entstehen.

Weiters verwies der RH auf seine grundsätzliche Kritik zu den zweckgebundenen Zuschlägen (RH-Bericht „Finanzierung der Landeslehrer“ (Reihe Bund 2012/4), TZ 9), wonach sie nicht nur den Verwaltungsaufwand der Bundesländer erhöhten, sondern neben nachteiligen Auswirkungen auf die Transparenz auch einen Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Ministeriums bedeuteten.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine vereinfachte und transparente Zuteilung von Planstellen für Sprachfördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen im Zuge des nächsten Finanzausgleichs anzustreben.

Ferner hielt der RH fest, dass die Datenmeldungen für das Landeslehrer–Controlling für Sprachfördermaßnahmen unterschiedlich gehandhabt wurden, wodurch die eingesetzten Ressourcen österreichweit nicht vergleichbar waren. Entsprechend den Datenmeldungen an das Ministerium deckte Wien für Sprachfördermaßnahmen weniger Planstellen durch das Grundkontingent ab als der Österreich–Durchschnitt. Allerdings schien die Wiener Lese–/Deutschkompetenzförderung – die weiterführende Förderung nach dem zweiten Jahr der Außerordentlichkeit – nicht unter den Sprachfördermaßnahmen auf.

Der RH empfahl dem Ministerium und der Bildungsdirektion für Wien, die Datenerfassung im Landeslehrer–Controlling für Sprachfördermaßnahmen für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien zu evaluieren.

Obwohl die Wiener Berufsschulen zunehmend mit der Flucht– und Migrationsthematik konfrontiert waren (siehe Tabelle 8), boten sie – trotz vorhandener Ressourcen – ab dem Schuljahr 2016/17 keine Sprachfördermaßnahmen an.

Der RH empfahl daher der Bildungsdirektion für Wien, künftig auch an den Wiener Berufsschulen Sprachfördermaßnahmen anzubieten.

14.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums zur Zuteilung von Planstellen für Sprachfördermaßnahmen habe der Bundesgesetzgeber ab dem Schuljahr 2018/19 die bisherige Sprachförderung in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen durch ein neues Modell der Deutschförderung in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen ersetzt. Das neue Modell der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler sei im Bereich der Lehrpersonalressourcen in die grundsätzliche Systematik der Landeslehrpersonenstellenpläne für

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



allgemein bildende Pflichtschulen eingebettet. Insofern würden die erforderlichen Zusatzressourcen zum Grundkontingent aufgrund der Verhältniszahlen gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 im Wege eines zweckgebundenen Zuschlags für Deutschförderung seitens des Bundes zur Verfügung gestellt. Dieser bilde die neuen Erfordernisse in der Ressourcenbewirtschaftung ab. Eine Einrechnung der zweckgebundenen Ressourcen für Deutschförderung in die Verhältniszahlen gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 erscheine im Hinblick auf die höchst unterschiedlichen Quoten an außerordentlichen Schülerinnen und Schülern je Schulart und Bundesland nicht angezeigt und würde dem Prinzip einer bedarfsorientierten Mittelzuteilung widersprechen. Dem Ministerium komme keinerlei Verhandlungsmandat im Rahmen des Finanzausgleichs zu. Die Verhandlungen führe ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit den Finanzreferentinnen und –referenten der Länder.

Zur Empfehlung, mit der Bildungsdirektion für Wien die Datenerfassung im Landeslehrer–Controlling für Sprachfördermaßnahmen für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien zu evaluieren, hielt das Ministerium fest, dass entsprechend der Anlage zur Landeslehrer–Controllingverordnung eine eindeutige Differenzierung der Sprachfördermaßnahmen vorgesehen sei und hiedurch für alle Bundesländer zu jedem Zeitpunkt im überprüften Zeitraum vergleichbare Erfassungsvorschriften gewährleistet seien. So erfolge die Differenzierung in Maßnahmen gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz und sonstige Maßnahmen, die nicht unter § 8e Schulorganisationsgesetz fallen. Die Einsatzdaten im Bereich der „Sprachfördermaßnahmen gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz“ würden im Rahmen des laufenden Controllings sowie der Schuljahresabrechnung der Zahl der genehmigten Planstellen des zweckgebundenen Zuschlags für Sprachförderung gegenübergestellt. Eine generelle Erfassung von Maßnahmen im Bereich der Wiener Lese–/Deutschkompetenzförderung und des damit verbundenen Landeslehrpersoneneinsatzes unter „Sprachfördermaßnahmen gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz“ – ohne vorherige Prüfung, ob diese auch unter § 8e Schulorganisationsgesetz zu subsumieren sind – widerspreche den rechtlichen Vorgaben und führe zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Abrechnungsergebnis im Zuge der Schuljahresabrechnung für allgemein bildende Pflichtschulen.

14.4

Der RH stellte gegenüber dem Ministerium klar, dass v.a. die seit der Neuregelung der Stellenplan–Richtlinie im Jahr 2000 neben dem zweckgebundenen Zuschlag je außerordentlicher Schülerin bzw. außerordentlichem Schüler im Planstellen–Grundkontingent enthaltenen Lehrerwochenstunden die Intransparenz bei der Planstellenzuteilung bewirkten. Dadurch war nicht nachvollziehbar, ob die insgesamt zugeteilten Planstellen dem Bedarf entsprachen. Der RH wies darauf hin, dass das Ministerium – auch wenn es nicht direkt Verhandlungspartner bei den Finanzausgleichsverhandlungen ist – das Bundesministerium für Finanzen bei

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Maßnahmen betreffend das Schulwesen mit seiner Expertise über inhaltliche Wirkungen dieser Maßnahmen zu unterstützen hat.

Weiters hielt der RH gegenüber dem Ministerium fest, dass der Ressourcenverbrauch für Sprachfördermaßnahmen gemäß dem Landeslehrer-Controlling österreichweit nicht vergleichbar war. Entsprechend den Datenmeldungen an das Ministerium deckte Wien für Sprachfördermaßnahmen weniger Planstellen durch das Grundkontingent ab als der Österreich-Durchschnitt. Allerdings schien die Wiener Lese-/Deutschkompetenzförderung nicht unter den Sprachfördermaßnahmen auf. Die abweichende Vorgehensweise des damaligen Stadtschulrats für Wien war im Vergleich zum Österreich-Durchschnitt augenscheinlich.

Schülerzahlen

15.1

(1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Sprachfördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen für die Schuljahre 2014/15 bis 2017/18:

Tabelle 11: Schülerinnen und Schüler in Sprachfördermaßnahmen an allgemein bildenden Pflichtschulen, Schuljahre 2014/15 bis 2017/18

Schuljahr	2014/15			2015/16			2016/17			2017/18			Veränderung 2014/15 bis 2017/18		
	VS	NMS/ PTS	Summe	VS	NMS/ PTS	Summe	VS	NMS/ PTS	Summe	VS	NMS/ PTS	Summe	VS	NMS/ PTS	Summe
	Anzahl												in %		
Schülerinnen und Schüler															
Österreich gesamt	23.351	3.706	27.057	26.047	5.071	31.118	30.499	7.988	38.487	31.331	7.029	38.360	34,2	89,7	41,8
<i>davon</i>															
<i>Sprachförderkurse</i>	23.351	3.706	27.057	26.047	5.071	31.118	8.153	2.119	10.272	8.026	1.777	9.803	-65,6	-52,1	-63,8
<i>Sprachstartgruppen</i>	–	–	–	–	–	–	22.346	5.869	28.215	23.305	5.252	28.557	–	–	–
Wien	10.245	1.795	12.040	10.956	2.184	13.140	12.320	3.182	15.502	13.381	2.943	16.324	30,6	64	35,6
<i>davon</i>															
<i>Sprachförderkurse</i>	10.245	1.795	12.040	10.956	2.184	13.140	3.664	704	4.368	2.844	535	3.379	-72,2	-70,2	-71,9
<i>Sprachstartgruppen¹</i>	–	–	–	–	–	–	8.656	2.478	11.134	10.537	2.408	12.945	–	–	–

NMS = Neue Mittelschule

PTS = Polytechnische Schule

VS = Volksschule

¹ Die Schülerzahlen für Sprachstartgruppen stammen aus den Controllingmeldungen des Stadtschulrats für Wien an das Ministerium; allerdings gab es in Wien ab dem Schuljahr 2016/17 keine Sprachstartgruppen. Der Stadtschulrat für Wien erklärte dies mit einer anderen Verwendung der Begrifflichkeiten.

Quellen: BMBWF; Stadtschulrat für Wien

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Insgesamt stieg im überprüften Zeitraum die Schülerzahl in Sprachfördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen österreichweit um rd. 42 %; in Wien betrug der Anstieg rd. 36 %. Besonders hoch war der Zuwachs von Seiteneinsteigerinnen und –einsteigern in der Sekundarstufe I. Ab dem Schuljahr 2016/17 wurden österreichweit mehr Schülerinnen und Schüler in Sprachstartgruppen als in Sprachförderkursen unterrichtet. In Wien fanden – trotz gegenteiliger Controllingmeldungen – laut Auskunft des Stadtschulrats für Wien keine Sprachstartgruppen statt.

(2) An den AHS und BMHS entwickelten sich die Schülerzahlen in den Sprachfördermaßnahmen wie folgt:

Tabelle 12: Schülerinnen und Schüler in Sprachfördermaßnahmen an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Schuljahre 2014/15 bis 2017/18

Schuljahr	2014/15 ¹		2015/16 ¹		2016/17			2017/18		
	AHS–U	AHS–U	AHS–U	AHS–O	BMHS	Summe	AHS–U	AHS–O	BMHS	Summe
	Anzahl									
Schülerinnen und Schüler										
Österreich gesamt	118	108	615	937	378	1.930	543	1.212	435	2.190
<i>davon</i>										
<i>Sprachförderkurse</i>	118	108	71	110	113	294	133	259	128	520
<i>Sprachstartgruppen</i>	–	–	544	827	265	1.636	410	953	307	1.670
Wien	9	61	391	495	54	940	303	625	64	992
<i>davon</i>										
<i>Sprachförderkurse</i>	9	61	–	–	–	–	–	–	–	–
<i>Sprachstartgruppen</i>	–	–	391	495	54	940	303	625	64	992

AHS–U = allgemein bildende höhere Schule–Unterstufe

AHS–O = allgemein bildende höhere Schule–Oberstufe

BMHS = berufsbildende mittlere und höhere Schule

¹ In den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 fanden die Sprachförderkurse entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen ausschließlich in der AHS–Unterstufe statt.

Quelle: BMBWF

Die weiterführenden Schulen organisierten ab dem Schuljahr 2016/17 die Sprachfördermaßnahmen v.a. in Form von Sprachstartgruppen.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(3) Da der Erwerb der bildungssprachlichen Kompetenz einen mehrjährigen Prozess darstellt, standen den Schülerinnen und Schülern nach Ablauf des außerordentlichen Status an den Wiener allgemein bildenden Pflichtschulen weitere Fördermöglichkeiten zur Verfügung:³⁰

- Deutsch–Lesekompetenz–Förderung;
- muttersprachlicher Unterricht;
- Förderunterricht.

Der Einsatz der verschiedenen Instrumente erfolgte je nach Bedarf der Schulstandorte. Die dafür eingesetzten Ressourcen wurden aus dem Grundkontingent und dem zweckgebundenen Zuschlag für Sprachfördermaßnahmen abgedeckt.

Die weiterführenden Schulen boten für die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf des außerordentlichen Status Stunden für Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache (**DaF**) sowie Deutsch–Förderkurse zur Unterstützung an, die aus dem Realstundenkontingent abgedeckt wurden.

15.2

Der RH wies auf die gestiegene Zahl von Schülerinnen und Schülern in Sprachfördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen und den weiterführenden Schulen hin. Da der Erwerb der bildungssprachlichen Kompetenz ein mehrjähriger Prozess war, sah der RH das österreichische Schulsystem in den nächsten Jahren mit einer besonderen Herausforderung konfrontiert, insbesondere auch wegen der hohen Zahl von Seiteneinsteigerinnen und –einsteigern.

Weiters hielt der RH fest, dass ab dem Schuljahr 2016/17 die außerordentlichen Schülerinnen und Schüler überwiegend in Sprachstartgruppen unterrichtet wurden. Kritisch wies der RH darauf hin, dass die Controllingmeldungen des Stadtschulrats für Wien wegen einer unterschiedlichen Verwendung der Begrifflichkeiten nicht mit dem tatsächlichen Unterrichtsgeschehen in Bezug auf die Sprachfördermaßnahmen übereinstimmten.

[Der RH empfahl der Bildungsdirektion für Wien, die Controllingmeldungen im Rahmen des Landeslehrer–Controllings entsprechend den vom Ministerium vorgegebenen Definitionen zu erstellen, um die österreichweite Vergleichbarkeit sicherzustellen.](#)

Der RH hielt fest, dass die Stadt Wien und der Stadtschulrat für Wien nach Ablauf des außerordentlichen Status weitere Maßnahmen setzten, um den Spracherwerb

³⁰ Zudem bot die Stadt Wien die „2.0–Förderung“ an.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



in Deutsch von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch weiter zu unterstützen.

Qualitätssicherung und –entwicklung

16.1

(1) Im September 2016 gab das Ministerium einen „Pädagogischen Erlass zur Umsetzung sowie Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen“ heraus. Er enthielt u.a. nähere Vorgaben zur Einrichtung von Sprachförderkursen und Sprachstartgruppen sowie zum Einsatz von Diagnose- und Förderinstrumenten.

Sowohl zu Beginn als auch am Ende des Sprachförderkurses bzw. der Sprachstartgruppe war der Sprachstand der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers anhand eines einschlägigen Instruments zu diagnostizieren. Der Kompetenzzuwachs war zu dokumentieren, damit entsprechende Fördermaßnahmen diagnosebasiert und zielgerichtet durchgeführt werden konnten. Das Ministerium empfahl dafür den Einsatz des Instruments „Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache (**USB–DaZ**)“, das sowohl für die Primar- als auch für die Sekundarstufe verwendet werden konnte. Allerdings war dieses Instrument nicht verpflichtend einzusetzen.

Für die Berufsschulen gab es im November 2016 einen eigenen Erlass, der betreffend Qualitätssicherung und Evaluierung dem Inhalt des Erlasses von September 2016 entsprach.

Im Jahr 2016 beauftragte das Ministerium das BIFIE mit der Entwicklung eines Leitfadens zur Anwendung von USB–DaZ, von Förderempfehlungen auf Basis von USB–DaZ sowie mit der Überarbeitung des Dokumentationsteils von USB–DaZ (Verlaufsbeobachtung, elektronische Erfassung der Ergebnisse). Das BIFIE hatte die Produkte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fertiggestellt.

Im Juni 2017 informierte das Ministerium die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien und die Pädagogischen Hochschulen, dass es das BIFIE mit der Entwicklung eines förderdiagnostisch ausgerichteten Instruments zur Sprachstandsdiagnose in der Grundschule „Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung, Profilanalysen und Sprachförderung“ (**USB–PluS**) beauftragt habe und es in Zukunft dessen flächendeckenden Einsatz beabsichtige. Die flächendeckende Implementierung von USB–PluS sollte durch die Schulaufsicht, die notwendige Qualifikation der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen sichergestellt werden.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(2) Die Sprachförderlehrpersonen an den allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien verwendeten ein eigenes vom Sprachförderzentrum Wien³¹ entwickeltes Screening³², um festzustellen, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Sprachfördermaßnahme benötigte. Daneben erhoben die muttersprachlichen Lehrpersonen die Bildungsbiografien sowie den Sprach- und den Alphabetisierungsstand in den Erstsprachen. Seit dem Schuljahr 2016/17 dokumentierten die Sprachförderlehrpersonen den Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler in der Verlaufsdocumentation des Sprachförderzentrums Wien.

Mit dem Schuljahr 2017/18 begannen die Sprachförderlehrpersonen, USB–DaZ in den Sprachförderkursen der Volksschule und der Neuen Mittelschule zu verwenden.

Die Schulaufsicht für die AHS in Wien gab zur Unterstützung der Schulen anlässlich der Einführung von Sprachfördermaßnahmen in der Sekundarstufe II eine Mitteilung zum Einsatz der Diagnoseinstrumente für Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen heraus. Darin verwies sie exemplarisch auf verschiedene Instrumente zur Sprachstandsdiagnose und Dokumentation des Kompetenzzuwachses, u.a. Materialien des Sprachförderzentrums Wien, USB–DaZ und spezielle Unterlagen (von Interface Wien).

Die Wiener BMHS, die Sprachstartgruppen anboten, verwendeten verschiedene Instrumente zur Sprachstandsdiagnose und Dokumentation des Kompetenzzuwachses.

16.2

Der RH hielt fest, dass das Ministerium mehrere Maßnahmen setzte, um die Qualität der Sprachfördermaßnahmen an den Schulen zu erhöhen bzw. zu sichern. Kritisch wies er darauf hin, dass trotz der Empfehlung des Ministeriums für USB–DaZ in der Praxis eine Vielzahl von Instrumenten zur Sprachstandsdiagnose (z.B. Wiener Screening) und Dokumentation des Kompetenzzuwachses verwendet wurden, worunter die Vergleichbarkeit litt. Eine effiziente und kontinuierliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie eine Qualitätskontrolle waren somit nicht möglich.

Dem RH war bewusst, dass die Qualifizierung der Sprachförderlehrpersonen nicht kurzfristig realisierbar war. Allerdings hatte er bereits im Jahr 2013 im Bericht „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“ (Reihe Bund 2013/6) die uneinheitlichen Diagnoseinstrumente und Lernfortschrittsdocumentationen kritisiert. Auch im Hinblick auf häufige Schul- und Wohnortwechsel bei Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung wäre eine durchgängige und einheitliche Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts wichtig, um

³¹ Referat 4 im Stadtschulrat für Wien

³² angelehnt an den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachenlernen und –lehren (GERS)

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Mehrfacherhebungen zu vermeiden und die Kontinuität von sprachdidaktischen Maßnahmen zu ermöglichen.

Sprachförderlehrpersonen

17.1

(1) Die Schulleitungen hatten im Sinne der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass Lehrpersonen, die Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen unterrichteten, über eine entsprechende Qualifikation in Bezug auf Deutsch als Zweitsprache (**DaZ**) verfügten. Diese Qualifikationen konnten sie im Rahmen ihrer Ausbildung oder in Fort- und Weiterbildungslehrveranstaltungen erwerben.

(2) In Wien unterstützte das Sprachförderzentrum Wien die in der Sprachförderung tätigen Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe inhaltlich und organisatorisch im Rahmen von Workshops und verpflichtenden Dienstbesprechungen. So wurden bspw. 393 Lehrpersonen in den Schuljahren 2014/15 bis 2016/17 im Rahmen von Dienstbesprechungen des Stadtschulrats für Wien in Kooperation mit dem Sprachförderzentrum Wien geschult. An Methodikschulungen in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Wien nahmen im selben Zeitraum 251 Lehrpersonen teil.

Laut Auskunft des Stadtschulrats für Wien unterrichteten in den Sprachfördermaßnahmen an den AHS und BMHS vorrangig Lehrpersonen mit einer DaZ-Ausbildung.

(3) Im ersten Halbjahr 2017 führte das Ministerium eine Online-Befragung durch, u.a. zu den Themen Diagnoseinstrumente, Qualifikation sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sprachförderlehrpersonen. Adressaten dieser Erhebung waren alle Schulen, an denen Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen stattfanden. Die technische Umsetzung und Durchführung erfolgte durch ein externes Unternehmen, das Ministerium wertete die Daten aus. Die Auszahlungen für die technische Durchführung der Erhebung betragen rd. 4.900 EUR.

Die Erhebung brachte folgende Ergebnisse:

- Der Anteil der Schulen mit Sprachförderkursen bzw. Sprachstartgruppen gemessen an der Gesamtzahl der Schulen in Österreich betrug 38 % (Wien 65 %).
- Als Diagnoseinstrument kam österreichweit an mehr als der Hälfte aller Schulen USB-DaZ zum Einsatz; in Wien betrug dieser Anteil 12 %, weil Wiener Schulen bevorzugt das „Wien-Screening“ verwendeten.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



- Österreichweit hatten 22 % der Lehrpersonen an den allgemein bildenden Pflichtschulen keine entsprechende DaZ–Qualifikation (Wien 6 %); eine Fort– oder Weiterbildung in diesem Bereich mit mindestens vier Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) hatten rd. 32 % der Lehrpersonen absolviert (Wien 48 %).

Die Ergebnisse sollten der Schulaufsicht zur Unterstützung der Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt werden.

17.2

Der RH begrüßte die Online–Befragung des Ministeriums, weil es sich damit einen Überblick über den Einsatz der verschiedenen Diagnoseinstrumente und die Qualifikation der bei Sprachfördermaßnahmen eingesetzten Lehrpersonen verschaffte. Es verfügte somit über wichtige Grundlagen, die es für die zukünftige Steuerung der Sprachfördermaßnahmen einsetzen konnte. Der RH anerkannte die zweckmäßige Durchführung der Erhebung.

Der RH empfahl dem Ministerium, für eine verpflichtende, flächendeckende Implementierung von einheitlichen Sprachdiagnoseinstrumenten (USB–PluS, USB–DaZ) in den Sprachfördermaßnahmen zu sorgen.

Zudem empfahl er dem Ministerium, auf die Pädagogischen Hochschulen einzuwirken, ausreichend Lehrveranstaltungen zu den anzuwendenden Sprachdiagnoseinstrumenten anzubieten, um die entsprechende Qualifikation der Lehrpersonen sicherzustellen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass österreichweit 22 % der Lehrpersonen, die an den allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen von Sprachfördermaßnahmen unterrichteten, über keine entsprechende DaZ–Qualifikation verfügten. Rund 32 % (Wien 48 %) der Lehrpersonen absolvierten lediglich eine Fort– oder Weiterbildung in diesem Bereich mit mindestens 4 ECTS–Anrechnungspunkten.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, auf die Pädagogischen Hochschulen einzuwirken, Qualifizierungsmöglichkeiten für DaZ (und DaF), wie z.B. entsprechende Lehrgänge, anzubieten.

Weiters empfahl der RH der Bildungsdirektion für Wien, den Einsatz der vom Ministerium empfohlenen Sprachdiagnoseinstrumente weiter zu forcieren und die Fort– und Weiterbildung der Lehrpersonen in diesem Sinne auszurichten.

17.3

(1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sehe der Gesetzgeber sowohl in den Deutschförderklassen als auch in den Deutschförderkursen Diagnoseinstrumente verbindlich vor mit dem Ziel, die Kompetenzen der Kinder oder der Jugendlichen

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



bestmöglich zu erfassen, um sie im Anschluss diagnosebasiert fördern zu können. Der Gesetzgeber sehe hier jedoch kein bundesweit einheitliches verpflichtendes Instrument vor. Dennoch werde durch das Ministerium ein Instrument, nämlich USB–DaZ empfohlen und auch zur Verfügung gestellt. USB–DaZ stehe allen Schulen unter www.usbdaz.at/ kostenlos zum Download zur Verfügung. Alternativ könne USB–DaZ auch über den Publikationen–Shop des Ministeriums gegen eine geringe Manipulationsgebühr und Versandkosten bestellt werden.

USB–PluS diene der Feststellung und Förderung der mündlichen Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler der Grundstufe I in der Unterrichtssprache Deutsch. Mittels einer Profilanalyse würden Kompetenzprofile für die Schülerinnen und Schüler erstellt. Auf Basis dieser Ergebnisse würden Anregungen und Materialien zur Sprachbildung und –förderung angeboten. Das Ministerium empfehle den Einsatz von USB–PluS; mittelfristig werde eine verpflichtende Durchführung angedacht. Da die Schulen derzeit nicht nur mit dem seit September 2016 verpflichtenden Diagnoseinstrument (z.B. USB–DaZ), sondern auch mit der Umsetzung des verpflichtenden Einsatzes des bundesweit einheitlichen Sprachstandsfeststellungsinstrumentes konfrontiert sind (z.B. Qualifikation aller Schulleitungen, Neuaufstellung der Prozesse etc.), erscheine der verpflichtende Einsatz von USB–PluS derzeit weder zumutbar noch sinnvoll. Betreffend Verpflichtung bleibe daher die angestrebte mittelfristige Perspektive aufrecht.

In der Fort– und Weiterbildung lege das Ministerium Schwerpunkte für die Pädagogischen Hochschulen fest. Zu diesen zähle auch die umfassende Sprachförderung und Leseerziehung in allen Altersstufen, mit besonderer Berücksichtigung der Elementar– und Grundschulpädagogik, Sprachenvielfalt, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität und Internationalisierung sowie Diagnosekompetenz. An fast allen Pädagogischen Hochschulen würden Hochschullehrgänge zu DaZ angeboten; die Studierendenzahlen seien steigend. Auch zur Diagnosekompetenz insbesondere in Zusammenhang mit den anzuwendenden Sprachdiagnoseinstrumenten würden ausreichend Lehrveranstaltungen angeboten; diese Anmeldezahlen seien ebenso steigend.

Daneben würden auch Lehrveranstaltungen zu folgenden Themen angeboten: muttersprachlicher Unterricht, sprachbewusster Unterricht, sprachsensibler Fachunterricht, Migration und Schule, Einführung in das Instrument zur unterrichts begleitenden Sprachstandsbeobachtung, Mehrsprachigkeit und Interkulturalität.

In der Ausbildung sei der Erwerb von Kompetenzen im Bereich Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit und Interkulturalität in den Ausbildungscurricula verankert und zähle zu den Kernelementen pädagogischer Berufe. Die Themenfelder Migration, sprachliche Bildung, Mehrsprachigkeit, Deutsch als Bildungssprache und

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Deutsch als Zweitsprache würden in der Weiterentwicklung der Curricula für die Lehramtsstudien selbstverständlich berücksichtigt. Das Ministerium führte Lehramtsstudien der Primarstufe, der Sekundarstufe Allgemeinbildung und Berufsbildung an, die entsprechende thematische Schwerpunkte enthalten würden.

(2) Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Wien seien alle Lehrpersonen, die Sprachförderkurse unterrichten, durch das Sprachförderzentrum für diese Aufgabe geschult worden. Zudem verwies sie auf die zahlreichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch die Pädagogischen Hochschulen.

17.4

Der RH verwies die Bildungsdirektion für Wien auf die Online-Befragung des Ministeriums für Sprachlehrpersonen, wonach für allgemein bildende Pflichtschulen in Wien folgende Situation gegeben war: 6 % der Lehrpersonen hatten keine entsprechende DaZ-Qualifikation; eine Fort- oder Weiterbildung in diesem Bereich mit mindestens 4 ECTS-Anrechnungspunkten hatten rd. 48 % der Lehrpersonen absolviert. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Evaluation

18.1

(1) Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 normierte weiters in § 8e Schulorganisationsgesetz, dass eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachfördermaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen hatte.

Das Ministerium beauftragte daraufhin im Jahr 2016 das BIFIE mit der Evaluierung der Sprachfördermaßnahmen. Ziel war es, die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahmen (Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen) im Schuljahr 2017/18 zu überprüfen. Die Kosten für die Durchführung der Evaluierung bezifferte das BIFIE mit rd. 399.000 EUR. Der Endbericht sollte im Jänner 2019 vorliegen.

(2) Wegen Einführung der Deutschförderklassen ab dem Schuljahr 2018/19³³ erschien dem Ministerium die vollständige Durchführung der – bereits beauftragten – Evaluierung der Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen in der vorgesehenen Form nicht mehr zweckmäßig. Das BIFIE adaptierte daraufhin den ursprünglichen Evaluationsplan an die geänderten Rahmenbedingungen. Die bisher für dieses Projekt angefallenen Kosten bezifferte das BIFIE mit Stand Ende März 2018 mit rd. 177.000 EUR.

³³ Mit Einführung der Deutschförderklassen mit BGBl. I 35/2018 wurde auch die Bestimmung zur verpflichtenden Evaluation ersatzlos aus § 8e Schulorganisationsgesetz gestrichen.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



18.2

Der RH hielt grundsätzlich positiv fest, dass das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachfördermaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes vorsah. Der RH hatte bereits im Bericht „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“ (Reihe Bund 2013/6) in TZ 19 kritisch festgestellt, dass die bisherigen Evaluierungen keine qualitative Beurteilung der Sprachförderkurse, wie bspw. die Verbesserung der Sprachkompetenz, enthalten hatten. Er empfahl damals, künftig bei der Evaluierung der Sprachförderkurse auch die Qualität der Maßnahmen bzw. das Ausmaß der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Kritisch sah der RH, dass die Ergebnisse der Evaluation durch das BIFIE für die nunmehrige Einführung der Deutschförderklassen nicht abgewartet wurden. Nach Ansicht des RH hätten die Evaluationsergebnisse eine gute Ausgangsbasis für die Entwicklung neuer Maßnahmen dargestellt.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass das vom BIFIE durchgeführte Evaluierungsprojekt bereits seit Beginn des Schuljahres 2017/18 lief und dafür bis März 2018 bereits Kosten von rd. 177.000 EUR entstanden waren.

[Der RH empfahl dem Ministerium, die Ergebnisse der Evaluation zu den Sprachfördermaßnahmen in der Qualitätsentwicklung der ab dem Schuljahr 2018/19 vorgesehenen Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkurse zu nutzen.](#)

18.3

(1) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es die Ergebnisse der Evaluation für die Weiterentwicklung der Deutschförderklassen ab Vorliegen der Ergebnisse, d.h. ab Mitte 2019, nutzen.

(2) Die Bildungsdirektion für Wien bedauerte in ihrer Stellungnahme, dass die Sprachförderkurse nie evaluiert worden seien.

Begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen

19.1

(1) Eine weitere Maßnahme aus den Integrationstöpfen II und III zur Verbesserung der Integration von schulpflichtigen Kindern mit Fluchterfahrung und zur Erhöhung der Chancengleichheit waren „begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen“ an Volks- und Neuen Mittelschulen. Diese Ressourcen konnten zur Einrichtung zusätzlicher Förderkurse bzw. Förderstunden, für zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen, für temporäre Klassenteilungen und für die temporäre Bildung von Kleingruppen in den Pflichtgegenständen eingesetzt werden.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Das Ministerium stellte dafür österreichweit in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 jeweils 250 Landeslehrerplanstellen zur Verfügung. Die Verteilung dieser Planstellen erfolgte auf Grundlage eines Chancenindex (siehe [TZ 30](#)).

(2) Die Stadt Wien bekam in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 jeweils rd. 50 % der österreichweit zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Schuljahr 2016/17 erhielten in Wien entsprechend der Auswertung des Ministeriums auf Basis des Chancenindex 131 Volksschulen (rd. 47 % der Standorte) und 94 Neue Mittelschulen (rd. 67 % der Standorte) die entsprechenden Ressourcen (Volksschulen rd. 87 VZÄ, Neue Mittelschulen rd. 38 VZÄ).

Nachfolgende Tabelle zeigt die zugeteilten und verbrauchten Planstellen für die begleitenden pädagogischen Integrationsmaßnahmen:

Tabelle 13: Zugeteilte und eingesetzte Planstellen für begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen, Schuljahre 2016/17 und 2017/18

	2016/17	2017/18
begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen	Anzahl Planstellen	
Österreich gesamt		
genehmigte Planstellen	249,6	250,0
eingesetzte Planstellen	181,8	– ¹
Wien		
zugeteilte Planstellen	125,1	125,6
eingesetzte Planstellen	73,7	– ¹

¹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag noch keine Schuljahresabrechnung vor.

Quelle: BMBWF

Da die Zuteilung der Planstellen für das Schuljahr 2016/17 erst mit Oktober 2016 – d.h. im laufenden Schuljahr – erfolgte, wurden sie österreichweit, also auch in Wien, nicht ausgeschöpft. Österreichweit blieben etwas mehr als ein Viertel der genehmigten Planstellen ungenutzt (in Wien rd. 41 %). Der Stadtschulrat für Wien begründete dies damit, dass wegen der Zuteilung im laufenden Schuljahr und nicht vorhandenem kurzfristig disponiblen Lehrpersonal in diesem Ausmaß ein zweckmäßiger Einsatz der gesamten Planstellen nicht möglich war. Laut Auskunft des Stadtschulrats für Wien habe er im Schuljahr 2017/18 alle aus diesem Titel zugeteilten Planstellen an die Schulen verteilt.

(3) Laut dem Evaluationsbericht „Verwendung und Nützlichkeit zusätzlicher Unterstützungsleistungen für Integration in österreichischen Pflichtschulen“³⁴ vom Juli 2017 wurden diese Ressourcen hauptsächlich für zusätzliche Sprachförderung,

³⁴ erstellt vom Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



gezielte individuelle Förderung, Arbeit in Kleingruppen in den Pflichtgegenständen und intensives Lesetraining eingesetzt. Die Schulleitungen schätzten diese zusätzlichen Mittel für Integrationsmaßnahmen als sehr wertvoll ein.

19.2

Der RH hielt fest, dass durch die begleitenden pädagogischen Integrationsmaßnahmen an Schulen mit erhöhten sozialen Herausforderungen die Integration der schulpflichtigen Kinder mit Fluchterfahrung sichergestellt und die pädagogische Qualität für alle Schülerinnen und Schüler verbessert werden sollte.

Kritisch sah der RH allerdings, dass wegen der verzögerten Zuteilung während des laufenden Schuljahres 2016/17 die Schulbehörden nicht alle diesbezüglichen Ressourcen an die Schulen verteilen konnten. Beispielsweise konnte Wien rd. 41 % der Ressourcen nicht nutzen.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei künftigen außerplanmäßigen Ressourcenzuteilungen während eines laufenden Schuljahres vorab eine koordinierte Vorgehensweise mit den Schulbehörden zu vereinbaren, um den zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen sicherzustellen.

19.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es die damaligen Landesschulräte bzw. den damaligen Stadtschulrat für Wien sowie die Ämter der Landesregierungen im Erlasswege nach erfolgter Mittelfreigabe durch das Bundesministerium für Finanzen betreffend die zusätzlich zur Verfügung gestellten Landeslehrpersonenressourcen im Rahmen der Integrationstöpfe II und III umfassend und zeitgerecht informiert. Ausgehend von den Erfahrungen des Schuljahres 2016/17 und der Evaluierung der gesetzten zusätzlichen Maßnahmen seien im Schuljahr 2017/18 Adaptierungsschritte vorgenommen worden. Insofern seien die erforderlichen Informationen zum Integrationstopf III vor Beginn des Schuljahres 2017/18 allen Akteurinnen und Akteuren – den damaligen Landesschulräten bzw. dem damaligen Stadtschulrat für Wien, der Schulaufsicht und den Ämtern der Landesregierungen – übermittelt worden. Das Ministerium werde wie bisher darauf hinwirken, dass durch frühzeitige Information eine koordinierte Vorgehensweise und damit ein zweckmäßiger Einsatz der Ressourcen sichergestellt werde.

Mobile Interkulturelle Teams und Schulsozialarbeit

Projekthintergrund

20.1 (1) Im Rahmen der Integrationstöpfe I bis III rief das Ministerium die Projekte Mobile Interkulturelle Teams (**MIT**) und Schulsozialarbeit ins Leben.

Die Abteilung Schulpsychologie–Bildungsberatung des Ministeriums konzipierte in Kooperation mit dem Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich (**ÖZPGS**) und den zuständigen Ansprechpersonen in den Landesschulräten bzw. im Stadtschulrat für Wien im 4. Quartal 2015 ein österreichweites Rahmenkonzept für das Projekt MIT. Konkrete Modellvorlagen gab es dafür nicht; interkulturelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung in Kindergärten kamen allerdings bereits während des Balkankriegs in den 1990er–Jahren zum Einsatz.

Im Herbst 2016 folgte das Projekt „Unterstützung der Chancengleichheit an Schulen durch Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter“.

(2) Für das Projekt MIT waren ursprünglich aus dem Integrationstopf I (2016) rd. 3,20 Mio. EUR für eine Laufzeit von neun Monaten (April bis Dezember 2016) vorgesehen. Mit den von der Bundesregierung zusätzlich eingeräumten Mitteln aus dem Integrationstopf II (rd. 88.000 EUR im Jahr 2016 und rd. 4,24 Mio. EUR für 2017) sollte das Projekt zuerst bis Ende 2017 und schließlich mit dem Integrationstopf III (rd. 1,39 Mio. EUR für 2017 und rd. 4,16 Mio. EUR für 2018) bis Ende des Jahres 2018 fortgeführt werden.

Für das Projekt Schulsozialarbeit waren ursprünglich – zweckgewidmet für ein Jahr – aus dem Integrationstopf II rd. 1,19 Mio. EUR (2016) und rd. 3,57 Mio. EUR (2017) budgetiert. Mit dem Beschluss der Fortführung des Projekts im Jahr 2018 sollte das ÖZPGS aus dem Integrationstopf III weitere rd. 1,47 Mio. EUR (2017) und rd. 4,42 Mio. EUR (2018) erhalten.

Im Herbst 2017 konnte das Ministerium jedoch Teile der für 2017 zugesagten Mittel (Integrationstopf II) nicht abrufen und aufgrund der erst im Frühjahr 2018 erfolgten Beschlussfassung über die Bundesvoranschläge 2018 und 2019 wurden sämtliche Mittel aus dem Integrationstopf III nicht aktiviert. Mit den vorhandenen Reserven³⁵ aus den bis Herbst 2017 dem ÖZPGS zugewiesenen Mitteln war die weitere Beschäftigung der MIT und der zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter bis vorerst 30. Juni 2018 sichergestellt. Im April 2018 erfolgte schließlich die Zusage

³⁵ Reserven entstanden, weil die vorgesehenen Stellen nicht zur Gänze besetzt werden konnten (siehe auch Tabelle 15).

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



für die Zuweisung der notwendigen finanziellen Mittel, um die beiden Projekte bis Ende des Schuljahres 2018/19 weiterführen zu können.

(3) Das Projekt MIT gewann im Jahr 2017 zwei österreichische Verwaltungspreise: Den Anerkennungspreis der Jury in der Kategorie *Diversity, Gender und Integration* sowie den Sonderpreis der Fachhochschule Oberösterreich, Masterstudiengang *Gesundheits-, Sozial- und Public Management*.

20.2

Der RH hob positiv hervor, dass das Ministerium mit der Einrichtung der MIT sowie des Projekts Schulsozialarbeit auf die Herausforderungen des durch die Fluchtbewegung bedingten Schülerzuwachses sowie der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung an österreichischen Schulen reagierte.

Kritisch beurteilte er hingegen die mit ursprünglich neun Monaten sehr kurz angelegte Projektlaufzeit der MIT sowie die für ein Jahr geplante, ebenfalls sehr knapp bemessene Laufzeit des Projekts Schulsozialarbeit. Nach Ansicht des RH bedürfen Unterstützungsmaßnahmen für die Sicherstellung einer wirksamen Integration von Geflüchteten einer längerfristigen Konstanz. Damit die begleitende und unterstützende Wirkung von Schulsozialarbeit tatsächlich zur Geltung kommen kann, ist ein langfristiger Einsatz notwendig.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei Projekten, die eine begleitende Unterstützung im sozialen Bereich ermöglichen sollen, hinkünftig auf eine adäquate Laufzeit zu achten, damit sie ihre unterstützende Wirkung auf das Schulsystem entfalten können.

20.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die Projekte im Rahmen des Integrationstopfs durch den Beschluss der Bundesregierung von vornherein als befristete Maßnahme ins Leben gerufen worden, um den Herausforderungen der Fluchtbewegung auf ihrem Höhepunkt zu begegnen. Es verfolge jedoch das Ziel, in Kooperation mit den zuständigen Landesbehörden (insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen des Gesundheitswesens) im Wege der Bildungsdirektionen nachhaltige Strukturen für soziale Unterstützung im Schulbereich zu etablieren.

Projektziele

21.1

(1) Das Hauptziel des Projekts MIT war die konstruktive Unterstützung von Schulaufsicht und Schulen bei der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Das Projekt folgte u.a. den Empfehlungen des Expertenrats für Integration³⁶, wonach neben dem Ausbau der Schulpsychologie auch ein breiter „Ausbau von Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit voranzutreiben“ sei sowie dafür „ausreichend mehrsprachiges Fachpersonal“ eingesetzt werden müsse. Zudem wies der Expertenrat darauf hin, dass auf eine Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern sowie eine Vernetzung der psychosozialen Faktoren als Präventionsmaßnahmen der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen hinzuarbeiten sei.

Die Unterstützung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung an den österreichischen Schulen durch die MIT sollte durch Erfüllung folgender Ansatzpunkte gewährleistet werden:

- gezielte Unterstützung der Schulaufsicht, der Schulen sowie des Lehrpersonals bei der Aufnahme und Integration von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung in die Schul- und Klassengemeinschaft;
- (aufsuchende) Beratung der Eltern und Unterstützung des familiären Umfelds der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung;
- Prävention von Ausgrenzung und (ethnischen) Konflikten;
- Sicherstellung einer adäquaten (Deutsch-)Förderung für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung in den Schulen;
- Unterstützung bzw. Ergänzung der Schulpsychologie sowie anderer schulischer Unterstützungssysteme.

Der Aufgabenrahmen der MIT und des Projekts Schulsozialarbeit umfasste sieben Aufgabenfelder. Die Aufteilung dieser Aufgaben auf die drei bei den MIT zum Einsatz kommenden Professionen (Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik) sah wie folgt aus:

³⁶ Der Expertenrat für Integration veröffentlichte im November 2015 einen 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 14: Aufgabenfelder der Mobilen Interkulturellen Teams

Aufgabenfeld	Psychologin/Psychologe	Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter	(Sozial-)Pädagogin/Pädagoge
I. Einzelfallarbeit	psychologische Diagnostik Mithilfe bei Krisenbewältigung Beratung bei psychischen Problemen	soziale Einzelfallhilfe (Beratung und Begleitung bei Ausgrenzungsgefahr bzw. -erfahrungen)	Lernberatung
II. Präventionsarbeit	Initiierung von Projekten zum Schulklima	soziales Lernen (Klassenverband, Nachmittagsbetreuung)	soziales Lernen (Klassenverband, Nachmittagsbetreuung)
III. Beratung/Unterstützung von Lehrenden	psychologische Beratung Supervision	Beratung zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz	sozialpädagogische Beratung und Teamteaching
IV. Unterstützung Schulleitung und Schulaufsicht	Beratung bei Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z.B. Elternabende, Konferenzen) Moderation von Konfliktgesprächen	Kontaktherstellung zu außerschulischen Unterstützungsstrukturen und Hilfsorganisationen	Beratung bei Planung von Initiativen im Bereich der Nachmittagsbetreuung
V. Arbeit mit Lehrerkollegium	Fortbildung und Beratung bei Schulentwicklungsprozessen	Fortbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz	Fortbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz
VI. Elternarbeit	Mitwirkung bei der Gestaltung von Elterninformationen und Elternabenden	Kommunikation mit Flüchtlingsfamilien Mitwirkung bei der Gestaltung von Elterninformationen und Elternabenden	Informationen zu Lernunterstützungen und Besonderheiten des österreichischen Bildungssystems
VII. Vernetzungstätigkeit	Kooperation/Abstimmung mit: – schulischen und anderen Unterstützungssystemen – Einrichtungen des Gesundheitswesens	regionale Vernetzung/Abstimmung mit: – außerschulischen Hilfsorganisationen – Behörden aus dem Sozialbereich, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Asylwesens	regionale Vernetzung/Abstimmung mit: Sprachförderlehrpersonen – Verantwortlichen für Sprachstartkurse – Anbietern von Lernhilfe und Sprachförderung im außerschulischen Bereich sowie im Bereich der Erwachsenenbildung

Quelle: BMBWF

(2) Das Hauptziel des Projekts Schulsozialarbeit sah die Förderung der Chancengleichheit an Volks- und Neuen Mittelschulen mit erhöhten sozialen Herausforderungen vor und sollte zur Stärkung der Resilienz³⁷ aller Schülerinnen und Schüler beitragen. Das Projekt leistete somit ebenfalls einer Empfehlung des Expertenrats für Integration Folge, wonach laut „50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich“ aus dem Jahr 2015 der Ausbau der Sozialarbeit an Schulen notwendig sei, um die steigende Diversität an Österreichs Schulen mit gut ausgebildetem Personal zu begleiten: „Eine Steigerung der Anzahl an ausgebildeten Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern ist notwendig, um Konflikt- und Gewaltpotenziale zu erkennen und zu entschärfen. Darüber

³⁷ psychische Widerstandskraft bzw. Fähigkeit, Krisen zu bewältigen

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



hinaus werden insbesondere die Kinder und Jugendlichen mit Fluchthintergrund verstärkt Unterstützung bei der Eingewöhnung im (Schul-)Alltag benötigen.“

21.2

Der RH erachtete die für die Projekte MIT und Schulsozialarbeit gesetzten Ziele als zweckmäßig zur Bewältigung des durch die Fluchtbewegung bedingten Schülerzuwachses und zur Unterstützung von betroffenen Schulen. Darüber hinaus hob der RH den direkten Konnex der beiden Projekte zum „50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich“ aus dem Jahr 2015 hervor. Das Ministerium leistete mit diesen Maßnahmen wichtigen Empfehlungen des Expertenrats für Integration Folge.

Der RH wies darauf hin, dass die Fluchtbewegung der Jahre 2015 und 2016 gesonderter Maßnahmen des Schulsystems zur Bewältigung des Schülerzuwachses bedurfte. Allerdings waren die Problematiken im Rahmen der sprachlichen und sozialen Integration trotz des Rückgangs der fluchtbedingten Zunahme von Schülerinnen und Schülern noch nicht bewältigt. Nach Ansicht des RH war deshalb die Weiterentwicklung der psychosozialen Dienste für Österreichs Schulen erforderlich (siehe [TZ 26](#)).

Zur Überprüfung der Erfüllung des Aufgabenrahmens bzw. Zielerreichung der Projekte MIT und Schulsozialarbeit siehe [TZ 24](#).

Projektorganisation

22.1

(1) Mit der Planung und der Umsetzung der Projekte MIT und Schulsozialarbeit beauftragte das Ministerium das ÖZPGS.

Das Ministerium beauftragte das ÖZPGS erstmals im Jahr 2011; seither unterstützten Psychologinnen und Psychologen des ÖZPGS die Aktivitäten der Schulpsychologie-Bildungsberatung im Bereich der Gewaltprävention.³⁸

Die Vergabe der Projekte an das ÖZPGS erfolgte auf Basis des seit 2011 bestehenden Rahmenvertrags ohne Ausschreibung, weil laut Ministerium eine In-House-Vergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2006³⁹ vorlag.

(2) Die MIT sowie die zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter standen unter der Fachaufsicht der Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung des jeweiligen Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats für Wien und unterlagen der

³⁸ vgl. RH-Berichte: „Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst“ (Reihe Bund 2013/1) und „Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/15)

³⁹ BGBl. I 17/2006, § 10 Z 7

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Dienstaufsicht des ÖZPGS. Die Fachabteilungen führten die Personalauswahl durch und hatten die für die Tätigkeit der MIT notwendigen Rahmenbedingungen (insbesondere die räumliche und bürotechnische Infrastruktur) zu organisieren.

Sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MIT als auch die zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter waren beim Verein ÖZPGS angestellt und somit nicht im Personalplan des Bundes abgebildet.

(3) Die interprofessionell und multikulturell zusammengesetzten MIT waren in den Bundesländern ab April 2016 im Einsatz. Die Tätigkeit der MIT war nicht auf allgemein bildende Pflichtschulen beschränkt, sondern fand bei Bedarf an allen Schulen statt, die von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung besucht wurden.

Geplant war der Einsatz von einem bis sechs MIT pro Bundesland.⁴⁰ Die Zuteilung der Teams an die Bundesländer erfolgte nach einem speziellen Schlüssel, der auf den aktuellen Zahlen von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung an den Schulen und dem Ausmaß der sozialen Benachteiligung (gemessen an einem Index der sozialen Benachteiligung) sowie auf den aktuellen Bedarfslagen basierte.

Die MIT bestanden (planmäßig) aus drei Personen – je einer Psychologin bzw. einem Psychologen, einer Sozialarbeiterin bzw. einem Sozialarbeiter und einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialpädagogen. Ein Aufnahmekriterium für die MIT war Mehrsprachigkeit; neben Deutsch und Englisch sollte zumindest eines der Teammitglieder auch eine der Herkunftssprachen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen beherrschen. Laut Projektbericht 2017 sprachen rd. 19 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MIT Arabisch, rd. 8 % Persisch und jeweils rd. 3 % Urdu/Hindi/Punjabi oder Türkisch.

(4) Ab Jänner 2017 stellte das ÖZPGS die ersten Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter ein. Die Aufnahmevoraussetzungen für die Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter waren entweder ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik, die Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit oder eine verwandte Berufsausbildung mit entsprechenden Weiterbildungen sowie facheinschlägiger Berufserfahrung.

Die fachliche Umsetzung des Projekts Schulsozialarbeit in den Bundesländern und an den einzelnen Schulstandorten erfolgte nach einheitlichem Zielbild und Aufgabenrahmen, jedoch angepasst an die jeweiligen Erfordernisse und bereits bestehende Unterstützungsstrukturen im Land, d.h. in Zusammenarbeit mit den bestehenden Trägerinstitutionen der Schulsozialarbeit (siehe [TZ 26](#)).

⁴⁰ Für Wien waren sechs Teams geplant.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Die Verteilung der Planstellen für zusätzliche Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter an die Schulstandorte mit erhöhten sozialen Herausforderungen erfolgte auf Grundlage eines Chancenindex (siehe [TZ 30](#)).

22.2

Der RH wies darauf hin, dass zur Bewältigung der durch die Fluchtbewegung entstandenen Herausforderungen, die eine möglichst rasche, professionelle Abwicklung der Projekte erforderte, die Nutzung der Expertise des ÖZPGS unter den gegebenen Rahmenbedingungen (mangelnde Planstellen, kurzfristig umzusetzende Projekte, zeitlich befristete Laufzeit) praktikabel war. Dennoch verwies er hinsichtlich der Abwicklung der Projekte durch den Verein ÖZPGS – wie bereits in seinem Bericht „Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst“ (Reihe Bund 2013/1) – auf die Umgehung des Personalplans des Bundes, die zu einer Verlagerung von Personalausgaben hin zu Sachausgaben führte.

Der RH befand die Idee der Zusammenstellung multiprofessioneller und mehrsprachiger Teams, die an flexiblen Einsatzorten tätig waren, in Anbetracht dessen, dass es keine Vorläufermodelle für eine derartige Konzeption gab, als gelungen. Ebenso sah er das Projekt Schulsozialarbeit als wichtige Unterstützungsmaßnahme für Schulen mit erhöhten sozialen Herausforderungen.

Das aufgebaute Know-how auf dem Gebiet der multiprofessionellen Begleitung und Unterstützung von Schulen sowie Schülerinnen und Schülern in sozialen Ausnahmesituationen sollte nach Ansicht des RH für die Weiterentwicklung der psychosozialen Unterstützungsmaßnahmen an Österreichs Schulen genutzt werden (siehe [TZ 26](#)).

Ressourcen

23.1

(1) Der mit dem Bundesministerium für Finanzen akkordierte Projektumfang für die MIT sah ursprünglich 75 VZÄ, ab Herbst 2016 max. 80 VZÄ vor. Für das Projekt Schulsozialarbeit waren rd. 85 zusätzliche VZÄ für Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter für ganz Österreich geplant. Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der tatsächlich besetzten VZÄ an den geplanten VZÄ sowie die projektgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen für die beiden Projekte:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 15: Ressourcen Projekte Mobile Interkulturelle Teams und Schulsozialarbeit, 2016 bis 2018

Zeitraum	vorgesehene VZÄ	tatsächlich besetzte VZÄ	Anteil besetzter VZÄ	Einzahlungen ÖZPGS kumuliert	Auszahlungen ÖZPGS kumuliert
	Anzahl		in %	in Mio. EUR	
MIT					
Österreich gesamt					
April 2016 bis Februar 2018	80,0 ¹	62,3	78,9	15,53	11,53
Wien	18,0	14,2	78,6	–	–
Schulsozialarbeit					
Österreich gesamt					
Dezember 2016 bis Dezember 2017	84,9	45,1	53,2	4,77	2,18
Wien	42,6	17,4	40,8	–	–

VZÄ = Vollzeitäquivalente

ÖZPGS = Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich

MIT = Mobile Interkulturelle Teams

¹ Bis 30. Juni 2016 (Schuljahr 2015/16) waren 75 VZÄ geplant.

Quelle: ÖZPGS

Von den vorgesehenen VZÄ für die MIT entfielen rd. 23 % auf Wien; von der Schulsozialarbeit rund die Hälfte.

Zwischen April 2016 und Februar 2018 konnten österreichweit durchschnittlich rd. 79 % der Stellen für das Projekt MIT besetzt werden. Bei den Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern konnten im Jahr 2017 österreichweit rd. 53 % der vorgesehenen Stellen besetzt werden; in Wien waren dies rd. 41 %. Dadurch ergab sich beim ÖZPGS eine überplanmäßige Liquidität, welche in der Folge die Fortführung des Projekts bis Ende des Schuljahres 2018/19 ermöglichte (siehe **TZ 20**).

(2) Laut Information der Abteilung Schulpsychologie–Bildungsberatung des Stadtschulrats für Wien und des ÖZPGS gestaltete sich die Personalrekrutierung generell als schwierig. Der Mangel an schnell verfügbarem, geeignetem, fachlich qualifiziertem Personal verzögerte die erforderlichen Personalaufnahmen gegenüber dem Implementierungsplan.

23.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Personalbesetzungsquote der Projekte MIT und Schulsozialarbeit gering war. So konnten etwa lediglich etwas mehr als die Hälfte der angebotenen Stellen der Schulsozialarbeit in Gesamtösterreich besetzt werden, in Wien sogar nur rd. 41 %.

(2) Nach Ansicht des RH könnte die nur kurzzeitige Anstellungsperspektive (siehe **TZ 20**) einen Hemmfaktor für Bewerbungen dargestellt haben. Aufgrund spezifischer Anforderungen sowie kurzer und ungewisser Vertragssituationen war es schwierig, höchstqualifiziertes Personal zu finden und in der Folge längerfristig zu binden. Der RH verwies auf seine Empfehlung aus **TZ 20**, bei Projekten, die begleitende Unterstützung im sozialen Bereich ermöglichen sollen, hinkünftig auf eine adäquate Laufzeit zu achten.

Qualitätssicherungsmaßnahmen

24.1 Das Ministerium installierte verschiedene Maßnahmen, um die Umsetzung der Projekte MIT und Schulsozialarbeit durchgängig abzubilden und die Qualität der Zielerreichung zu sichern:

– **Einschulung und Fortbildung**

Das ÖZPGS organisierte sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MIT (Juni 2016) als auch für die zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter (März 2017) aller Bundesländer jeweils eine gemeinsame, zweitägige Einschulung. Für später einsteigende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gab es keine offizielle Einschulungsveranstaltung mehr.

Die weitere, bundeslandspezifisch an die jeweiligen Erfordernisse angepasste Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lag in der Verantwortung der jeweiligen Landesreferentin bzw. des jeweiligen Landesreferenten der Schulpsychologie–Bildungsberatung. Von der Schulpsychologie–Bildungsberatung waren regelmäßig Fallbesprechungen sowie nach Bedarf und Möglichkeit auch Supervisionen bzw. Interventionen⁴¹ durchzuführen bzw. mit Unterstützung des Dienstgebers ÖZPGS zu organisieren.

– **Umsetzungskonzept**

Für das Projekt MIT hatte jedes Bundesland ein Landesumsetzungskonzept und in der Folge spezifische Arbeitspläne für die Teams zu erstellen. Konkrete Umsetzungskonzepte der einzelnen Teams gab es aufgrund der erforderlichen Flexibilität der MIT nicht.

⁴¹ Supervision = Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, v.a. in sozialen Berufen, durch eine Supervisorin bzw. einen Supervisor hinsichtlich der praktischen Arbeit, der Rollen- und Beziehungsdynamik zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Klientinnen und Klienten, der Zusammenarbeit im Team oder auch in der Organisation

Intervention = kollegiale Beratung in sozialen Berufen; beruflich Gleichgestellte suchen gemeinsam nach Lösungen für ein konkretes Problem

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Die Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter hatten für jeden zugeteilten Schulstandort in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung ein standortbezogenes Arbeitsprogramm–Umsetzungskonzept auszuarbeiten. Die Umsetzungskonzepte waren der Fach– (Schulpsychologie–Bildungsberatung) sowie Dienstaufsicht (ÖZPGS) zur Überprüfung vorzulegen.

– **Gesamtmonitoring**

Das Monitoring der Projekte MIT und Schulsozialarbeit basierte auf Zeitaufzeichnungen und Berichten. Sowohl die MIT als auch die zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter hatten ihre Tätigkeiten – Zeitaufwand in den sieben Aufgabenfeldern (siehe Tabelle 14) – nach den Vorgaben des Ministeriums genau zu dokumentieren. Die jeweilige Schulleitung bestätigte die geleisteten Tätigkeiten.

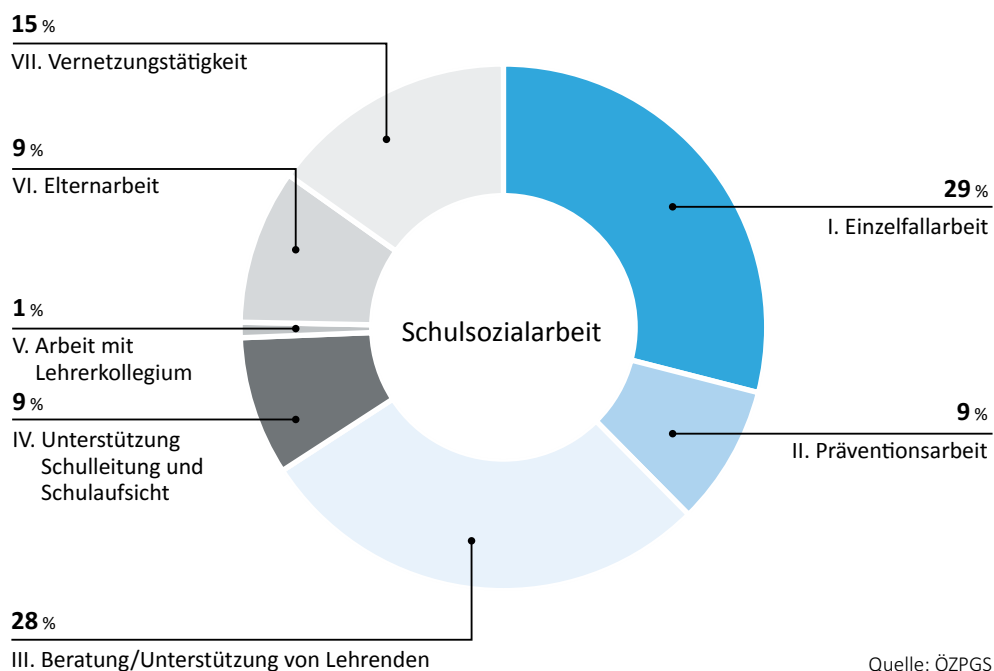
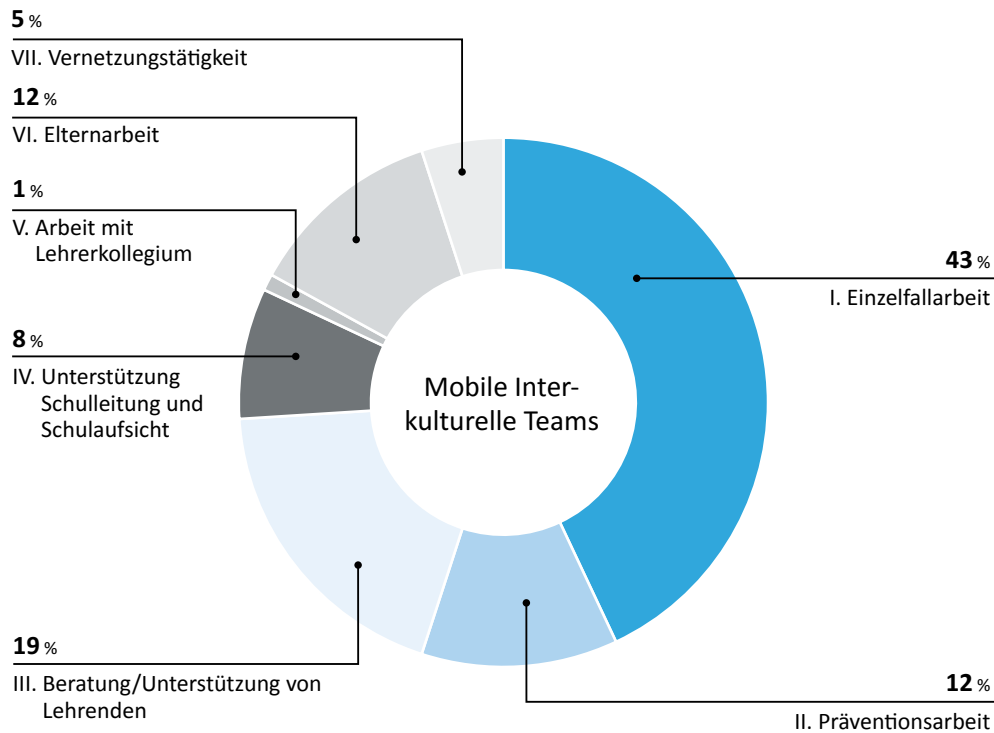
Eine Auswertung der Monitoringdaten aus dem Jahr 2017 ergab folgendes Bild hinsichtlich der sieben Arbeitsschwerpunkte der beiden Maßnahmen:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Abbildung 4: Tätigkeiten nach den sieben Aufgabenfeldern in den Projekten Mobile Interkulturelle Teams und Schulsozialarbeit, 2017



Quelle: ÖZPGS

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



– Evaluierung

Das Ministerium beauftragte im Frühjahr 2016 das Institut für Gesundheitsförderung und Prävention, eine begleitende Evaluation des Projekts MIT durchzuführen; der fertige Evaluationsbericht stand Anfang 2017 zur Verfügung.

Der Auftrag zur Evaluierung des Projekts Schulsozialarbeit an dasselbe Institut erfolgte im Frühjahr 2017. Der im Juli 2017 veröffentlichte Evaluationsbericht umfasste neben der Schulsozialarbeit auch die begleitenden pädagogischen Maßnahmen sowie eine Erweiterung der bereits erfolgten MIT-Evaluation.

Beide Berichte attestierten den Projekten alles in allem eine erfolgreiche Umsetzung und eine hohe Akzeptanz zusätzlicher Unterstützungssysteme an österreichischen Schulen.

Die Evaluierungen zeigten auch Schwachstellen der Projekte (fehlende Standardisierung der Abläufe, mangelnde Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fehlende Arbeitsräume etc.) und notwendigen Verbesserungsbedarf (zu wenig Personal für zu viele Standorte, zu wenig Zeit für den jeweiligen Standort etc.) auf.

24.2

Der RH hielt fest, dass die gesetzten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Projekte Schulsozialarbeit und MIT nach seiner Ansicht umfangreich und gut dokumentiert waren.

Vor allem die Evaluationsberichte zu den Projekten MIT und Schulsozialarbeit sollten bei einer möglichen Fortführung der Projekte als Unterstützung dienen und diverse Kritikpunkte seitens der Schulen und auch der Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wären als Ausgangspunkt für Verbesserungen zu nutzen.

Der RH wies darauf hin, dass die Evaluationsberichte die Notwendigkeit von Projekten zur zusätzlichen Unterstützung von Schulen bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung sowie bei der Aufarbeitung sozialer Herausforderungen der Standorte unterstrichen.

Exkurs: Unterstützendes Personal an Schulen

Internationaler Vergleich

25.1

Vor dem Hintergrund wachsender Sozial- und Integrationsprobleme von Kindern und Jugendlichen und damit einhergehenden Herausforderungen für das Schulsystem verortete die OECD bereits 2014 einen erhöhten Bedarf an unterstützendem Personal an österreichischen Schulen. Zu diesem zählt nicht nur Schulsozialarbeit,

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



sondern auch Schulpsychologie–Bildungsberatung, Schüler– und Bildungsberatung, Beratungs–, Betreuungslehrpersonen, Jugendcoaching und andere psychosoziale Fachkräfte.

Im Jahr 2002 waren weltweit ca. 30.000 Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter im Einsatz, im Jahr 2016 bereits rd. 45.000 Fachkräfte.⁴² Laut dem International Survey of School Social Work ließ sich 2016 in 56 Ländern der Einsatz von Schulsozialarbeit im weiteren Sinn lokalisieren. Allerdings existierte Schulsozialarbeit international mit verschiedenen Traditionen und Bezeichnungen, u.a. „School Social Workers“ (Vereinigte Staaten von Amerika), „Education Welfare Officers“ (Großbritannien) oder „School Curators“ (skandinavische Länder). Die Niederlande bezeichneten Schulsozialarbeit als „Schulbegleitungsdienst“.

Österreich lag nach Auskunft des Ministeriums Anfang 2018 bei einem Betreuungsverhältnis von 1:7000 und damit z.B. im Vergleich mit deutschen Bundesländern etwa im Mittelfeld (der Benchmark für das Betreuungsverhältnis in den deutschen Bundesländern lag 2016 bei 1:5000, was allerdings nur die drei Länder Berlin, Hamburg und Saarland annähernd erreichten).

25.2 Der RH hielt fest, dass der Einsatz von unterstützendem Personal an Schulen international gebräuchlich ist und aufgrund zunehmender Sozial– und Integrationsprobleme auch in Österreich vermehrt von Bedeutung ist. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen des Expertenrats für Integration zum Ausbau der Sozialarbeit an Schulen (siehe **TZ 21**).

Zudem verwies der RH auf seinen Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“ (Reihe Bund 2013/5), wo er in TZ 23 u.a. festhielt, dass der Unterricht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Lehrpersonen stehen sollte; sie wären von administrativen Aufgaben und sonstigen Tätigkeiten – v.a. im sozialen Bereich – zu entlasten.

Organisationsmodelle der Schulsozialarbeit in Österreich

26.1 (1) Die nationale Strategie zur Verhinderung frühzeitigen (Aus–)Bildungsabbruchs aus dem Jahr 2012 nannte als eine der größten Herausforderungen des österreichischen Bildungssystems „die Herstellung von Chancen für junge Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder sprachlichen Herkunft“. Zur Bewältigung dieser Herausforderung forderte die Strategie eine Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonal, Sozialarbeit, Schulpsychologie, Berufsorientierung und mittelfristig die Implementierung professioneller Teams an

⁴² Diese Zahl wird seit 1990 alle vier Jahre durch das periodisch erscheinende International Network for School Social Work erhoben.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Schulen, die eng in den Bereichen Berufsorientierung, Bildungsberatung, psychosoziale Beratung und Lernunterstützung zusammenarbeiten.

Laut Nationalem Bildungsbericht 2015 benötigten österreichische Schulen neben mehr schulpsychologischer Unterstützung v.a. auch vermehrte Hilfeleistung durch Sozialarbeiterinnen und –arbeiter.

(2) In den österreichischen Schulgesetzen war die Schulsozialarbeit nicht verankert. Die Schulsozialarbeit war rechtlich der Kinder- und Jugendhilfe (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013⁴³) zugeordnet und fiel somit primär in die Zuständigkeit der Länder, was österreichweit unterschiedliche Fachstandards und Professionalisierung in der Schulsozialarbeit nach sich zog.

Die Tätigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter war von den Aufgaben der Lehrpersonen, Schulpsychologinnen und –psychologen sowie Schulärztinnen und –ärzte, die alle im Rahmen der Schulgesetze im Bundesvollzug tätig waren, zu trennen.

Die folgende Abbildung stellt die unterschiedlichen Professionen im Dienste der Schule und die jeweils zuständigen Organisationseinheiten (Stand Mai 2018) dar:

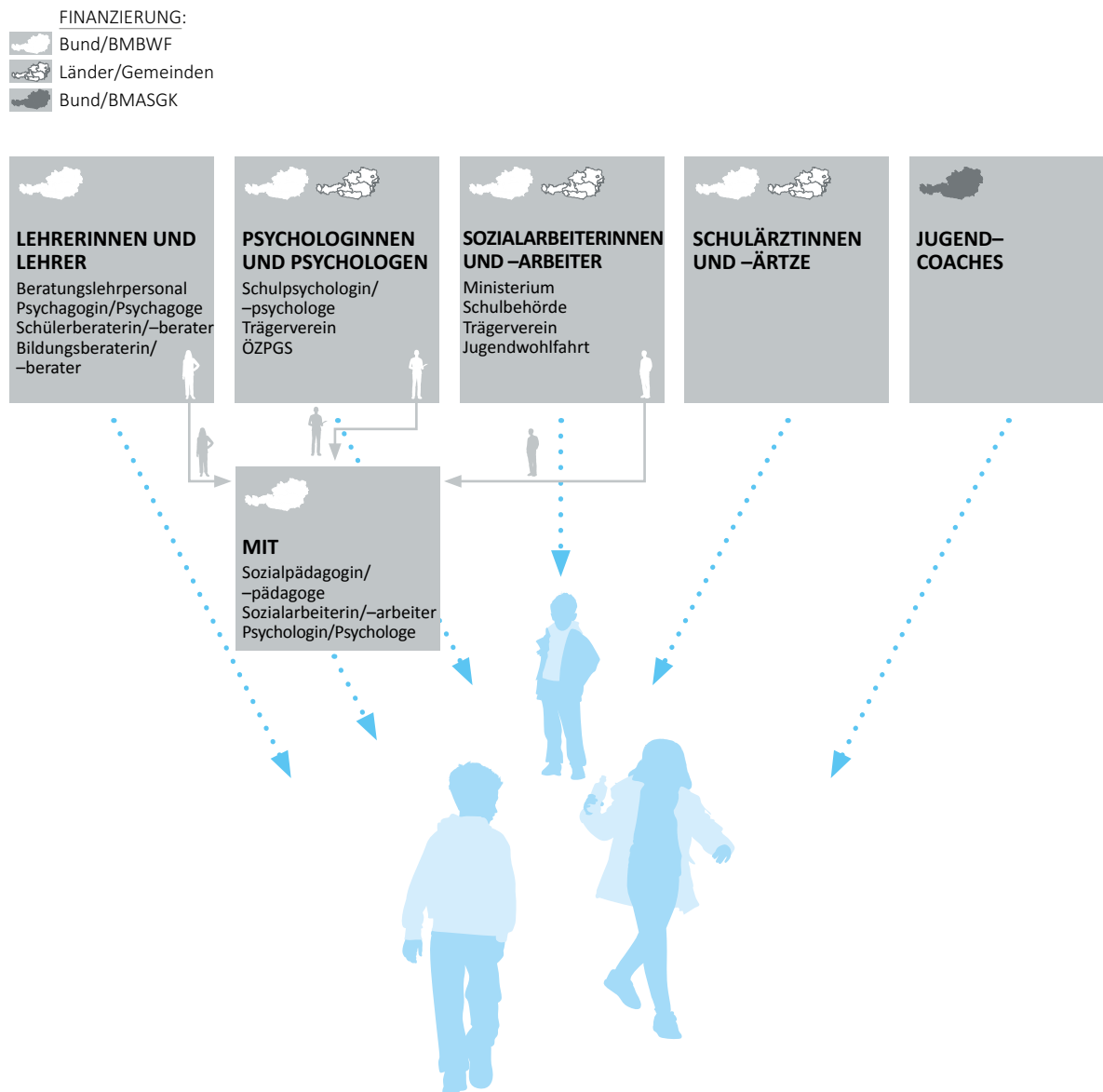
⁴³ BGBl. I 32/2018

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Abbildung 5: Professionen in der psychosozialen Beratung an und für Schulen in Österreich und dafür zuständige Organisationseinheiten



BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
 BMASGK = Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
 MIT = Mobile Interkulturelle Teams
 ÖZPGS = Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich

Quelle: BMBWF

(3) Ein im Jahr 2017 für das Ministerium erstelltes Positionspapier sowie der Evaluationsbericht zu den zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Integration im Pflichtschulbereich (siehe **TZ 24**) hoben die Problematik der unterschiedlichen Organisationsmodelle der Schulsozialarbeit in Österreich hervor.

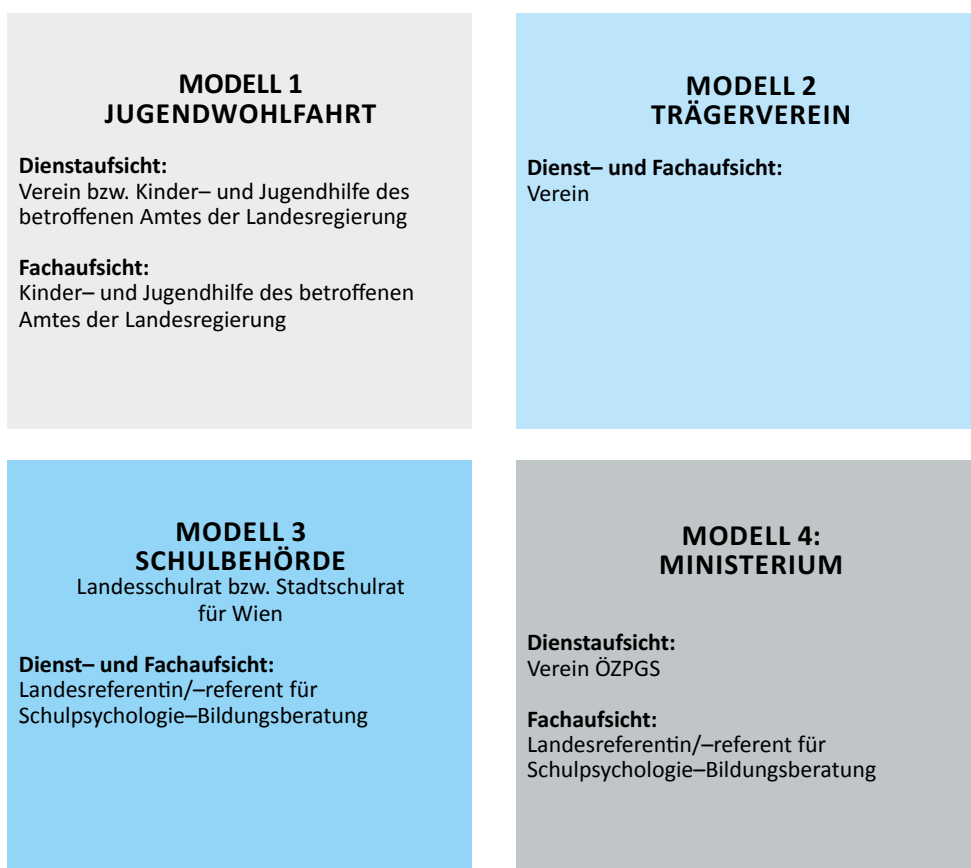
Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Die folgende Abbildung beschreibt im Detail, samt zuständiger Dienst- und Fachaufsicht, die vier in Österreich etablierten Modelle der Schulsozialarbeit:

Abbildung 6: Organisationsformen der Schulsozialarbeit in Österreich



ÖZPGS = Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich

Quelle: BMBWF

Neben den zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, die mit Integrationsmitteln finanziert wurden und der Dienstaufsicht des Ministeriums/ÖZPGS unterlagen, waren es v.a. verschiedene Trägervereine, welche die Schulsozialarbeit organisierten.

In Wien waren zudem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 27 Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter per Sondervertrag als Landeslehrpersonen angestellt. Die Finanzierung von Landeslehrpersonen innerhalb der genehmigten Stellenpläne erfolgte durch den Bund; die Finanzierungszuständigkeit der Schulsozialarbeit lag jedoch bei den Ländern und Gemeinden (hier: Stadt Wien).

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(4) Zur Vereinheitlichung und Koordination der pädagogischen, medizinischen und psychosozialen Unterstützungssysteme im österreichischen Schulwesen initiierte das Ministerium im Jahr 2017 ein Projekt unter dem Titel „Biopsychosoziale Beratung und Unterstützung im Schulbereich“. Die Umsetzung des Projekts war in engem Zusammenhang mit den Projekten zur Ausgestaltung der Bildungsdirektionen, der Pädagogischen Beratungszentren und des Aufbaus einer Personalagentur zu sehen.

26.2

Der RH hielt fest, dass es in den österreichischen Schulgesetzen keine allgemeingültige gesetzliche Regelung in Bezug auf unterstützendes Personal an Schulen gab. Zudem war die Schulsozialarbeit in den österreichischen Schulgesetzen nicht verankert.⁴⁴

Der RH kritisierte die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die im Dienste der Schule stehenden Professionen. Vor allem auch die uneinheitlichen Organisationsformen der Schulsozialarbeit in Österreich waren kontraproduktiv. Er wies darauf hin, dass sich dadurch in den Ländern unterschiedliche Fachstandards und Professionalisierungsgrade in der Schulsozialarbeit ergaben. In Anbetracht der auch international oft unterschiedlichen Auffassungen von Schulsozialarbeit und anderen psychosozialen Unterstützungsdiensten betonte der RH die Notwendigkeit, das Professionsbild von sozialer Arbeit an Österreichs Schulen zu schärfen.

[Der RH empfahl dem Ministerium, auf eine Verankerung der Schulsozialarbeit in den österreichischen Schulgesetzen hinzuwirken und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.](#)

In diesem Zusammenhang erachtete der RH das Projekt „Biopsychosoziale Beratung und Unterstützung im Schulbereich“ als sinnvolle Maßnahme, um die Vernetzung der psychosozialen Dienste im Sinne der Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler in Österreich voranzutreiben und unterschiedliche Standards zu vereinheitlichen. Nach Ansicht des RH würde dies nicht nur eine nachhaltige Verankerung der Schulsozialarbeit an den Schulstandorten erleichtern, sondern das österreichische Schulsystem grundsätzlich bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen stärken.

[Der RH empfahl dem Ministerium, das Projekt „Biopsychosoziale Beratung und Unterstützung im Schulbereich“ voranzutreiben, um eine Koordination der verschiedenen Professionen im Sinne der ganzheitlichen Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen.](#)

⁴⁴ siehe auch Bericht des Landesrechnungshofes Steiermark „Schulsozialarbeit in der Steiermark“, LRH 10 S 2/2013–24

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Der RH stellte kritisch fest, dass in Wien zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 27 Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter per Sondervertrag als Landeslehrpersonen angestellt waren. Dadurch waren nicht nur für Lehrpersonal vorgesehene Planstellen für die Unterrichtsarbeit blockiert, sondern es erfolgte auch eine Kostenüberwälzung von der Stadt Wien auf den Bund.

Der RH empfahl der Bildungsdirektion für Wien davon abzusehen, Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter per Sondervertrag als Lehrpersonen anzustellen.

Zudem empfahl er der Bildungsdirektion für Wien, gemeinsam mit dem Ministerium und der Stadt Wien im Sinne des Projekts „Biopsychosoziale Beratung und Unterstützung im Schulbereich“ auf eine Lösung hinsichtlich der Anstellung von psychosozialem Unterstützungspersonal hinzuarbeiten.

26.3

(1) Laut Stellungnahme des Ministeriums liege die Zuständigkeit bei der Schulsozialarbeit primär bei der Kinder- und Jugendhilfe und damit bei den Ländern. Das Ministerium engagiere sich in dieser Thematik seit einigen Jahren im Sinne der Gesamtkoordination schulischer Unterstützungssysteme. Derzeit werde an einem umfassenden Qualitätssicherungssystem für Schulsozialarbeit gearbeitet, das unter Berücksichtigung der gegebenen, verfassungsmäßig definierten Kompetenzen und der aktuellen Gesetzeslage mehr Rollenklarheit und eine weitere Verbesserung der institutionsübergreifenden Abstimmung bewirken soll. Der Vorschlag des RH werde zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Novellen der schulrechtlichen Grundlagen in die weiteren Überlegungen einbezogen.

Für die Angelegenheiten der biopsychosozialen Unterstützung sei zukünftig in der Bildungsdirektion die Abteilung „Schulpsychologie–Schulärztlicher Dienst“ zuständig, die für die Qualitätsentwicklung in diesem Bereich die Verantwortung trage und die Gesamtkoordination der verschiedenen schulischen Unterstützungssysteme gewährleisten solle. Die Ergebnisse des Projekts würden daher beginnend mit Jänner 2019 sukzessive umgesetzt.

(2) Die Bildungsdirektion für Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das in Abbildung 6 erwähnte „Modell 3: Schulbehörde“ auf die Abteilung Schulpsychologie–Bildungsberatung in der Bildungsdirektion für Wien nicht zutrefte. Bisher werde in der Abteilung Schulpsychologie–Bildungsberatung ausschließlich mit Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern gemäß „Modell 4: Ministerium“ gearbeitet.

26.4

Der RH stellte gegenüber der Bildungsdirektion für Wien klar, dass das vom RH kritisierte Modell (27 Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter per Sondervertrag als Landeslehrpersonen angestellt) nicht von Abbildung 6 umfasst war. Durch die dargestellte Vorgehensweise waren nicht nur für Lehrpersonal vorgesehene

Planstellen für die Unterrichtsarbeit blockiert, sondern es wurden auch Kosten von der Stadt Wien auf den Bund überwält.

Übergangslehrgänge

27.1

(1) Mit dem Schuljahr 2015/16 begannen an BMHS-Standorten sogenannte Übergangslehrgänge, die sich vom Konzept her an den durch den Europäischen Sozialfonds (**ESF**) finanzierten Übergangsstufen der BMHS orientierten.⁴⁵ Diese Lehrgänge sollten es nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen mit Fluchterfahrung und geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache Deutsch ermöglichen, nach einem Übergangsjahr in eine BMHS oder in eine duale Lehrausbildung einzusteigen. Ziel war es, damit eine Berufsbildung zu ermöglichen und Arbeitsmarktfähigkeit zu gewährleisten. Ab dem Schuljahr 2016/17 führten auch die AHS Übergangslehrgänge für Jugendliche mit Fluchterfahrung.

Das Ministerium entwickelte eigene Lehrpläne für die Übergangslehrgänge. Pro Woche waren 31 Unterrichtsstunden vorgesehen. Hauptaugenmerk lag auf dem Erlernen der deutschen Sprache (etwa ein Drittel der Stunden), einer Wiederholung der Allgemeinbildung und bei den BMHS einer fachlichen Orientierung, wofür alternativ je nach berufsbildender Schule, an der der Übergangslehrgang angesiedelt war, fachpraktischer Unterricht angeboten wurde: Werkstätte und Produktionstechnik, kaufmännisches, gastronomisches oder Computerpraktikum.

Der Lehrgang schloss mit einer Lehrgangsbestätigung ab. Mit einer positiven Absolvierung aller Unterrichtsgegenstände war der Übertritt in die 5. Klasse einer AHS-Oberstufe, die Aufnahme in eine BMHS bzw. der Einstieg in das duale System möglich, sofern die spezifischen Aufnahmekriterien erfüllt waren.

(2) Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahl der Übergangslehrgänge und die Teilnehmerzahl für die Schuljahre 2015/16 bis 2017/18:

⁴⁵ siehe dazu RH-Bericht „ESF-finanzierte Bildungsmaßnahmen“

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 16: Übergangslerngänge an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Schuljahre 2015/16 bis 2017/18

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	Summe
	Anzahl			
Übergangslerngänge – Österreich gesamt				
AHS	–	27	28	55
BMHS	44	73	69	186
Summe	44	100	97	241
Wien				
AHS	–	9	8	17
BMHS	2	9	9	20
Summe	2	18	17	37
Teilnehmerinnen und Teilnehmer – Österreich gesamt				
AHS	–	479	369	848
BMHS	851	1.322	1.196	3.369
Summe	851	1.801	1.565	4.217
Wien				
AHS	–	129	131	260
BMHS	35	150	131	316
Summe	35	279	262	576

AHS = allgemein bildende höhere Schulen

BMHS = berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Quellen: BMBWF; Stadtschulrat für Wien

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Anfang Juli 2018) war die Weiterführung der Übergangslerngänge im Schuljahr 2018/19 noch nicht entschieden.

(3) Die Lerngänge waren ein Bildungsangebot im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Träger war das Ministerium, durchgeführt wurden sie von öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen.

Es unterrichteten Lehrpersonen der Schulen, an denen Übergangslerngänge angesiedelt waren, und externe Lehrende. Die betroffenen Lehrpersonen übten die Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit aus; die externen Lehrenden hatten freie Dienstverträge. Es galten die Sätze des Lehrbeauftragtengesetzes (56,10 EUR je Stunde Fachtheorie, 38,60 EUR je Stunde Fachpraxis). Für die Übergangslerngänge fielen in den Jahren 2016 und 2017 folgende Auszahlungen an:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 17: Auszahlungen Übergangslerngänge, 2016 und 2017

Jahr	2016	2017	Summe
	in 1.000 EUR		
Österreich gesamt	2.153,4	4.982,7	7.136,1
Wien	233,6	725,4	959,0

Quellen: BMBWF; Stadtschulrat für Wien

Die durchschnittlichen Kosten eines Übergangslerngangs lagen bei rd. 50.000 EUR.

(4) Laut Abschlussbericht des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung zur Evaluation der Übergangslerngänge schloss der Großteil der Teilnehmenden den Lerngang erfolgreich ab (rd. 91 % im Schuljahr 2015/16, rd. 84 % im Schuljahr 2016/17). Nach Angaben der Schulstandorte stiegen rd. 36 % (Schuljahr 2015/16) bzw. rd. 39 % (Schuljahr 2016/17) der Teilnehmenden im Anschluss an den Übergangslerngang in weiterführende Ausbildungen ein. Am häufigsten ging die weitere Ausbildung in Richtung BMS. Der Einstieg in die BHS bzw. in die Lehre gelang im Vergleich seltener (rd. 9 % bzw. rd. 6 %). Die befragten Schulleitungen stuften das Modell Übergangslerngang als geeignetes Instrument ein, um junge Menschen mit Fluchterfahrung auf eine weiterführende Ausbildung vorzubereiten. Der Bericht hob das engagierte Schulumfeld (Schulleitung, Lehrpersonen) bei der Abwicklung der Übergangslerngänge hervor.

Für die Übergangslerngänge an AHS wurde keine Evaluation durchgeführt. Laut den Daten des Ministeriums erreichten rd. 59 % der Teilnehmenden einen positiven Abschluss. Über die weitere Schul- bzw. Berufslaufbahn der Teilnehmenden lagen dem Ministerium keine Daten vor.

27.2

Mit den Übergangslerngängen schuf das Ministerium bereits im Schuljahr 2015/16 ein Angebot für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche mit Fluchterfahrung, das eine Ausbildung und Arbeitsmarktfähigkeit initiieren sollte. Immerhin gelang es rd. 36 % (Schuljahr 2015/16) bzw. rd. 39 % (Schuljahr 2016/17) der Teilnehmenden der Übergangslerngänge an BMHS, eine weiterführende Ausbildung zu belegen.

Der RH wies darauf hin, dass für die Übergangslerngänge an AHS keine Evaluation durchgeführt wurde, weshalb auch keine Informationen über die weitere Schul- bzw. Berufslaufbahn der Teilnehmenden vorlagen.

Der RH hob die gegenüber dem regulären Schulbetrieb vergleichsweise kostengünstige Abwicklung der Übergangslerngänge mit durchschnittlichen Kosten von rd. 50.000 EUR je Lerngang und die engagierte Durchführung durch die Schulen hervor.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



27.3

Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Wien seien bei den derzeit noch auslaufenden Übergangslerngängen 2018/19 bereits weit bessere Daten vorhanden. Auch sei eine gute Koordination mit Einrichtungen und Initiativen der Stadt Wien gegeben. Während der bisherigen Dauer des Projekts seien bereits Verbesserungen und Nachbesserungen durchgeführt worden.

Kurse – Erwachsenenbildung

28.1

(1) Der Integrationstopf I sah für außerschulische Bildungsmaßnahmen des Ministeriums 3,60 Mio. EUR vor. Das Ministerium erstellte für 15– bis 19–jährige Jugendliche mit Fluchterfahrung, die weder eine Schule besuchten noch in Maßnahmen des Arbeitsmarktservices oder in Länderinitiativen aufgenommen waren, ein Konzept, das sich am Basisbildungsangebot der Initiative Erwachsenenbildung orientierte. Das Konzept intendierte, flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse der Zielgruppen zu reagieren, und fokussierte insbesondere auf junge weibliche Jugendliche mit Fluchterfahrung.

Die Bildungsmaßnahmen begannen im April 2016 und sollten längstens bis Dezember 2016 dauern. Die Maßnahmen umfassten Kurse zur Basisbildung⁴⁶/Alphabetisierung und zum Pflichtschulabschluss, Professionalisierungsmaßnahmen für Basisbildnerinnen und –bildner sowie die Begleitung von Personen mit Fluchterfahrung durch Ehrenamtliche (Tandem).

(2) Der Integrationstopf II stellte weitere finanzielle Mittel für außerschulische Bildungsmaßnahmen für die Jahre 2016 und 2017 zur Verfügung. Es kamen die Bildungsberatung⁴⁷ und die Bildungsbegleitung⁴⁸ inkl. entsprechender Professionalisierungsmaßnahmen hinzu.

Auch für das Jahr 2018 waren weitere Mittel (Integrationstopf III) für außerschulische Bildungsmaßnahmen des Ministeriums budgetiert. Für das Jahr 2019 waren keine Gelder mehr vorgesehen, allerdings reichten im Jahr 2018 genehmigte Maßnahmen z.T. in das Jahr 2019 hinein.

⁴⁶ Vermittlung von Sprachkompetenz in Deutsch (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen, IKT und Lernkompetenz

⁴⁷ Bildungsberatung – Information, Beratung und grundlegende Orientierung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten: Abklärung von Qualifikationen, Sprachkenntnissen, Interessen, Unterstützungsmöglichkeiten

⁴⁸ Bildungsbegleitung – Erfassung formaler und informell erworbener Kompetenzen (Portfolio); Erstellung eines Bildungsplans, Abklärung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Bildungsplans, Hilfestellung bei der formalen Anerkennung vorhandener Qualifikationen und Kompetenzen etc.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



(3) Die zentrale Steuerung und Förderabwicklung erfolgte direkt durch das Ministerium. Die Maßnahmen führten regional verankerte, in der Migrationsarbeit erfahrene Erwachsenenbildungs-Einrichtungen mit nach den Anerkennungskriterien der Initiative Erwachsenenbildung akkreditierten Bildungsangeboten durch.

Nachfolgende Tabelle enthält die in den Jahren 2016 und 2017 erteilten Genehmigungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen des Ministeriums und die geplanten Teilnahmen:

Tabelle 18: Außerschulische Bildungsmaßnahmen, Jahre 2016 und 2017

Jahr	2016	2017	Summe
	in 1.000 EUR		
Gesamtgenehmigung Österreich	3.608,8	8.600,0	12.208,8
<i>davon</i>			
<i>Basisbildung</i>	3.608,8	4.870,0	8.478,8
<i>Pflichtschulabschluss</i>	–	1.566,1	1.566,1
<i>Bildungsberatung</i>	–	943,6	943,6
<i>Bildungsbegleitung</i>	–	834,3	834,3
<i>Professionalisierung</i>	–	386,0	386,0
	Anzahl		
Teilnahmen geplant Österreich	1.181	7.212	8.393
<i>davon</i>			
<i>Basisbildung</i>	1.181	2.066	3.247
<i>Pflichtschulabschluss</i>	–	239	239
<i>Bildungsberatung</i>	–	3.604	3.604
<i>Bildungsbegleitung</i>	–	535	535
<i>Professionalisierung</i>	–	768	768
	in 1.000 EUR		
Gesamtgenehmigung Wien	599,8	1.633,1	2.232,9
	Anzahl		
Teilnahmen geplant Wien	274	520	794

Quelle: BMBWF

Auf Wien entfielen von den bis Ende 2017 genehmigten Mitteln rd. 18 %; an den österreichweit geplanten Teilnahmen hatte Wien einen Anteil von rd. 23 %.

(4) Die Evaluation des Instituts für Höhere Studien (IHS) vom April 2018 zeigte durchwegs ein positives Bild. Angesichts des Bedarfs, des Engagements der Beteiligten, der Zufriedenheit der Teilnehmenden sowie der Träger und wegen der Erfolge hinsichtlich des Spracherwerbs, der Qualifikation, Orientierung und Integration sei die Fortführung des Programms stark evidenzbasiert begründbar.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Aufgrund der Zielgruppenstruktur nach Geschlecht (70 % männlich, 30 % weiblich) konnte die Vorgabe, einen Frauenanteil von 50 % in den Kursen zu erreichen, nicht erfüllt werden.

Zur Abdeckung des Bedarfs an Basisbildung für die Altersgruppe hielt der Zwischenbericht zur Evaluation vom Juni 2017 fest, „dass für die Deckung des Bedarfs noch ein weiter Weg zu gehen ist, auch wenn die Zahlen nicht 1:1 die Zielgruppe beschreiben“.

28.2

Der RH sah die außerschulischen Bildungsmaßnahmen des Ministeriums als konsequente Fortsetzung bzw. Ergänzung der Maßnahmen im schulischen Bereich, weil die unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Jugendlichen mit Fluchterfahrung (nach der Schulpflicht) ein sehr unterschiedliches Bildungs- und Ausbildungsniveau aufwiesen. Zudem hatten sie einen hohen Informationsbedarf über das österreichische Bildungs-/Ausbildungssystem. Die Evaluation des IHS bestätigte den Erfolg und die Treffsicherheit der außerschulischen Maßnahmen.

Der im Zwischenbericht des IHS beschriebene hohe (ungedekte) Bedarf an Bildungsmaßnahmen für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche mit Fluchterfahrung war für den RH aufgrund der Datenlage nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Ausführungen und seine Empfehlung in **TZ 8**, bereits zu Beginn des Asylverfahrens Daten zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation zu erheben, um damit integrationsfördernde Maßnahmen auch im Bildungsbereich gezielter und schneller entwickeln und einsetzen zu können.

Finanzielle Entwicklung

Ausgaben Maßnahmen Integrationstöpfe

29.1

(1) Nachfolgende Tabelle zeigt eine vereinfachte Darstellung der Ausgaben für die aus den Integrationstöpfen finanzierten Maßnahmen:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Tabelle 19: Ausgaben Bildungsmaßnahmen – Integrationstöpfe, Jahre 2016 und 2017

	2016	2017	Summe
	in 1.000 EUR		
Sprachfördermaßnahmen ¹			
an allgemein bildenden Pflichtschulen	12.460,2	24.441,1	36.901,3
an AHS und BMHS	–	5.124,2	5.124,2
begleitende pädagogische Integrationsmaßnahmen ¹	–	10.893,1	10.893,1
Mobile Interkulturelle Teams ²	3.290,3	6.119,0	9.409,3
Schulsozialarbeit ²	1.190,0	3.578,2	4.768,2
Übergangsheftgänge	2.153,4	4.982,7	7.136,1
außerschulische Bildungsmaßnahmen ³	3.608,8	8.600,0	12.208,8
Evaluationen, Qualitätsentwicklung	589,3 ⁴	179,4	710,9
Summe	23.292,0	63.917,7	87.209,7

AHS = allgemein bildende höhere Schulen

BMHS = berufsbildende mittlere und höhere Schulen

¹ bewertet zu österreichweiten Durchschnittskosten des Schuljahres 2016/17 bzw. Kostensatz Realstunde des Schuljahres 2016/17; Ansatz der gesamten Ausgaben eines Schuljahres in dem Jahr, in dem das Schuljahr endet (z.B. Ausgaben des Schuljahres 2015/16 im Jahr 2016)

² Zahlungen des Ministeriums an den Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich (ÖZPGS)

³ laut Genehmigungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

⁴ inkl. Zuwendung Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) für Evaluation Sprachfördermaßnahmen und Begleitmaßnahmen unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache (USB-DaZ); beauftragte Evaluationen

Quellen: BMBWF; RH

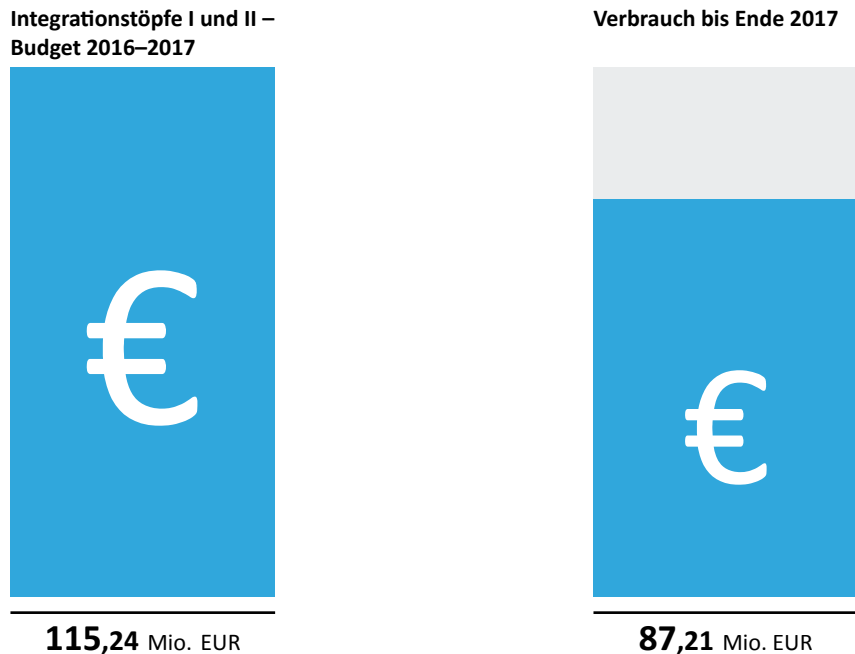
Ende 2017 waren rund drei Viertel der Mittel für Maßnahmen der Integrationstöpfe I und II verbraucht. Nachfolgende Abbildung stellt den Verbrauch der Mittel bis Ende 2017 in Relation zu den gesamten Mitteln der Integrationstöpfe I und II dar:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Abbildung 7: Integrationstöpfe I und II – verbrauchte Mittel bis 2017



Quellen: BMBWF; RH

(2) Das Ministerium beauftragte in den Jahren 2016 und 2017 für die MIT, die zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Integration an österreichischen Pflichtschulen, die Übergangslerngänge und die außerschulischen Bildungsmaßnahmen Evaluationen im Wege der Direktvergabe gemäß § 41 Bundesvergabegesetz 2006. Vergleichsangebote oder Preisauskünfte, um die Preisangemessenheit zu beurteilen, holte es bei den Vergaben nur teilweise ein.

29.2

(1) Der RH hielt fest, dass sich die Ausgaben für die Maßnahmen der Integrationstöpfe I und II mit Ende des Jahres 2017 auf rd. 87,21 Mio. EUR beliefen. Rund 25 % der budgetierten Gelder wurden (noch) nicht verbraucht, weshalb auch einige Maßnahmen (z.B. MIT, Schulsozialarbeit) bis ins Jahr 2019 verlängert wurden. Dies lag u.a. an den nicht ausgenutzten Planstellen für die begleitende pädagogische Integration im Schuljahr 2016/17 (siehe [TZ 19](#)), nicht besetzten Stellen bei den MIT und der Schulsozialarbeit (siehe [TZ 23](#)) sowie geringeren Ausgaben bei den Übergangslerngängen und den qualitätssichernden Maßnahmen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Ministerium Vergleichsangebote oder Preisauskünfte bei den Vergaben für die Evaluationen nur teilweise einholte. Der RH vertrat die Ansicht, dass auch bei Direktvergaben grundsätzlich mehrere Preisauskünfte einzuholen wären, um durch Nutzung der Vorteile des Wettbewerbs die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungsbeschaffung zu erhöhen.

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Der RH empfahl dem Ministerium, künftig auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen, um den Wettbewerb im Vergabeverfahren sicherzustellen.

29.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei das ÖZPGS rechtskonform mit den Vorhaben MIT und Schulsozialarbeit beauftragt worden. Es hielt weiters fest, dass die Vergabe der in Rede stehenden Leistungen rechtskonform erfolgt und insbesondere die Preisangemessenheit gemäß § 42 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 dokumentiert sei. Die Empfehlung des RH, wonach bei Direktvergaben grundsätzlich mehrere Preisankünfte einzuholen wären, nehme das Ministerium dessen ungeachtet zur Kenntnis.

29.4 Der RH stellte gegenüber dem Ministerium klar, dass er nicht die direkte Beauftragung der Vorhaben MIT und Schulsozialarbeit an das ÖZPGS beanstandete. Er teilte die Rechtsansicht des Ministeriums, dass es sich hierbei um eine Inhouse-Vergabe handelte. Vielmehr kritisierte er die Direktvergaben ohne Einholung von Vergleichsangeboten für die Evaluationen der Maßnahmen der Integrationsstöpfe. Beispielsweise fand sich sowohl in der Vergabedokumentation für die Kurse der Erwachsenenbildung als auch für die Übergangslehrgänge zur Preisangemessenheit folgende Formulierung: „Es wurde nur eine Preisankunft von ... eingeholt. Begründung: ... ist der Experte für die Evaluation ... in Österreich.“ Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Exkurs: Chancenindexierte Ressourcenzuteilung

30.1 (1) Für die Zuteilung der Ressourcen aus den begleitenden pädagogischen Integrationsmaßnahmen (siehe **TZ 19**) und aus der Schulsozialarbeit (siehe **TZ 22**) verwendete das Ministerium erstmals im Schuljahr 2016/17 einen Chancenindex. Im darauffolgenden Schuljahr 2017/18 adaptierte das Ministerium nach einer Evaluierung die Berechnungsformel und die Vorgehensweise bei der Ressourcenzuteilung.

(2) Die Verteilung der Planstellen erfolgte für das Schuljahr 2017/18 auf Grundlage der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch je Schulstandort, in Abhängigkeit vom prozentuellen Verhältnis dieser Schülerinnen und Schüler zur Gesamtschülerzahl des Standorts. Weitere Berücksichtigung fanden der Bildungshintergrund (auf Basis der Bildungsstandardtestungen) und die Zahl der schulpflichtigen Kinder mit Fluchterfahrung an allgemein bildenden Pflichtschulen je Bundesland mit Stichtag 30. Juni 2017. Dabei wurde folgende Gewichtung vorgenommen:

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



- 95 % der Planstellen bestimmten sich nach dem prozentualen Verhältnis der Schulstandorte mit erhöhten sozialen Herausforderungen (= Indexkomponente). Für Standorte mit Index 3 waren hierbei 30 % und für Index 4–Standorte 70 % der Planstellenanteile je Schulart vorgesehen.⁴⁹
- Die restlichen 5 % der Planstellen verteilten sich nach dem Anteil der schulpflichtigen Kinder mit Fluchterfahrung im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl auf die Bundesländer.

Diese Vorgehensweise führte zum Ergebnis, dass jeweils rund die Hälfte der Planstellen für die begleitenden pädagogischen Integrationsmaßnahmen und die Schulsozialarbeit auf Wien entfielen.

(3) In weiterer Folge teilte das Ministerium den jeweils zuständigen Schulbehörden in den Bundesländern die laut Chancenindex ermittelten Schulstandorte und die entsprechenden Ressourcen mit. Die Feinsteuerung erfolgte durch die Schulbehörden vor Ort in pädagogischer Verantwortung der Schulaufsicht, unter Beachtung der Vorauswahl und unter Einbindung der Schulleitungen. Der konkrete Einsatz der zusätzlichen Lehrpersonalressourcen oblag schulautonom den jeweiligen Schulleitungen.

Der Stadtschulrat für Wien bewertete den Chancenindex als weitgehend treffsicher, allerdings gab es in Wien aufgrund der Schülerpopulation (siehe Tabelle 5) eine hohe Dichte an Schulstandorten mit erhöhten sozialen Herausforderungen. Auch die Wiener Schulaufsichtsorgane adaptierten die Ressourcenzuteilung im Sinne einer Feinsteuerung.

Die dargestellte Vorgehensweise galt im Wesentlichen auch für die Ressourcen für die Schulsozialarbeit, mit der Abweichung, dass die Abteilungen Schulpsychologie–Bildungsberatung der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien die Feinsteuerung vornahmen.

(4) Gemäß § 5 Abs. 4 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz⁵⁰ hatte sich die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio–ökonomischen Hintergrund, am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung kann zur Berücksichtigung des sozio–ökonomischen

⁴⁹ Im Schuljahr 2017/18 fielen von 2.968 Volksschulstandorten insgesamt 302 Standorte (10 %) in die Kategorien 3 und 4; von 1.084 Standorten der Neuen Mittelschule hatten 229 Standorte (21 %) einen Indexwert von 3 oder 4.

⁵⁰ BGBl. I 138/2017

Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler durch Verordnung entsprechende Kriterien festlegen.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung⁵¹ hatte eine entsprechende Verordnung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erlassen.

30.2

Der RH anerkannte die Vorgehensweise des Ministeriums, im Zuge der Fluchtbewegung durch Erprobung des Chancenindex Erfahrungen in Bezug auf Kriterien zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler zu sammeln.

Der RH wies darauf hin, dass die bei der Berechnung verwendeten Zahlen für schulpflichtige Kinder mit Fluchterfahrung nicht valide waren, weil mangels Vorgaben Mehrfachzählungen (u.a. durch Schulwechsel/Umzug der Schülerinnen und Schüler in andere Bundesländer) oder die Miterfassung von Schülerinnen und Schülern ohne Fluchterfahrung (u.a. durch Migrationsbewegungen) nicht ausgeschlossen werden konnten (siehe [TZ 7](#)).

Da mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Bildungsdirektionen weitgehend autonom bei der Verteilung der Lehrpersonalressourcen waren, maß der RH der Verordnung eine wichtige Steuerungsfunktion bei, um die Treffsicherheit der Mittelvergabe zu erhöhen und die individuellen Bedürfnisse aller Schulstandorte zu berücksichtigen. Auch wird mit Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds dem Unterziel 4.5 der SDG Rechnung getragen, wonach bis 2030 der gleichberechtigte Zugang von Kindern in prekären Situationen zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen zu gewährleisten ist.

Der RH empfahl dem Ministerium, die im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf Kriterien zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler bei Erstellung der entsprechenden Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz zu berücksichtigen.

30.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Verteilung von Ressourcen (Budget und/oder Personal) eine Möglichkeit, auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Schulen zu reagieren. Gleichwohl müssten derartige Modelle gut durchdacht und erprobt sein, um in der Praxis die gewünschten Effekte zu erzielen. Es beabsichtige, die in § 5 Abs. 4 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz verankerte Verordnungsermächtigung zu nutzen, weshalb es derzeit an einem Entwurf arbeite. Inhaltlich baue es dabei auf den Erfahrungen auf, die es aus der Zuteilung der Mittel aus dem Integrationstopf gewonnen hatte.

⁵¹ Dr. Heinz Faßmann

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Schlussempfehlungen

31 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (1) Ein den Anforderungen entsprechendes standardisiertes Testverfahren zur Sprachstandsfeststellung wäre zu entwickeln und dieses ehestmöglich flächendeckend zu implementieren. (TZ 3)
- (2) Den Bildungsdirektionen wären konkrete Kriterien (z.B. Herkunftsland, Aufenthaltsrechtlicher Status) bei einer Erfassung der Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung vorzugeben und ein praktikabler Weg zur Datenerhebung wäre zu implementieren. (TZ 7)
- (3) Eine vereinfachte und transparente Zuteilung von Planstellen für Sprachfördermaßnahmen an den allgemein bildenden Pflichtschulen wäre im Zuge des nächsten Finanzausgleichs anzustreben. (TZ 14)
- (4) Für eine verpflichtende, flächendeckende Implementierung von einheitlichen Sprachdiagnoseinstrumenten (unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung, Profilanalysen und Sprachförderung, unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache) in den Sprachfördermaßnahmen wäre zu sorgen. (TZ 17)
- (5) Auf die Pädagogischen Hochschulen wäre einzuwirken, ausreichend Lehrveranstaltungen zu den anzuwendenden Sprachdiagnoseinstrumenten anzubieten, um die entsprechende Qualifikation der Lehrpersonen sicherzustellen. (TZ 17)
- (6) Auf die Pädagogischen Hochschulen wäre einzuwirken, Qualifizierungsmöglichkeiten für Deutsch als Zweitsprache (und Deutsch als Fremdsprache), wie z.B. entsprechende Lehrgänge, anzubieten. (TZ 17)
- (7) Die Ergebnisse der Evaluation zu den Sprachfördermaßnahmen wären in der Qualitätsentwicklung der ab dem Schuljahr 2018/19 vorgesehenen Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkurse zu nutzen. (TZ 18)
- (8) Bei künftigen außerplanmäßigen Ressourcenzuteilungen während eines laufenden Schuljahres wäre vorab eine koordinierte Vorgehensweise mit den Schulbehörden zu vereinbaren, um den zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen sicherzustellen. (TZ 19)

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



- (9) Bei Projekten, die eine begleitende Unterstützung im sozialen Bereich ermöglichen sollen, wäre hinkünftig auf eine adäquate Laufzeit zu achten, damit sie ihre unterstützende Wirkung auf das Schulsystem entfalten können. (TZ 20)
- (10) Auf eine Verankerung der Schulsozialarbeit in den österreichischen Schulgesetzen wäre hinzuwirken und ein entsprechender Gesetzesvorschlag wäre auszuarbeiten. (TZ 26)
- (11) Das Projekt „Biopsychosoziale Beratung und Unterstützung im Schulbereich“ wäre voranzutreiben, um eine Koordination der verschiedenen Professionen im Sinne der ganzheitlichen Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen. (TZ 26)
- (12) Künftig wären auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen, um den Wettbewerb im Vergabeverfahren sicherzustellen. (TZ 29)
- (13) Die im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf Kriterien zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler wären bei Erstellung der entsprechenden Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz zu berücksichtigen. (TZ 30)

Bildungsdirektion für Wien

- (14) Gemeinsam mit der Stadt Wien wären die Aktivitäten zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung bzw. Migrationshintergrund abzustimmen, um damit eine Koordinierung und Steuerung der außerschulischen Maßnahmen zu ermöglichen und einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten. (TZ 12)
- (15) Angesichts des hohen Anteils von Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch an Wiener Schulen wäre den Themen Flucht und Migration organisatorisch und personell besonderes Augenmerk (z.B. Aufbauorganisation, Qualitätsmanagement, Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen) beizumessen. (TZ 12)
- (16) Künftig wären auch an den Wiener Berufsschulen Sprachfördermaßnahmen anzubieten. (TZ 14)
- (17) Die Controllingmeldungen im Rahmen des Landeslehrer–Controllings wären entsprechend den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



Forschung vorgegebenen Definitionen zu erstellen, um die österreichweite Vergleichbarkeit sicherzustellen. (TZ 15)

- (18) Der Einsatz der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfohlenen Sprachdiagnoseinstrumente wäre weiter zu forcieren und die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen wäre in diesem Sinne auszurichten. (TZ 17)
- (19) Es wäre davon abzusehen, Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter per Sondervertrag als Lehrpersonen anzustellen. (TZ 26)
- (20) Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Stadt Wien wäre im Sinne des Projekts „Biopsychosoziale Beratung und Unterstützung im Schulbereich“ auf eine Lösung hinsichtlich der Anstellung von psychosozialem Unterstützungspersonal hinzuarbeiten. (TZ 26)

Bundesministerium für Inneres

- (21) In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wären Lösungsvorschläge auszuarbeiten, um bereits zu Beginn des Asylverfahrens Daten zu Bildungshintergrund und beruflicher Qualifikation zu erheben, um eine gezielte Planung und Steuerung mit positivem Effekt auf die Integration zu ermöglichen. (TZ 8)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Bildungsdirektion für Wien

- (22) Die Datenerfassung für Sprachfördermaßnahmen im Landeslehrer–Controlling für die allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien wäre zu evaluieren. (TZ 14)

Bericht des Rechnungshofes

Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im März 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
I
H

